Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Eilftes und zwölftes Stück.

Nebst einem Verzeichnüß dessen, so in dem siebenden biß zwölften Stück enthalten.

MDCCXXXXI.

Inhalt dieses XI. und XII. Stücks.

Beantwortung der so genannten Acten-mäßigen und rechtlichen Gegen-Information, über das Rechts-begründete Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, &c.

Beantwortung
Der so genannten
Acten-mäßigen und rechtlichen
Gegen-
INFORMATION,
Uber das
Rechts-Begründete
Eigenthum
Des
Königlichen Chur-Hauses
Preussen und Brandenburg,
Auf die
Schlesische Herzogthümer
Jägerndorff/ Liegnitz/
Brieg/ Wohlau/ 2c.

Es ist zwar nicht ohne, daß von einem und andern Scribenten, welche in ihren Büchern von denen Rechts-Ansprüchen hoher Potentaten und Häuser gehandelt, auch von der Prætension, so das Churhauß Brandenburg auf die Schlesische Heetzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, dann die Herrschafften Oderberg, und Beuthen, hiebevor zu haben vermeinet hat, überhaupt einige Meldung geschehen seye; Es kan aber denenjenigen, die sich in denen Actis publicis, und insonderheit, so das Königreich Böheim, und das Erb-Hertzogthum Schlesien angehen, etwas genauer umzusehen die Mühe gegeben, ebenfalls nicht verborgen seyn, mit was für gutem Grund diesen Chur-Brandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf das beständigste widersprochen worden. (a) Und wie dessen ohngeachtet, weiland Kayser Leopoldus als König in Böheim glorwürdigsten Angedenckens, aus angestamter Clementz, und Liebe zu dem Frieden, dann aus gantz besonderer Zuneig- und Hochachtung gegen das Churhauß Brandenburg, sich nicht habe entgegen seyn lassen, sothane Prætensionen samt und sonders, aus dem Grund zu heben, und dieses Chur-Hauß ohne alle Rechts-Verbindlichkeit dergestalt zu befriedigen,

daß

daß auf solche Ansprüche vor sich, alle ihre Erben, Successoren, und Nachkommen, auf ewig feyerlichst renunciret worden ist; (b) Wie solches diejenige Scriptores (welche von denen Chur-Brandenburgischen Prætensionen handlen, und denen des Chur-Hauses Archiva offen gewesen) selbst bekennen, und einhellig dafür halten, daß sothane vermeintliche Anforderungen durch die Verträge von Annis 1686. und 1694. vollkommen abgethan worden. * (c)

(a) Wie ungegründet dieser Wiederspruch sey, soll unten mit mehrerem gezeiget werden.

(b) Es ist in denen bißherigen Deductionen genugsam gewiesen worden, und wird sich aus dem folgendem noch weiter ergeben, daß die Anforderung des Chur-Hauses Brandenburg in denen göttlichen und weltlichen Gesetzen gegründet sey, daß das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich nach allen Rechten verbunden gewesen, die dem Churhauß de facto entzogene Schlesische Länder zu restituiren; daß auch ferner das Anno 1686. versprochene Æquivalent von seiten des Chur-Hauses, ein simulirtes negotium gewesen, einfolglich an sich null und nichtig sey; und endlich, daß die ex simulata causa beschehene renunciation den Chur-Fürst Friderich Wilhelm selbst nicht habe binden, am wenigsten aber dessen Successoribus ihr ex pacto primorum disponentum acquirirtes Recht entziehen können.

(c) Die angeführte Scriptores seyn blosse Historici, welche das factum, wie es an sich ist, beschreiben: Ob aber das factum de jure bestehen könne oder nicht, davon können die Scribenten (welche die Jura des Hauses niemals untersuchet haben, auch nicht dazu bestellet

* Puffendorff de Gestis Friderici Wilhelmi L. 19. §. 25. Ludwig. Germ. Princ. L. 2. C. 3. §. 13. idem in Reliquis Manuscript. Tom. X. pag. 395. & 396.

let gewesen) nicht urtheilen: Sie haben also die Wahrheit geschrieben, wann sie gesaget, daß diese Prætensiones Anno 1686 und 1694. abgethan worden. Sie haben aber nicht gesaget, noch vernünfftiger Weise sagen können, ob sie rechtlicher Art nach abgethan seyn; insonderheit da der angeführte Puffendorff seine gantze Historie mit dem Leben des Churfürsten, und also mit Anno 1688. endiget, da man von dem gefährlichen Revers, und versprochenen Retradition, in dem Archiv noch keine Nachricht hatte.

Auf war für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völcker-Recht lauffende Art hingegen der jetzige König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg, mit einem starcken Kriegs-Heer in das von Trouppen entblöste Hertzogthum Schlesien eingedrungen, und das gantze Land überzogen, dieses ist eine durch alle offentliche Zeitungen allschon zur Genüge ausgebreite Sach. (d)

(d) Weil der Königin von Böhmen Majestät fast in allen Schrifften diese Umstände exaggeriret, so hat man in der nähern Deduction gezeiget, daß, nach denen natürlichen Rechten, wann jemand sein Eigenthum vindiciret, es keiner Krieges-Denunciation bedürffe,* weil der Besitzer eines fremden Guts, wenn er solches nicht ultro restituiret, facto ipso gnugsam declariret, daß er keine intention habe, dem Domino das seinige zu restituiren.

Man hat ferner gezeiget, daß das Hauß Oesterreich am allerwenigsten würde befugt seyn über diese Proceduren sich zu beschweren, weil man bloß seinem Exempel gefolget hätte.

Dann man hat daselbst ausgeführet, und wird unten noch weiter ausführen, daß, da Jägerndorff, nach der proscription des Hertzogs Johan Georg dem Chur-Hauß

* Grot. Lib. 3. c. 3. §.

Hauß Brandenburg ohnstreitig hätte anheim fallen sollen: das Ertz-Hauß Oesterreich von der Gelegenheit profitiret, und, ohne dem Chur-Hauß vorhero etwas zu delariren, oder zu denunciiren, gantz unvermuthet einige Regimenter einrücken lassen, und sich mit gewaffnter Hand, dieser Hertzogthümer, welche Churfürst Joachim seinem Sohn Johann Georg blos zu seinem Unterhalt eingeräumt, bemächtigen, und dem Churhauß entziehen lassen.

Die Hertzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, (welche dem Chur-Hauß gleichfalls vermöge einer rechts-bündigen Erb-Verbrüderung zugehörten, und demselben durch eine Landes-Huldigung eventualiter tradiret waren) hat gedachtes Ertz-Hauß, eben da der Churfürst Friederich Wilhelm gegen die Reichs-Feinde agirte, und in seinem eigenen Land einen mächtigen Feind auf dem Halß hatte, nach Absterben des Liegnitzischen Hertzogs de facto occupiret, ohne dieserwegen dem Chur-Hause etwas zu denunciiren, oder zu declariren.

Es würde also das Ertz-Hauß Oesterreich an andern nicht improbiren können, was es seiner Seits zu seinem Vortheil ehemahls gut gefunden: und siehet man hierunter keinen andern Unterscheid, als daß die gegenwärtige Occupatio aus einem offenbahrem und rechts-gegründetem titulo hat geschehen können, dahingegen die von gedachtem Ertz-Hauß beschehene Invasion contra legem delationis, wider die alte reservirte Gerechtigkeiten, und wider der Könige von Böhmen eigene, so vielfältig reiterirte agnitiones und Erklärungen, zu Werck gerichtet worden ist.

Man wird aber in dem folgenden zeigen, daß Se. Königl. Majestät. (ob Sie schon, aus denen jetzt angeführten Ursachen, befugt gewesen, so fort, ohne weitere Denunciation, sich derer Schlesischen Hertzogthümer jure talionis zu bemächtigen, und Rechnung de fructibus perceptis & percipiendis zu fordern) keinesweges als ein Feind in Schlesien eingedrungen,

 son-

sondern daß Dieselben wichtigen Ursachen gehabt, ihre Trouppen in Schlesien einrücken zu lassen, um zu verhindern, daß keine fremde Puissance sich dieses Hertzogthums, welches eine Barriere von Sr. Königl. Majestät Landen ist, und an dessen Theil das Chur-Hauß Brandenburg einen so wol gegründeten Anspruch hat, bemächtigen, und dadurch die Vindicirung Dero Gerechtsame desto schwerer machen mögte.

Man wird ferner zeigen, daß Se. Königliche Majest. dem Marchese Botta diese Ursachen, vor der Einrückung, in Berlin eröffnet, auch solche durch Dero in Wien damals subsistirenden Ministre declariren, nachhero aber einige zum guten und beständigen Vernehmen abzielende wichtige Propositiones thun lassen, wie man, zu beyder Theile Vergnügen, dem Chur-Hauß Brandenburg zu seinem Recht verhelffen könne.

Weil man aber am Wienerischen Hoffe keine Propositiones anhören, weniger in eine gütliche Handlung sich einlassen wolte, sondern vielmehr declarirte, daß man Se. Königl. Majestät, so lange Sie in Schlesien blieben, vor einen Feind halten, und es auf alle Extremitæt ankommen lassen, ja le tout pour le tout risquiren wolte: So haben Se. Königl. Majestät an denen Feindseligkeiten keine Schuld: allermassen von Seiten deroselben alles geschehen, was nach dem jure gentium in dergleichen Fällen observiret werden soll. Man hat in der Güte einige Satisfaction gesuchet, man hat dieserwegen gütliche Vorschläge proponiret, das Gegentheil hat solche nicht hören, noch annehmen wollen; Dahero bey diesen Umständen keine weitere Denunciation, da die Clarigation vorhergegangen, nöthig war: Und da der König von Preussen bis dahin nicht die geringste Feindseligkeit ausgeübt, auch alles mit baarem Geld bezahlet, so hat er wieder Willen die Feindseligkeiten in einem Land, welches er zu beschützen vermeynet, anfangen müssen.

Dieser

Dieser feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die goldene Bull Kaysers Carl des Vierten, die Fundamental-Reichs-Gesätze, und besonders wider den darinnen hoch verpönten Land-Frieden unternommen; e) andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn, und Böheim von dem König in Preussen zu eben der Zeit, wo man sich zu sothaner Invasion gerüstet, die aufrichtigste Versicherungen, dem Schein nach, gegeben worden, ee) mithin man sich nichts weniger einfallen lassen können, als daß man von einem Nachbarn, welcher sich zu aller Freundschafft erbothen, und in Betracht seiner von der Cron Böheim rührenden Lehnen ein ansehentlicher Vasall ist, f) ohne einige vorgängige Declaration feindlich solte angefallen werden. g)

e) Man könte bey denen vorangeführten Umständen mit mehrerem Recht sagen, daß das Ertz-Hauß Oesterreich bey der ehemaligen Occupation dieser vier Hertzogthümer wider die Auream bullam, und wieder den verpönten Land-Frieden gehandelt habe, weil es gewaltsamer Weise die Herzogthümer dem Chur-Hauß entzogen hat.

Es kömmt aber bey dieser jetzigen Expedition gar nicht auf den Land-Frieden an, weil solcher blos gegen Fürsten angeführet werden kan, die einen Obern haben; welcher aber in gegenwärtigem Casu nicht vorhanden ist: wie nunmehr gezeigt werden soll.

Dann man hat in der näheren Ausführung rc. erwiesen, und wird auch von dem Verfasser der Gegen-Information nicht geleugnet, daß die Schlesische Hertzogen, ehe sie sich der Cron Böhmen submittiret, souveraine und freye Fürsten gewesen, welche ihre

Länder erblich besessen, und solche alieniren können, auch, quoad dominium directum würcklich alieniret, und dieses der Thron Böhmen offeriret haben.

Diese Hertzoge, und in specie die Hertzoge zu Liegnitz, behaupten, daß sie sich und ihre erbliche eigenthümliche, freywillig und blos unter gewissen Conditionen, der Thron Böhmen submittiret, und alle Gerechtigkeiten, wie sie solche vorher gehabt, und wie solche von ihren Eltern auf sie gekommen, in specie aber das Jus alienandi reserviret hätten; Sie erweisen solches, aus dem lege delationis, aus denen agnitionen derer Könige, und aus einer undencklichen Observanz &c. Die Könige von Böhmen wollen alle diese offenbahre raisons nicht gelten lassen, sie beziehen sich auf Incorporations-Privilegia, (welche aber nach der gesunden Vernunft denen Hertzogen Jura antea quæsita nicht nehmen können.)

Bey dieser Collision ist die Frage, wer Richter seyn soll? und wem die interpretatio legis delationis zustehet? Nun kan wohl vernünfftiger Weise der König von Böhmen solche nicht prætendiren, und in propria causa nicht pars & Judex zugleich seyn: Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore delationis gewesen, wo zwischen zweyen souverainen Herren gehandelt wurde, in welchem Fall die Waffen den Ausschlag geben müssen.

Wiewohl auch das dem jure feudali communi gezeiget worden, daß, wann der Dominus directus dem Vasallo sein Lehn mit Gewalt vorenthält, dieser solches von demselben mit Gewalt fodern könne. II. F. 22. in fin.

ee) Die Versicherungen, welche Se. Königl. Majestät der Königin von Böhmen Majestät gegeben, bestehen in einer Antwort auf das von gedachter Königin eigenhändig in obligeanten terminis an Se. Königl. Majestät abgelassene Schreiben: welches Sie mit eben dergleichen Gegen-Constitutionen erwiedert, im übrigen aber sich auf dasjenige bezogen haben, NB.

was

was der damals zu Wien subsistirende Minister vorzustellen befehliget war. Dieses bestunde nun in der Schlesischen Angelegenheit, wovon man dem Marchese Botta allhier ouverture gethan, auch denselben sowohl, als denen Mitständen, durch ein circulare die Ursachen angezeiget hatte, warum Seine Königliche Majestät genöthiget würden, solche ohnverzüglich, und ehe andere Prætendenten dieselb præveniren, und ihr jus possidendi schwerer machen könten, gelten zu machen; So daß man bey allen gethanen Versicherungen und Sincerationen die Schlesische Angelegenheit niemals aus denen Augen gelassen, sondern dieselbe, vor Einrückung der Trouppen, ohnverholen und öffentlich zu erkennen gegeben.

Im übrigen seyn die von Sr. Königl. Majest gethane Versicherungen nicht zum Schein (wie hier angeführet wird) gegeben worden, auch nicht ohne Effect gewesen; Se. Königl. Majest. haben ja die Groß-Hertzogin als Königin erkannt, und sich offeriret die pragmatische Sanction mit Ihrer gantzen Macht zu garantiren: wann sonst der Königin von Böhmen Majestät deroselben wegen Dero gerechten und offenbahren Prætension billige Satisfaction zu geben sich hätten entschliessen wollen.

f) Daß Chur-Brandenburg ein Böhmischer Vasallus wegen anderer Länder ist, solches hindert gar nicht, daß Se. Königliche Majestät, als Hertzog zu Liegnitz, nicht solten gegen den Dominum Directum, welcher Legem delationis violiret, und ohne denunciation dem Chur-Hauß Brandenburg sein Eigenthum gewaltsamer Weise entzogen hat, ihr Recht vindiciren können.

g) Es ist schon gezeiget worden, daß in dem gegenwärtigem, insonderheit nach dem die Königin von Böhmen die schuldige Satisfaction versaget hat, es keiner Declaration, auch nach dem allgemeinen Völcker-Recht, gebraucht habe.

Der

Der König schickte zwar den Graf Gotter mit eigenen Propositionen nacher Wien; h) ehe aber dieser alda angekommen, ruckte die Armee würcklich in die beede Schlesische Gränitz-Fürstenthümmer, Gloggau, und Sagan gantz unversehens ein. Man publicirte Brandenburgischer Seiths, um sowohl die Landes-Inwohner, als die auswärtige Mächten irre zu machen, in allen Städten und Dörfferen ein verstelltes Patent, in welchem man versicherte, daß die Einruckung der Preußischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abzielete, und daß man in dem Begriff seye, sich darüber mit der Königin in Hungarn und Böheim zu verstehen. Ja man nahme in denen an verschiedene auswärtige Höfe erlassenen Schreiben den Allmächtigen GOtt mehr als einmahl zum Zeugen, daß man die Königin von Böheim keines Wegs zu beleydigen, oder ihr nachtheilig zu seyn gedencke: i) zu gleicher Zeit aber suchte man, andere Höfe gegen die Königin von Hungarn, und Böheim dardurch zu gewinnen, daß man jedem auf eine andere Arth vorgebildet, Höchst-erwehnte Königin habe sich bereits durch Bündnüssen wider ihr Interesse eingelassen; Dann so gabe man bey Engelland vor, daß mit der Cron Franckreich eine Allianz geschlossen seye: Franckreich hingegen suchte man zu überreden, als wann das Bündnuß mit Enge und Holland gegen die Cron Franckreich bereits seine Richtigkeit habe. k)

h) Es

h) Es dürfte der Königin von Böhmen Majestät vielleicht noch gereuen, daß sie die avantageuse propositiones, welche der Ober-Marschall Graf von Gotter zu thun instruiret war, nicht annehmen, sondern die Sache auf die Spitze des Degens setzen wollen, wodurch die künftige Satisfaction nur schwerer gemachet werden dürffte.

i) Wie unbillig diese verbitterte Imputationes seyn, und wie wenig Grund dieselbe haben, kan nicht besser als aus dem Verfolg der Sachen selbst gezeiget werden.

Gleich nach dem Tod des glorwürdigsten Kaysers Caroli VI. gaben sich so viele Prætendenten zu der Böhmischen Crone, und derselben incorporirten Hertzogthum Schlesien an, daß nicht ohne Ursach zu befürchten war, einer oder der andere würde sich dieser Länder durch die Waffen bemächtigen.

Weil nun Se. Königliche Majestät auf zweyfache Art hiebey interessiret waren; indem einen Theils Dero in Schlesien belegenes Hertzogthum Crossen die Barriere von Ihren Märckischen Ländern ist; andern Theils Se. Königl. Majest. ein inconteſtables Recht auf vier Schlesische Hertzogthümer haben, welche Sie einer fremden Gewalt nicht exponiren lassen konten 2c. So haben Se. Königl. Majestät in diesem Fragenti nöthig gefunden, zur Sicherheit Ihrer Barriere so wol als zur Conservation gedachter vier Hertzogthümer, und damit dieselbe nicht in einer andern Puissance Hände gerathen mögten, einige Trouppen in Schlesien einmarschiren zu lassen, in der Intention, die übrigen der durchlauchtigen Ertz-Hertzogin zustehende Hertzogthümer zugleich, wegen Sr. Königlichen Majestät dabey habendem eigenem Interesse, gegen alle feindliche Anfälle zu schützen.

Und dieses ist anfänglich die wahre und aufrichtige Absicht Seiner Königlichen Majestät gewesen: welche daraus offenbar am Tage liegt, weil Sie in aller Welt bekannt ist, nicht die geringste Feindseligkeit im Lande ausüben, sondern Ihre Armee alles mit baarem Geld bezahlen lassen.

Se.

Seine Königliche Majestät haben Dero Intention, und warum sie bey denen anscheinenden gefährlichen Umständen den March ihrer Trouppen præcipitiren müssen, dem Marchese Botta noch vor der Einrückung in Schlesien eröffnet, auch in Wien, durch Dero damals dort subsistirenden Minister, beydes melden und anzeigen lassen.

Und weil Se. Königliche Majestät von Dero aufrichtigen Neigung dem Wienerischen Hof noch eine convainquantere Marque geben wolten; So haben Sie Dero Ober-Marchal, Grafen von Gotter, dahin besonders abgeschickt, die Ursachen der Einrückung Ihrer Trouppen in Schlesien näher vorzustellen: wobey Sie denselben zugleich instruiret, auf einer Seite gedachtem Hof verschiedene auf gutes Vernehmen abzielende höchst avantageuse propositiones zu thun, auf der andern Seite aber auch demselben zu insinuiren, daß man sich wegen der auf einige Schlesische Hertzogthümer habenden Prætension, mit dero Königin von Böheim Majestät gerne vernehmen wolte: ferner war derselbe instruiret, die Jura des Chur-Hauses auf Schlesien dem Wienerischen Hofe, und daß denenselben zum Præjuditz des Hauses nicht hätte renunciiret werden können, vorzustellen, anbey zu melden, daß solches durch eine unter Handen habende Deduction gezeigt werden solte rc. An statt nun, daß der Wienerische Hof die angeführte Ursachen der Einrückung in Schlesien goutiren, und die Prætensiones auf dieses Hertzogthum anhören, auch die avantageuse Vorschläge, wodurch gedachte Prætensiones zu beyder Theile Vergnügen abgethan werden könten, examiniren, einfolglich sich in eine gütliche Handlung einlassen sollen: So hat man doch von diesem allem nicht hören wollen, sondern vor der Hand alle gütige Handlung verworffen, und zugleich frey declariret, daß man aller disseits angebrachter guten und freundschafftlichen Versicherungen ohngeachtet, den König von Preussen, so lang er

in

in Schlesien verbliebe, als einen Feind tractiren und ansehen würde.

Se. Königl. Majestät haben Sich von Ihrer friedfertigen intention durch dieses widrige und harte Verfahren nicht abwenden lassen, sondern den von vorgedachten Ministris abgeschickten Kriegs-Rath Kircheisen mit einer nähern Instruction zurück gefertiget, auch zugleich Dero Ministris befohlen, dem Wienerischen Hofe Raisons vorzustellen, warum derselbe keine Ursache hätte, die gütliche Propositiones a la main zu verwerffen ꝛc. Es hat aber diese Vorstellung so wenig Platz gefunden, daß man nicht allein, durch eine in harten Terminis abgefaste schrifftliche Resolution, alle gütliche Handlungen vor der Faust abgeschlagen, sondern zugleich declariret hat, daß man zu allen Extremitæten schreiten, und le tout pour le tout hazardiren würde.

Ja man hat auch von denen obiter gethanen Propositionen selbst den übelsten Gebrauch gemachet, indem man dieselbe auf eine zerstümmelte und verfälschte Art, um andere Puissancen darüber in Argwohn, und in den Harnisch gegen Se. Königliche Majestät zu bringen, denen öffentlichen gedruckten Zeitungsblättern, wider alle Probitæt, inseriren lassen.

Da nun Se. Königliche Majestät die Nachricht erhalten, daß man keine Propositiones anhören, noch sich in einige Handlung einlassen wolle, sondern auf eine fiere Art sich erkläret habe, die Sache durch die Waffen auszuführen; so änderte sich freylich die gantze Face deren Affairen, und Se. Königl. Majest. fanden Sich wider Ihren Willen genöthiget, von dieser Zeit an, diejenige Mesures zu nehnen, welche man gegen einen declarirten Feind zu nehmen berechtiget ist, und sahen Sich also gemüßiget, diejenige Fürstenthümer feindlich anzugreiffen, zu deren Beschützung Sie zum Theil die Waffen ergriffen hatten.

Bey diesen angeführten Umständen lässet man die gantze unpartheyische Welt urtheilen, ob das Patent, worin-

worinnen man versichert, daß die Einrückung der Preußischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgische Staaten abziele, eine Verstellung gewesen, und ob es nicht eine offenbare Wahrheit sey, daß man sich mit der Königin von Böhmen Majestät darüber habe vernehmen wollen:

Dieses ist gewiß, daß Se. Königl. Majestät nimmermehr haben glauben können, daß der Wienerische Hof auf die angeführte Ursachen nicht allein reflectiren, sondern auch die Propositiones, welche die Königliche Ministri, zu beyder Theile Avantage, zu thun instruiret waren, nicht einmahl anhören, sondern zuforderst auf eine vorgängige Abführung Dero Trouppen aus Schlesien bestehen, eventualiter aber den Krieg androhen würde.

(k) Man ist von dem Wienerischen Hofe schon gewohnet, daß er dergleichen gehässige Beschuldigungen überall zu insinuiren suchet; und ist versichert, daß er nimmermehr im Stande seyn werde, dasjenige, was der Verfasser so hardiment dahin schreibet, wahr zu machen.

Indessen liesse man die Hostilitæten in Schlesien würcklich für sich gehen, auch alles, was nur Feindliches geschehen können, Welt-bekanter massen betreiben, (l) und man konte anderwärtig nicht ehender begreiffen, was für Prætensiones nach solennen Verträgen der König in Preussen an diesem armen Land möglicher Dingen formiren möchte, biß man endlich Chur-Brandenburgischer Seits in einem anzügerlichen Impresso, unter dem Nahmen: Rechts-begründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff,

Liegnitz,

Liegnitz, Brieg, und Wohlau, und zugehörige Herrschaften in Schlesien der Welt kund gethan, daß man die alte vermeynte, und schon längst abgethane Prætensiones auf die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, nicht minder auf die Herrschafften Oderberg, und Beüthen wiederum aufzuwärmen, und unter diesem Blend-Werck, frembden Guts, und wegen ungegründeter Prætensionen auf einige Fürstenthümmer, des gantzen Landes sich zu bemächtigen gedencke. (m)

(l) Es haben Se. Königliche Majestät nicht die geringste hostilitæten verüben lassen, so lange noch Hoffnung gewesen, daß der Königin von Böhmen Majestät der Billig- und Gerechtigkeit würden Platz geben. Nachdem aber Dieselbe gesehen, daß man alle gethane billige Vorschläge auf eine hautaine Art verworffen, die assistenz derer garans der Pragmatischen Sanction, (welche doch mit dieser privat prætension nichts zu thun hat) verlanget, eine Armee zusammen gezogen rc. So haben Se. Königliche Majestät endlich zur Defension Ihrer gerechtsame diejenige mesures, welche in einem rechtmäßigem Krieg zwischen zweyen Souverainen gebräuchlich seyn, an die Hand nehmen, und durch die Waffen ihre Satisfaction und Sicherheit suchen müssen.

(m) Die Prætension des Chur-Hauses Brandenburg hat dem Wienerischen Hof nicht unbekannt seyn können, weil schon dem Marchese Botta in Berlin, vor der Einrückung, ouverture davon geschehen, und solche nachhero von dem Graf Gotter zu vielen mahlen wiederhohlet worden, welcher zugleich in specie instruiret gewesen, die Ursachen anzuzeigen, warum die derselben zuwider gemachte Verträg und gethane Renunciationes ungültig seyn: weil aber der Wieneri-

sche Hof gar nichts von eigener Handlung hören wollen, so ist dessen eigene Schuld, daß er sothane Ursachen nicht eher als aus der gedruckten Deduction ersehen.

Im übrigen haben Se. Königl. Majest. niemals die Intention gehabt, sich des gantzen Landes zu bemächtigen, sondern bloß ihr Eigenthum gegen alle fremde Prætendenten zu schützen: Nachdem aber der Wienerische Hof Se. Königl. Majest. für einen Feind declariret, und denselben mit Gewalt zu delogiren bedrohet, so kan Deroselben nicht verdacht werden, daß Sie jure belli alles dasjenige occupiren, was Ihrem Feinde zugehöret. Es ist bekannt, daß die acquisitiones bellicæ pro justo Dominii titulo inter gentes gehalten werden: Unterdessen seyn Se. Königl. Majest. dennoch jederzeit bereit, sich mit der Königin von Böhmen Majest. auf eine billigmäßige Art zu vergleichen.

Wobey man dem Wienerischen Hof wohl zu überlegen anheim gibt, daß, wann man sein Recht gelten machen wolte, gantz Nieder-Schlesien nicht zureichend seyn dürffte, Se. Königl. Majest. und Dero Königl. Chur- und Marggräfliches Hauß, wegen aller an der Königin von Böhmen Majest. habenden rechtlichen Anforderungen zu satisfaciren, und sie deshalb schadloß zu halten.

Nun will man zwar hier nicht examiniren, sondern der vernünfftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gesitteten Völckern, geschweige in der Christenheit, die Art seye, seine Prætensiones gelten zu machen, da man, ohne sich gegen die Souveraine des Landes, oder die ihrigen im mindesten zu äusseren, ja gegen die theureste Versicherungen, gantz unversehens, in ein von Trouppen entblöstes Land mit einem star-

cken

cken Kriegs-Heer einfället, und darinnen alles gewaltthätig occupiret. (n) Auf solche Weise seynd die Puissanzen bey ihren Staaten niemahlen sicher, und man kan sich von selbst gar leicht den Schluß fassen, was über kurtz, oder lang andere Nachbarschafften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; Dann weme die häuffige Prætensiones des Chur-Hauses Brandenburg bekannt seynd, muß nothwendig daraus schliessen, daß in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bey dem Seinigen haben könne, wann der König in Preussen gegen alle Reichs-Satzungen, und Ordnungen, in welches Land es Ihme nur gelüstet, mit zahlreicher Mannschafft einzubrechen, und wann er darinnen vest zu seyn glaubet, mit alten nichtigen, und allschon abgethanen Prætensionen aufzutretten wagen darff. (o) Es mangelt leyder! an Leuten nicht, die gleich fertig seynd, Befugnussen, und Gerechtsame denen grossen Herren auf Länder ihrer Benachbarten vorzubilden, und so unstandhafft ihre Ausführung auch ist, dieselbe doch nach Möglichkeit aufzuputzen. Wann nun dieses zu einem Feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam seyn solle, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen. (p)

(n) Es ist schon vorhin gezeigt worden, daß man dem Marchese Botta vor der Einrückung, Nachricht von denen Ursachen, welche Se. Kön. Majest. bewogen, Ihre Truppen in Schlesien einrücken zu lassen, ertheilt habe: und daß man also nicht unversehens eingerücket sey: Man hat auch schon eingeführet, worinn die Versicherungen bestanden, und daß man bey denenselben die Schlesische Angelegenheit nicht vergessen habe.

Im übrigen ist es in facto irrig, daß Se. Kön. Maj. in Schlesien eingefallen, und darin alles gewaltthätig occupiret haben: Sie seyn mit lauter friedfertigen Gedancken, zu ihrer Länder, und ihres Rechtes eigenen Sicherheit, in Schlesien eingerückt, und haben nicht die geringste Feindseligkeit darin ausgeübet, biß die Conduite des Wienerischen Hofes Sie darzu genöthiget hat.

Wann aber auch Se. Königl. Majestät auf eine feindliche Art in Schlesien eingefallen, und dasselbe gewaltthätiger Weise, ohne das geringste zu melden, oder einige Propositiones zu thun, occupiret hätten; So kan sich das Ertzhauß Oesterreich nicht darüber beschweren, weil dasselbe ehemal das Hertzogthum Jägerndorff, gleichfals ohnversehens, (wie unten mit mehrem erwiesen werden soll,) mit gewaffneter Hand überfallen, die grausamste hostilitæten ausgeübt, und die Stände der Cron Böhmen zu huldigen gezwungen, mithin das Churhauß Brandenburg seines Eigenthums beraubet. Die Hertzogthümer Liegnitz, Brieg, 2c. aber hat man zu einer Zeit occupiret, da der Churfürst mit seiner Armee am Rhein stande, und die Cron Schweden in die Churmarck eingefallen war. Daher muß ja auch nach denen natürl. Rechten, das Ertz-Hauß gegen sich gelten lassen, was es damals vor sich billig gefunden.

Man kan hardiment behaupten, daß, wann man diß seits auch nicht das geringste Recht an diese Länder hätte, und alles vi & facto wäre vorgenommen worden, man jetzo mit eben so gutem Recht Schlesien besitze, als die Cron Böhmen tempore occupationis dasselbe besessen hat. So, daß man sich einander nichts vorzuwerffen haben würde.

Und wann man schließlich den Titulum derer Könige von Böhmen über die meisten Hertzogthümer in Schlesien, genauer examiniren wolte, so dürfte sich finden, daß deren keines vorhanden, welches nicht wenigstens quoad dominium utile, durch Gewalt oder List,

der-

der Cron Böhmen einverleibet worden: wie solches das Marckgräfliche Hauß Brandenburg in einer besondern Deduction, insonderheit occasione derer Hertzogthümer Oppeln und Ratibor, zeigen wird.

o) Gleichwie keine Puissance in und ausser dem Reich ist, welche mit einer so offenbahren Gewalthätigkeit dem Chur-Hauß Brandenburg sein Eigenthum entzogen hat, also hat auch keine Puissance dieserwegen etwas von Seiner Königlichen Majestät zu befahren. Wiewohl Dieselbe ohne dem Sich von selbst bescheiden, daß Sie in dem Reich ein Oberhaupt haben, welchem Sie die Entscheidung ihrer Angelegenheiten, von welcher Natur dieselbe seyn mögen, überlassen müssen. Dahero sind alle die so gehäßige, und au diesen Casum nicht applicable Insinuationes ohne Grund: Und muß der Verfasser der Gegen-Information das Chur-Hauß Brandenburg nicht nach denen Principiis des Ertz-Hauses Oesterreich judiciren.

p) Daß es an Leuten nicht ermangele, welche Gerechtsame auf Länder ihre benachbarten zu fingiren suchen, ist leider mehr als zu wahr: Und dürffte sich in dem Verfolg zeigen, daß man sich eben dieserwegen über das Ertz-Hauß Oesterreich auf das äusserste zu beschweren Ursache habe.

Man gedencket sich auch bey der anzüglichen Schreib-Arth des Verfassers des so genannten Rechts-gegründeten Eigenthums, nicht viel aufzuhalten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, daß der Author die glorreicheste und gerechte Kaysere Ferdinandum I. und Leopoldum, und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Arglist, und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfärbet, q) sondern nachdeme dieser Verfasser die zur Sachen Begriff

haubtsächlich nöthige Umstände theils verschweiget, theils anderst, als sie sich verhalten anführet, die mehreste zum Werck dienende Urkunden aber entweder nicht bey Handen gehabt, oder mit Fleiß vertuschet, und hierdurch gar leicht bey denenjenigen, welche sich in denen Böhmisch- und Schlesischen Geschichten nicht so genau umgesehen haben, irrige Gedancken erwecket haben dörffte; r)

So findet man der Nothwendigkeit zu seyn, der gantzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen, und so aufrichtig zu fassen, daß kein Wort geschrieben werde, welches man nicht durch Acta, und durch die allezeit mit Originalien bewehren könnende Urkunden, zu bestärcken vermöge. s)

q) Es hat der Verfasser der Gegen-Information gewiß keine Ursache sich über Anzüglichkeiten zu beschweren: Es seyn einige Facta (welche ohnedem nicht so wol denen Landes-Herren, als denen Ministris zu imputiren seyn) dergestalt beschaffen, daß man dieselbe ohnmöglich bemänteln können, und daher solche Worte gebrauchen müssen, welche den Nachdruck der Sachen recht exprimiren, anbey in denen Rechten erlaubt seyn. Und hierunter gehören die Facta derer Kayser Ferdinandi, und Leopoldi.

Man hat vielmehr Ursach sich über den Verfasser zu beschwehren: Welcher mit Hintenansetzung aller Consideration vor Seiner Königlichen Majestät Person, und wider die Warheit, Dieselbe beschuldiget, daß Sie auf eine unter gesitteten Völckern, geschweige in der Christenheit, unerhörte Art, wieder alles Natur- und Völcker-Recht, wieder die Fundamental-Gesetze des Reichs, und NB. den ver-

pönten

pönten Land-Frieden, einen unvermutheten, gewaltsamen, unverantwortlichen Einfall gethan hätten 2c.

r) Wer von beyden Verfassern die zur Sache hauptsächlich dienende Umstände verschwiegen, oder anders als sie sich verhalten, angeführet habe, solches wird sich aus dem folgendem an den Tag legen.

s) Man wird der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, daß der Verfasser der Gegen-Information kein Wort geschrieben, welches nicht dem wahren Sinn der Acten und Originalien zu wieder läfft: Und daß das Haupt-Document, worauß sich diese Gegen-Information, intuitu derer Hertzogthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau 2c. gründet, niemahls originaliter existiret habe: und alsdann wird man von der gerühmten Aufrichtigkeit am besten judiciren können.

Damit aber der Leser eines gegen dem andern desto leichter combiniren könne, so wird man das Werck in eben der Ordnung, wie der Verfasser des sogenannten Rechts-gegründeten Eigen-Prætension in einem eigenen Capitl besonders untersuchen. t)

(t Man wird diese Ordnung gleichfalls beybehalten, und die in dieser Gegen-Information angeführte Beweisthümer mit einigen Remarquen begleiten.

CAPUT I.

Von der vermeinten Chur-Brandenburgischen Prätension auf das Fürstenthum Jägerndorff.

Gegen-Information.

§. 1.

Es setzet der Verfasser zu seinem vermeintlichen Grund voraus: Es hätte König Ludwig zu Böheim dem Marggrafen Georg überhaupt bewilliget, sich in Schlesien anzukauffen, und zwar dergestalt, daß er die anerkauffte Lande, als pur eigenthümliche Erbstücke mit der Freyheit besitzen möge, solche eigenem Gefallen nach, wiederum zu veräussern, und damit als seinem Eigenthum zu schalten und zu walten; (u)

Beantwortung.

(u) Der Verfasser des Rechts gegründeten Eigenthums hat des Königs Ludwig Concession dieserwegen zum Grund gesetzet, weil er dem Marggraf Georg darin die Macht gegeben, Güter in Schlesien anzukauffen, und damit nach seinem Gefallen zu thun und zu lassen: Und dieser Grund ist allein genug, zu erweisen, daß der Marggraf, und seine Erben, dieses Hertzogthum als ihr Eigenthum zu veräussern befugt gewesen. Lit. A.

Wann aber auch dieses Privilegium nicht existirte, so würde dennoch aus der Natur und Eigenschafft der Schlesischen Hertzogthümer folgen, daß die Possessores, damit als ihrem Eigenthum, salvo jure Feudi, haben schalten und walten können. Wie dann auch ins besondere die Hertzoge von Jägerndorff diese Macht beständig beybehalten haben. Welches nunmehro gezeigt werden soll.

Man setzet (1) voraus, daß die Hertzoge in Schlesien, ehe sie sich der Cron Böhmen submittiret, Souveraine

raine Fürsten gewesen, welche ihre Länder erblich besessen, und nach Gefallen davon haben disponiren können, auch würcklich davon disponiret haben, indem sie das Dominium directum über ihre Fürstenthümer der Cron Böhmen gutwillig zu Lehn offeriret. (Vid. infra Cap. II. §. 1.

Gleichwie nun (2) diese Vasallen alle ihre vorige Gerechtsame, obschon nur jure dominii utilis, exercirten, also folget nothwendig, daß ihnen auch das jus disponendi vorbehalten geblieben, weil Sie sich alle ihre Gerechtsame und Freyheiten, die Sie vorher gehabt, und von ihren Eltern auf Sie gekommen, ausdrücklich reservirt haben.

Unter diese erbliche Fürstenthümer gehöret (3) Troppau, (wovon Jägerndorff ein Antheil ist) welches Nicolaus II. der Cron Böhmen zu Lehn offerirt hat, a) und welches dergestalt Erblich gewesen, daß auch die Töchter darinn succediren können, wie bald gezeiget werden soll. Wie nun (4) die Hertzoge von Troppau ihr Land getheilet, und dem Hertzog Nicolao V. das Fürstenthum Jägerndorff zugefallen, b) derselbe aber ohne männliche Erben verstorben, hat König Uladislaus dessen Fürstenthum (ohngeacht noch eine Tochter, und Bruders Kinder vorhanden waren,) als ein der Cron angefallenes Lehn angesehen, und solches dem Johann von Schellenberg, und dessen männlichen Erben, Anno 1493. NB. NB. zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich zu einem feudo mere hæreditario, wiederum verliehen. c) Dieser Joh. von Schellenberg hat (5) seinem Sohn Georg (welcher des letztern Hertzogs zu Jägerndorff Tochter geheyrathet, d) dieses Fürstenthum abgetretten, anbey den König Uladislaum gebethen, daß, weil sein Sohn Georg etliche Fürstenthümer in Ober-Schlesien inne hatte, und derer Fürsten von Troppau Schwester Tochter geheyrathet, der König gedachtem seinem Sohn Georg die Freyheiten,

a) Lucæ Chron. pag. 734. b) Lucæ Chron. pag. 752. c) Vide den in der Gegen-Information sub num. 3. angeführten Lehnbrieff. d) Lucæ Chron. p. 752.

ten, welche die Fürsten von Troppau genossen und gebraucht haben, confirmiren möchte, 2c. Uladislaus confirmirte in genere alle Privilegia, welche die Fürsten von Troppau gehabt haben, und bestätigte unter andern dem Georg NB. seinen Söhnen und Nachkommen die Gerechtigkeit, daß, wann sie ohne Manns-Erben sterben, das weibliche Geschlecht gleichwohl erben möge, als die Manns-Erben; als auch dieselbe Fürsten solche Freyheit biß auf den heutigen Tag gebrauchen; Lit. B. Woraus wiederum offenbahr erhellet, daß das Fürstenthum Jägerndorff ein rechtes und wahres Erblehn sey. In welchem nicht allein die Erben sondern auch auf die Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechts, succediren.

Es hat (6) die Schellenbergische Familie, welche dieses Fürstenthum als Feudum mere hæreditarium besessen, solches Anno 1523. den Montag nach Ascensionis, dem Marggraf Georg zu Brandenburg, mit allen seinen Rechten zu einem rechten, erkaufflichen Erbeigenthum verkaufft. Lit. C.

Und weil (7) der Marggraf in diesem Contract in specie verlanget, daß der Georg von Schellenberg auch seiner Söhne Einwilligung beyschaffen solte: So wurde Anno 1524. ein neuer Kauff-Contract ausgefertiget, worinn der Vater, und die Söhne gedachtem Marggraf dieses Hertzogthum wiederum als ihr Erb- und Eigengut zu rechter Erbschafft verkauffen. Lit. D.

Der Marggraff erhielte (8) drey Tage nach dem ersten Kauff, nemlich den Freytag nach Ascensionis, 1523. einen General Consens, daß Er Lehn- oder Erbgüter in Schlesien an sich bringen möchte, und zwar mit dieser notablen Clausul NB. daß er damit nach Gefallen thun und lassen könte, für den König und Dessen Nachkommen ungehindert. Vid. Lit. A.

Gleichwie nun (9) der Marggraf die facultatem disponendi über dieses Hertzogthum aus der Natur und Eigenschafft der Schlesischen Lande aus dem

Schel-

Schellenbergischen Kauff-Brief, und aus der Königlichen Confirmation und Concession erhalten, also hat er sich auch nachhero beständig auf diesen erblichen Kauff bezogen: dann als der Marggraf Georg An. 1526. bey dem König Ludwig um Verleihung der in dem Fürstenthum Jägerndorff belegenen Herrschafft Freudenthal Ansuchung that, führte er die Ursache an, weil er das Fürstenthum Jägerndorff, wie es weiland die Fürsten zu Jägerndorff inne gehabt, von dem von Schellenberg erblich erkaufft hätte: Es hat also der König Ludwig von diesem erblichen Kauff Nachricht gehabt, und so wenig dargegen zu sagen gefunden, daß er vielmehr gedachtem Marggrafen, seinen Erben und Nachkommen, und allen Innhabern des Fürstenthums (mithin gleichfalls mit der facultate alienandi) die Herrschafft Freudenthal verliehen hat, e)

Es hat auch Kayser Ferdinand nicht allein dieses letztere Privilegium anno 1532. confirmiret, f) sondern es hat auch eben derselbe Kayser anno 1557. nach Absterben des Marggrafen Georg, dessen Sohne Georg Friderich, seinen Erben und NB. Erbnehmen die ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation von dem König Ludwig, über das Fürstenthum Jägerndorff in Schlesien ausgangen, NB. NB. mit Rath und Bewilligung der Stände aufs neue bestätiget. Lit. E.

Worauf dann (11) dieser Hertzog Georg Friderich in eben demselben Jahre, den Lehnseyd dahin abgeschworen, daß er von wegen dieses Fürstenthums Jägerndorff in allermassen, wie die Vorfahren, Fürsten desselben, solches inne gehabt, genossen und gebraucht, auch nach Marggrafen Georgs Absterben NB. erblich auf ihn gekommen, und von der Cron Böhmen zu Lehn rühret, 2c. getreu und gewärtig seyn,

e) Vid. Beylage zur Gegen-Inform. sub Num. VI.
f) Vid. Beylage zur Gegen-Inform. sub. Num. XI.

seyn, und alles dasjenige thun wolle, das getreue Lehensfürsten, und andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig seyn, ꝛc. Lit. F.

(12) Von diesem Hertzogthum nun, welches originariè ein wahres Erb- und Eigenthum gewesen, so dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall von denen Königen in Böhmen verliehen, und nachhero dem Marggrafen Georgen zu einem rechten erkäuflichen Erbeigenthum verkaufft worden, worüber der Marggraf ausser dem ein besonderes Privilegium erhalten, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, ꝛc. von diesem Hertzogthum sage ich, hat der letzte Possessor Georg Friederich disponiret, und per donationem mortis causa solches auf den Churfürsten von Brandenburg, Joachimum transferiret, auch in dem Eingang der Donation sein Recht darüber zu disponiren, mit Anführung aller jetzo berührter Umstände, voraus gesetzet. g)

Nach Absterben des Marggrafen Georg Friederichs zu Brandenburg und Hertzogen zu Jägerndorf, hat (13) Churfürst Joachim Anno 1603. nach Anleitung der vorgemeldten Donation, dieses Fürstenthum ohne jemandes Widerspruch occupiret; auch (15) die Regierung mit jedermanns Vergnügen drey gantzer Jahre geruhig durch seine Räthe geführet.

Weil aber (16) die Stände einen Printzen vom Hause bey sich zu haben verlanget; So hat der Churfürst seinen zweyten Sohn, Johann Georg, dieses Fürstenthum zu seinem Unterhalt, reservatis Juribus Domus Brandenburgicæ, eingegeben, und daß solches geschehen, Sr. Kayserl. Majestät berichtet.

Es hat auch (17) der Marggraf anno 1607. sich in Jägerndorff eingefunden, und seine Ankunfft dem

g) Vid. Beylage zur Gegen-Information sub Num. XI.

dem Kayser zu wissen gethan, auch sich zur persönlichen Aufwartung offeriret:

Er hat 18) die Huldigung Anno 1607. den 12. Febr. von denen Ständen eingenommen; und ist 19) von dem Bischof von Breslau auf den Fürstentag verschrieben worden; woselbst er auch persönlich erschienen, Sessionem genommen, und Votum geführet:

Und bis hieher ist 20) dem Churfürsten, und dessen Sohn, nicht die geringste Quæstio moviret worden, bis endlich Kayser Rudolphus, unter allerhand ungegründetem Vorwand, die von dem Churfürsten zum Uberfluß gesuchte Confirmation anno 1507. versagte. Wiewohl das Churhauß alle die angeführte Gründe wiederlegete, und nach wie vor in geruhiger Possession verblieb:

Die Könige von Böhmen movirten sich 21) auch weiter so wenig, daß Sie vielmehr den Markgrafen Georg Friderich NB. als Hertzogen von Jägerndorff, wegen Restitution derer Herrschafften Oderberg und Beuthen, durch den Böhmischen Fiscal bey dem Schlesischen Ober-Recht in Anspruch nehmen liessen, woselbst er Anno 1517. und 1518. zur Restitution derorselben (wann ihm zuforderst das Wiederkauffs-Pretium, nebst denen Meliorationen, restituiret wäre) condemniret worden; Woraus ja offenbahr erhellet, daß der Böhmische Ober-Lands-Hauptman, das Oberrecht, und der Böhmische Fiscal, den Possessorem als rechtmäßigen Besitzer des Hertzogthums Jägerndorff agnoscirt, und ihm die Restitution des Pfandschillings und der Meliorationen zuerkannt haben, welches ja nicht hätte geschehen können, wann der Markgraff keinen Titulum zu diesem Hertzogthum, mithin zu diesem Pfandschilling und Meliorationen gehabt hätte: Und diese Sentenz ist notanter gegen ihn unter der Rubric, Markgraff zu Brandenburg und Herzog zu Jägerndorff, publiciret worden.

Es

Es würde auch 22) das Erzhaus Oesterreich Sich wohl nimmermehr unterstanden haben, dem Chur-hause dieses Herzogthum wegzunehmen, wann es nicht Anno 1621. die Gelegenheit gefunden, unter dem Prætext der gegen den Markgraf Georg Friderich ergangenen Achts-Erklärung, das Land, ohneracht aller fast von dem gantzen Reich beschehenen Vorstellung, mit gewafneter Hand zu occupiren, wovon die sub Lit. G. beyliegende Relation Nachricht geben kan. rc.

Es ist 23) bey dem dieserwegen zu Leipzig gehaltenen Convent unter denen Interessenten in Vorschlag gekommen, ob man nicht durch die Waffen sich Recht schaffen solte: weil aber das Erzhaus Oesterreich dazumahls, occasione der Böhmischen Unruhe, in einer mächtigen Verfassung stand, so fand man solches nicht de tempore, sondern man muste es auf Negociationes ankommen lassen, welche aber bis auf diese Stunde ohne Effect geblieben.

Da nun 24) aus dem angeführten offenbar erhellet, daß die Schlesische Herzogthümer ihrer Natur nach, erblich und alienable seyn daß der von Schellenberg überdem insbesondere das Hertzogthum Jägerndorf, als einen rechten erblichen Anfall, vom König in Böhmen erhalten, und dessen Sohn die vorhin demselben angeklebte qualitatem feudi promiscui, vor Sich seine Erben und Nachkommen erlanget, daß der von Schellenberg, und seine Söhne, dem Marckgraff Georg zu Brandenburg dieses Hertzogthum zu einem rechten erbkaufflichen Eigenthum, und als sein Erbe und eigen Gut zu rechter Erbschafft verkaufft: daß der König Ludwig dem Marckgraffen Georg, als er diese Lande wenig Tage zuvor gekaufft hatte, ein general Privilegium ertheilet, in Schlesien Lehn oder Erb-Güter anzukauffen, und damit NB. nach Gefallen zu thun und zu lassen: daß dieser König Ludwig, nachdem ihm bey einer andern Gelegenheit

legenheit dieser erbliche Kauff nochmahl vorgetragen worden, nicht allein nichts dargegen moviret, sondern vielmehr dem Marckgraff seinen Erben, Nachkommen, und allen Inhabern des Hertzogthums die Herrschaft Freudenthal darzu verliehen habe, f) daß der König Ferdinand Anno 1557. des König Ludwigs Verschreibung über Jägerndorff mit Consens confirmiret: h) daß der letzte Hertzog von diesem durch rechten Erbkauff, als einem freyem Erb- und eigenem Gut disponiret, und solches dem Churhause per donationem m. c. übertragen habe: Daß das Churhauß sich in die Possession dieser freyen erb- und eigenen Güther ohne jemandes Contradiction gesetzet zu denen Fürstentagen verschrieben worden, Votum & Sessionem daselbst gehabt, und über 20. Jahr in ruhigen Besitz gewesen rc. So kan man nicht begreiffen, quo jure das Ertz-Hauß Oesterreich die Confirmation der beschehenen Donation anno 1607. hat versagen, und dem Chur-Hause Brandenburg dieses Fürstenthum, wieder alle göttliche und weltliche Rechte, Anno 1621. entziehen können.

Es ist jetzo nichts übrig, als daß man dem Verfasser auf dem Fuß folge, und den Ungrund alles dessen, was er gegen die jura des Chur-Hauses Brandenburg angeführet, kürtzlich anzeige.

§. 2.

Siehet man aber sothanen Consens, der gegebenen Montags nach der Auferstehung Christi Anno 1523. selbsten ein, so lauten die Worte eigentlich dahin.

1mò. Daß die Bewilligung nur auf seine

x) Der Verfasser der Gegen-Information hat den Haupt-Articul ausgelassen, nemlich daß der Marckgraff Georg, seine Brüder und ihre Erben, nicht allein Macht haben sollen, Güter in Schlesien anzukauffen, sondern auch nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ohne

h) Vid. Zur Gegen Information Sub. N.

Persohn, dessen Bruder, und ihre Erben Krafft und Macht haben solle.

ne des Königs Hinderung. Vid. Lit. A.

2dò Daß Er, und seine Erben allweeg dem König, und der Cron Böheimb das von solchen Güthern verpflichtet seyn sollen, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist. x)

§. 3.

Hieraus lieget nun zu Tage, daß in diesem Königl. Consens von denen gegenseiths angeführten Worten: als pure Eigenthumliche Erb-Stücke 2c. solche eigenen Gefallen nach wieder zu veräusseren, und damit als sein Eigenthum zu schalten, und zu walten 2c. nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beygedichtet worden seyen. y)

y) Man vergißt hier die gerühmte Aufrichtigkeit, wann man behauptet, daß von denen angeführten Worten nicht ein Buchstaben in dem Consens enthalten, sondern dieselbe lediglich beygedichtet seyen: Dann da in dem Consens deutlich enthalten, daß der Marggr. Macht haben soll, in Schlesien Lehn und Erbgüter zu kauffen, und nach Gefallen damit zu thun und zu lassen; so seyn alle die angeführte Wörter darunter begriffen: dann wer nach Gefallen mit einem Guth thun und lassen kan, der besitzet es als ein eigenthümliches Erb-Stück, das er nach Gefallen veräussern kan. Welches durch die andere oben angeführte Umstände bestärcket wird, alwo gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff, seiner Eigenschafft nach, ein alienables Erb-Lehn ist, welches dem von Schellen-

berg zum rechten erblichen Anfall verliehen und von diesem durch einen rechten Erb-Eigenthums Kauff als ein frey Erb- und Eigen Guth, drey Tage vor dem ertheilten Censens, auf den Marggrafen Georg transferiret worden.

§. 4.

Es scheinet vielmehr klar daraus, daß der König Ludwig der Meynung niemahlen gewesen seye, durch diese Einwilligung die Natur, und Eigenschaft derer zu erkauffenden Güther in dem geringsten abzuändern, z) weniger Sich, und der Cron Böheim hierunter das mindeste zu vergeben. a)

z) Man gestehet gerne zu, daß des Königs Ludwigs Meynung niemahlen gewesen, die Natur und Eigenschafft derer zu erkauffenden Güter zu ändern. Die Natur der Schlesischen Fürstenthümer aber bestehet darin, daß dieselbe feuda mere hæreditaria seyn, und die Possessores davon, salvo jure dominii directi disponiren können.

a) Es hat der König von Böhmen der Cron hierunter nichts vergeben, weil derselben das Dominium directum, nach wie vor, zustehet, und auf ewig derselben incorporiret bleibet, wann schon der Vasallus per dispositionem ultimi vasalli geändert wird.

§. 5.

Die vorhandene Investituren über die Fürstenthümer in Schlesien sowohl, b) als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezeügen überhaubt, daß solche wahre, und rech-

b) Dieses läufft offenbar wieder alle Documenta, und wird keine eintzige Investitur derer ersten Hertzoge vorgezeiget werden können, worinn der Männliche Lehne Meldung geschiehet.

Es ist aber auch schon gezeiget worden, daß dieses nicht hindere, daß

te Mann-Lehen seyen, c) und es ist insonderheit auch das Fürstenthum Jägerndorff von dieser nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben. d)

daß die feuda masculina zugleich mere hæreditaria seyn können.

c) Dieses ist eben die Source von allen Ungerechtigkeiten, worüber sich die Schlesische Fürsten so sehr beschweret haben, daß man deren Länder, wann der Possessor keine Söhne hinterlassen, zur Crone gezogen, wann auch schon Agnati vorhanden gewesen, wie bald gezeiget werden soll.

d) Das Gegentheil, und daß Jägerndorff (als ein Theil des Fürstenthums Troppau) Vermöge der Declaration des Königs Uladislai ein Weiber-Lehn gewesen, ist vorhin erwiesen worden, und soll unten noch weiter erwiesen werden.

Man siehet aber noch nicht ab, wohin das gantze Argument abzielen soll. Dann, wann man auch diesen Thesin, daß Jägerndorff und alle Schlesische Fürstenthümer männliche Lehne seyn, zu gestehen wolte, so würde dieses nicht hindern, daß Sie nicht zugleich feuda mere hæreditaria, mithin alienabilia, seyn können. Es hören ja, auch nach denen gemeinen Lehn-Rechten, die feuda nicht auf masculina, zu seyn, wann schon der Dominus facultatem alienandi dem Vasallo verstattet II. F. 48.

§. 6.

Also wurde es von König Sigismundo schon in Anno 1422. dem Hertzogen Johannes von Troppau verliehen in Verbis: Ihm, und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen, und

e) Es stehet in diesem Documento nicht, daß Jägerndorff ein Mann-Lehn sey: Die Könige von Böhmen attestiren selber das Gegentheil.

Wann es aber auch ein Mann-Lehn wäre, so besaget eben dieses Document daß der Hertzog Johannes dieses rechte Lehn erblich be-

sitzen

reichet; Item daß Er solches zu rechten Lehen haben, halten, gebrauchen, geniessen, und Erblich besitzen solle. e)

sitzen solle, welches also wann man es mit denen vorhin angeführten Umständen zusammen hält, ein feudum mere hæreditarium inferiret: Und gesetzt auch ferner, daß die Jägerndorfische Fürsten facultatem alienandi zu der Zeit nicht gehabt hätten, so würde solches dennoch nachhero durch den sub Lit. A. angeführten, dem Marggraff Georg ertheilten Consens geändert, und diesem nunmehr verstattet seyn, nach Gefallen mit seinen erlassenen Gütern zu thun und zu lassen

§. 7.

Nachdeme nun dieser Hertzog in Anno 1483. ohne Männliche Leibes-Erben verstorben, ist sothanes Lehen, ohnerachtet seine Schwester Barbara, wie auch seines Vatters Bruder-Kinder, die Hertzoge von Rattibor, noch im Leben waren, eröffnet, und folglich dem König, und der Cron Böheim anheimb gefallen, die Schwester, und Bruders-Kinder aber seynd von der Lehens-Folge ausgeschlossen worden, f) zum unwidersprechlichen Zeügnuß, daß es

f) Hierauf findet sich wieder eine Probe von der Gewaltthätigkeit welche die Könige von Böhmen wieder die arme Schlesische Fürsten ausgeübet haben, und ist dieses wiederum ein offenbahres Merckmahl, was dieselbe vor ungerechte Prætexte gebraucht, denen Fürsten ihre Länder wegzunehmen.

Es ist bekannt, daß in denen Schlesischen Fürstenthümer, als feudis mere hæreditariis, die Succession blos ex jure sanguinis regulirt werden müsse.

Und daß dieses bey dem Hertzogthum Jägerndorff also beständig hergebracht sey, erhellet offenbar aus der Schle-

ein wahres Mann-Lehen seye, g) in welchem niemand, als der von dem ersten Lehn-Trager abstammet, zu succediren vermöge. h)

sischen Historie: Dann als Nicolaus III. ohne Erben starb, succedirte dessen Vattern Bruders Sohn Nicolaus IV. i) Und als dieser ohne Erben abging, verfiel das Fürstenthum auf dessen Brudern Sohn Nicolaum V. k)

Mit was vor Recht hat nun der König von Böhmen die Bruders-Kinder, die Hertzoge von Rattibor, von dieser Succession ausschliessen, und vorgeben können, daß dieses Fürstenthum der Cron anheim gefallen sey?

Mit gleichem Unrecht hat der König auch die Barbaram ausgeschlossen, welche des Nicolai V. Tochter war, und nach der im Fürstenthum Troppau und Jägerndorff hergebrachten Gewohnheit billig hätte succediren sollen; (Vid. §. 1. n. 6. & §. 8.)

g) Es kan aus einem so offenbarem ungerechtem Facto kein Zeugniß hergenommen, noch ein Mann-Lehn daher erzwungen werden: Und wann es auch mit dem Zeugniß seine Richtigkeit hätte, würde doch dadurch dem juri disponendi, welches diesen Lehnen anklebet, nichts benommen seyn.

h) So unrichtig die Præmissa seyn, so unrichtig ist auch der Schluß, dann posito, daß dieses Fürstenthum ein wahres Mann-Lehn sey; So folget doch nicht daß niemand succediren könne als der von dem ersten Lehn-Träger abstammet; Dann da diesen Lehnen die facultas alienandi Theils aus ihrer Eigenschafft, Theils aus dem Consens der Könige von Böhmen, anklebet, so können alle diejenige succediren, welchen die Vasalli die Succession durch ihre Disposition übertragen.

Unterdessen erhellet aus diesem Schluß so viel, daß daß der Verfasser das Unrecht, welches der König von Böhmen denen Fürsten von Ratibor dadurch, daß er das

i) Luc. Chron. pag. 752. Schickfus. Schles. Chron. l. 2. p. 147.

k) Schickfus dict. loc. Lucæ dict. loc.

das Fürstenthum Jägerndorff zur Cron gezogen, zugefüget, selbst erkennen müsse; Dann da die Ratiborische Fürsten von denen Troppau- und Jägerndorfischen Fürsten in recta linea herstammeten, so hätten sie ja nach des Gegentheils asserto succediren müssen.

§. 8.

Nach vorbesagter Eröffnung gabe König Uladislaus Anno 1493. dieses Lehen seinem Obristen Canzler dem Johann von Schellenberg, aber anderst wiedernicht, als mit der Eigenschafft eines rechten Mann-Lehens in Verbis: Dem genanten Johañ von Schellenberg, und seinen izlichen Mannl. Erben 2c. zu einen rechtlichen Erblichen Anfall. 2c. in aller Maaß, Herkommen, Weiß, und Weeg dasselbe Herzogthum vor, und bisher besessen, gebraucht, und gehalten worden. i)

i) Es ist nich ohne, daß der König Uladislaus dem von Schellenberg dieses Fürstenthum Jägerndorff zu einem Mann-Lehn, (wieder die Eigenschafft und Natur der Schlesischen Fürstenthümer) gegeben habe; Er hat aber diesen Irrthum selber erkannt, und durch eine solenne Declaration das Hertzogthum Jägerndorff zum Weiber-Lehn bestätiget.

Dann, nachdem Barbara, des Hertzogs Nicolai V. zu Jägerndorff Tochter, des Obristen Cantzlers von Schellenberg Sohn geheyrathet, so hat der Cantzler dem König Uladislao die wahre Umstände vorgestellet, daß nemlich das Herzogthum (wovon Jägerndorff jederzeit ein Theil gewesen, welches, nach erfolgter Theilung unter denen Brüdern, von dem Nicolao V. zu erst als ein besonderes Fürstenthum gehalten worden l) ein feudum promiscuum sey, worinn auch die Töchter succediren könten, und daher gebeten, daß seinem Sohn, welcher Jägerndorff im Besitz hatte, und die Jägerndorfische Tochter Barbaram geheyrathet, auch dieses Recht angedeyen mögte 2c. welches auch der König Uladislaus accordiret

 und,

l) Lucæ Chron. pag. 772.

und Jägerndorff zu einem Weiber-Lehn declariret hat. (vid. Lit. B.)

Hierdurch fällt also das ganze Argument des Verfassers der Gegen-Information: Jägerndorff ist ein feudum masculinum; ergo kan niemand, als der von dem ersten Lehn-Träger herstammet, succediren, auf einmahl hinweg. Man hat aber auch schon vielfältig angemercket, daß, wann auch das Fürstenthum Jägerdorff ein Mannlehn geblieben wäre, die Natur eines Mannlehns gar nicht hindere, daß demselben zugleich die facultas disponendi & alienandi ankleben könne, wann solche Facultæt aus der Eigenschaft der Lehne, oder aus der Concession des Domini directi herrühret: Beydes und insonderheit das letztere findet sich bey Jägerndorff. Der von Schellenberg hat dieses Mannlehn, wie der Verfasser selbst gestehet, zu einem rechtlichen erblichen Anfall, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, erhalten; und aus diesem Grund hat er es auf dem Marggraff Georg zu rechtem erblichen Eigenthum als ein frey Erb- und Eigengut transferiret; der König Ludwig aber gabe dem Marggraff Georg einen General-Consens dahin, daß er nach Gefallen mit denen in Schlesien anzukauffenden Güthern thun und lassen möge ꝛc. (vid. §. 1.) Kan wohl bey diesen Umständen der geringste vernünftige Zweifel übrig bleiben, daß die Fürsten zu Jägerndorff, das Lehn mag ein Mann- oder Weiberlehn seyn, nicht solten ihre Länder an einem andern Böhmischen Vasallum haben veräussern können.

§. 9.

Niemand wird hieraus mit Grund schliessen können, daß König Uladislaus durch diese Verrichtungs-Formul die vorige Eigenschafft dieses Lehens aufgeho-

k) König Uladislaus hat durch diesen Lehnbrief nichts geändert ratione qualitatis feudi alienabilis, dann diese qualitatem haben alle Schlesische Fürsten von Anfang gehabt, (man mag die Lehn als feuda masculina oder promiscua ansehen) und die-

se

ben, und abgeändert habe, k) dann, wolte man sich etwan an denen Wörtern: Erben, rechten erblichen Anfall einstossen, und ein Veräusserungs-Lehen daraus erkünstlen, l) so darff man nur darbey das Wort Männliche, und die beygefügte Clausul: wie es vor, und bishero besessen, gebraucht, und gehalten worden 2c. m) nicht ausser acht lassen; Immassen daraus klar vor Augen lieget, daß der Concedens keinen andern, als den Männl. Lehens-Erblichen Anfall, und die Männl. Lehens-Erben darunter verstanden, und ein mehrers Recht, als die vorige Besitzere gehabt, keines Weegs habe einraumen wollen. n)

se Qualitæt ist in dem angeführten Lehnbrief mit deutlichen Worten exprimirt, weil es dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein Erb- und Eigenguth, verliehen worden, wie er dann auch 30. Jahr hernach dieses Fürstenthum dem Marggraffen als sein frey Erb- und Eigenguth durch einem rechten erblichen eigenthümlichen Kauff überlassen, mithin den Sensum sothaner Worte deutlich explicirt hat.

Die gantze Aenderung bestunde also darinn, daß Uladislaus es als ein feudum masculinum verschrieben, welches er aber nachhero selbst geändert, und dem von Schellenberg durch ein besonderes Privilegium, die vorige qualitatem feudi promiscui wieder verliehen und bestätiget hat. (Vid. Lit. B.)

l) Die Worte zu einem rechten erblichen Anfall können vernünfftiger Weise, und nach dem Lehnbrieff, nicht anders verstanden werden, als daß die männliche Erben nach Gefallen von diesem erblichen Anfall disponiren können: Der Schellenbergische Kauffbrief kan die beste Nachricht geben, daß zu der Zeit nicht der geringste Zweifel hierüber gewesen weil die Possessores das Fürstenthum

 würcklich

würcklich an einen fremden, mit Vorwissen des Königs, als ihr Erb- und Eigenguth verkauft haben.

m) Eben aus diesen Clausuln folgen nothwendig zweyerley: 1) daß dieses Herzogthum kein Mannlehn sey, weil der König Uladislaus selber nachhero declariret hat, daß die Töchter derer Hertzoge von Troppau von Anfang her, bis auf damalige Zeit, in dem Fürstenthum haben succediren können; daher er denen Besitzern das Fürstenthum Jägerndorff, (welches vor dem Nicolao V. jederzeit eine Portion von Troppau gewesen, und also gleiches Recht mit demselben hatte, eben dieselbe Freyheit verschrieben. (vid. Lit. B.) 2) Daß dieses Fürstenthum, wenn es auch ein Mannlehn wäre, alienable sey, weil wie vorhin gesagt worden, die vorige Fürsten ihre eigene erbliche Länder ultro der Cron Böhmen zu Lehn offeriret, anbey alle ihre vorige Gerechtigkeiten ausdrücklich reserviret haben.

(n) Dieser Schluß zerfället aus dem vorhergehenden von selbsten: Die Worte seyn klar, daß denen Schellenbergischen männlichen Erben dieses Fürstenthum zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, verschrieben worden; woraus dann erhellet, daß die eingeflickte Explication, lediglich erdichtet sey.

§. 10.

So wenig demnach dieser Grund-Satz nach dem wahrhafften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kan, eben so gewiß ist es, daß der von Schellenberg durch den hernach in An. 1524. erfolgten Verkauf an den Marggrafen Georg von Brandenburg dieses Lehen anders nicht,

(o) Der von Schellenberg würde sich nimmermehr unterstanden haben, sein Fürstenthum durch einen rechten eigenthümlichen Kauff, als frey, erb, und eigen Gut, zu verkauffen, wann er nicht versichert gewesen wäre, daß er solches vermöge seines Lehnbriefs zu thun befugt gewesen: Wiewohl auch schon vielfältig angeführt worden, daß, wann auch der von Schellenberg und dessen Vor-

als wie er es selbsten empfangen, und besessen (es mögen auch die Worte in dem von Ihme von Schellenberg ausgefertigten particular-Kauff-Brief immer lauten, wie sie wollen) habe überlassen können. (o)

§. 11.

Wobey übrigens dieser besondere Umstand zu beobachten kommet, daß der Contract zugleich von des Verkäuffers Söhnen mit geschlossen, und unterschrieben worden, welches zu erkennen giebet, daß Jägerndorf kein Allodium, sondern ein Feudum Masculinum sey, (p) als in welchem zur Veräusserung nebst dem Lehen-Herrlichen auch derer im Leben seyenden Söhnen Consens erfordert wird. (q)

§. 12.

Zwar rühmet sich der Author des Gegentheili-

Vorfahren nie das Recht zu veräussern gehabt hätten, dennoch der Marggraf Georg solches ex consensu des Königs Ludwigs würd erhalten haben, weil ihm darin verstattet wird, mit denen in Schlesien anzukauffenden Gütern nach Gefallen zu thun und zu lassen. Vid. Lit. A.

(p) Dieses Argument will gar nichts sagen: die Söhne haben dieserwegen den zweyten Contract unterschrieben, weil der Marggraf in dem ersten, mit dem Vater allein errichteten Kauff-Contract, solches ausdrücklich verlangt hatte; Nicht aber dieserwegen, weil es ein feudum masculinum gewesen: welches offenbahr falsch war, nachdem der König Uladislaus das Fürstenthum Jägerndorff selber An. 1496. zum Weiberlehn declariret hatte. Vid. Lit. B.

(q) Dieses laufft contra principia juris feudalis, wo ausdrücklich disponiret wird, daß ein Sohn in denen Lehnen, (wobey kein fideicommissum familiæ verknüpffet ist) nothwendig factum patris præstiren müsse. m)

(r) Wie kan es deutlicher erwiesen werden, als aus denen Worten des Consensus?

m) F. 2. 45.

chen Impressi: der Marggraf Georg wäre von dem König mit diesem Hertzogthum in der qualität eines Erb- und Veräusserungs-Lehns würcklich belehnet worden. Er läst aber solches bey seinen blossen Worten bewenden, und beweiset es mit nichts. (r)

§. 13.

Dieses Blend-Werck muß auch männiglich um so mehr in die Augen fallen, als aus der Verfassung des Königreichs Böheim bekant ist, daß die zeitliche Könige sich der Cron, und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, daß sie von diesem Königreich, und denen einverleibten Ländern kein Eigenthum, noch auch einige Lehen und Anfälle vergeben, sondern solche zu der Cron, und Dero künfftigen eigenen Inhabung beybehalten wollen, auch was dawider geschehe, oder ausgebracht würde, keine Krafft, noch Beständigkeit haben, sondern cassiret, und nichtig seyn solle. (s)

§. 14.

Auf solche Weise hat sich König Uladislaus in Anno 1510. gegen die Stände des Königreichs, insonderheit auch wegen Schlesien erkläret, in verbis: Und wie Uns aus wohlbadachtem Muth, und aus Königl. Macht, als König zu

fus? worin dem Marggrafen verstattet worden, mit denen anzukauffenden Gütern (welche sua natura alienable, und dem von Schellenberg, von welchem der Marggraf causam hatte, zu einem rechten erblichen Anfall verschrieben waren) nach Gefallen zu thun und zu lassen.

(s) Man wird alle diese Privilegia und Verpflichtungen etwas näher examiniren, und zeigen, daß dieselbe denen Schlesischen Fürsten nicht præjudiciren können

zu Böheim in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümer, so Wir jetzo haben werden, so durch Anfall, oder in andere Wege an Uns kommen, niemanden von dieser Cron Böhmen zu Theil, oder an allem nicht hinweg geben sollen, sunder die, und dieselben alle Fürstenthümer, und Anfälle, gäntzlich und unzertheilt zu der Cron Böheim, zu Unser und künftigen Königen zu Böheim eigenen Jnhabung hinzuthun verbleiben, und zueignen; Und wo wir einigerley Anfällen hinweg geben derselben Fürstenthümer, so Uns noch nicht heimgefallen wären, oder künftiglich hinweggeben wurden, daß Wir solches alles hiemit Unserm Brief aus Böheimisch-Königl. Macht als König zu Böheim cassiren, und in nichts wenden, deß auch keine Krafft, Macht, noch Beständigkeit haben soll, in keinerley Weiß oder Weg wider diesen Unsern Brief jetzt, und zu künftigen Zeiten mit keinem Rechten ꝛc. (t)

(t) Dieses Privilegium, welches die Könige in Böheim denen Ständen, zu præjuditz derer Schlesischen Hertzoge, gegeben, ist ipso jure null und nichtig.

Dann es ist (1) offenbahr, daß die Schlesische Fürstenthümer von ihrem ersten Ursprung her erblich gewesen, und die Fürsten darüber haben disponiren können. Es ist in specie (2) gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff An. 1494. (mithin vor dem Privilegio incorporationis) zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere hæreditarium, dem von Schellenberg verliehen worden, (vid. supr. §. 1 n. 4.) und daß (3) dieser sich seines Rechtes gebrauchet, und sothanes Fürstenthum, An. 1523. durch einen rechten erblichen eigenthümlichen Verkauff, auf den Marggraf Georg transportiret habe: (vid. Lit. C. & D.)

Es ist (4) weiter gezeiget worden, daß der König zu Böhmen, Ludwig, drey Tage nach diesem Kauff, dem Marggrafen einen generalen Consens ertheilet habe, Lehn-Güter in Schlesien anzukauffen, und NB. damit nach Gefallen zu thun und zu lassen, wie solches die Natur und Eigenschafft der Schlesischen Fürstenthümer ohnedem mit sich brachte. (vid. Lit. A.)

Aus welchem Consens (5) offenbahr erhellet, daß der König nicht allein den Schellenbergischen erblichen Verkauff approbiret, sondern auch die dem verkaufften Gut anklebende facultatem disponendi agnosciret habe. Gleichwie nun (6) diese facultas disponendi ein jus quæsitum derer Schlesischen, insonderheit aber derer Jägerndorffischen Fürsten war, so möchte man wohl wissen, quo jure die Könige von Böhmen berechtiget gewesen, diesen Fürsten solche facultatem, welche sie ex lege delationis sich vorbehalten, und aus dem Schellenbergischen Lehnbrief nothwendig folget, auch von denen Böhmischen Königen agnosciret und bestätiget worden ꝛc. durch ein incorporations-Privilegium zu benehmen?

Es haben 7) die Böhmische Stände sich im geringsten nichts von einem dergleichen Privilegio mercken lassen, und die Schlesische Fürsten haben noch weniger etwas davon gewust, biß occasione eines zwischen denen Fürsten und denen Böhmischen Ständen Anno 1546. entstandenen Processus, solches producirt wurde.

Worauf die Fürsten sofort dargegen protestiret, und demselben exceptionem nullitatis daher opponirt haben, weil die Könige von Böhmen nicht befugt gewesen wären, ihnen ihre jura quæsita zu entziehen.

Welche Protestation 8) von dem Kayserlichen Ober-Hauptmann, und dem Oberrecht, sowohl fundirt gehalten wurde, daß die Böhmische Stände per sententiam abgewiesen, und die Fürsten bey ihrem Recht, ohngeacht des Privilegii de Anno 1510. geschützet worden n)

Und als ferner 9) der Königliche Fiscal, bey dem Anno 1618. wegen des Pfandschillings der Herrschaft Beuthen gehaltenem Ober- und Fürstenrecht eben dasselbe

n) Schickf. Schles. Chron. lib. 3. Cap. 23. pag. 278. seq. usque ad pag. 283.

selbe Privilegium allegirete, und ihm solches nicht allein verbothen, sondern ihm auch von dem damahligen Käyserlichen Ober-Hauptmann ein Verweis gegeben.

Wann aber auch 10) dieses Privilegium subsistiren könte, so würde dasselbe dennoch der Cron Böhmen nicht zu statten kommen: dann es spricht solches von Fürstenthümern und Güthern, welche dem König anheim fallen, und daß diese nicht solten hinweg gegeben werden, sondern zu der Cron, und der Könige eigenen Inhabung verbleiben. Es ist aber dieser Anfall noch nicht geschehen, einfolglich der casus incorporationis noch nicht existiret, weil die Fürsten von Jägerndorf, (wie Sie zu thun berechtiget waren,) beständig von ihrem Fürstenthüm disponiret, und der letztere 1601. per donationem m. c. solches auf das Chur-Hauß Brandenburg transferirt hat, dahero die Cron Böhmen so lange warten muß, bis die Jägerndorfische Fürsten ohne disposition aussterben.

Dieses ist 11) gewiß, daß die Böhmische Stände, wann Sie geglaubt hätten, daß Sie ex Privilegio de Anno 1510. ein Recht erhalten, die Schlesische Fürstenthümer einzuziehen, nimmermehr zu gegeben haben würden, daß einem fremden Marggrafen wäre erlaubt worden, dergleichen Güther cum facultate alienandi anzukauffen; am wenigsten würden Sie die Marggraffen, und deren Erben, an die 30. Jahr in ruhiger Possession gelassen haben.

Wann aber auch 12) ratione der erblichen Eigenschafft dieser Fürstenthümer, und qua lege die Fürsten von Jägerndorff sich der Cron submittiret, noch einiger Zweifel übrig seyn könte, so ist in der näheren Ausführung ꝛc. gezeigt worden, daß die Cron Böhmen nicht darüber judiciren könne, sondern die Sache wieder in den Stand gesetzt werden müsse, wie Sie ante delationem gewesen; und daß also die Sache zwischen zweyen souverainen nicht anders als durch die Waffen ausgemacht werden könne.

§. 15.

Eben dasjenige hat nicht minder König Ludovicus

vicus in Anno 1522. mithin erst ein Jahr zuvor, als derselbe dem Marggrafen Georg den von dem Verfasser des obgedachten jenseitigen Impressi vorgespiegelten freyen, und unbeschrenckten Consens sich in Schlesien anzukauffen, gegeben haben solle, selbsten der Cron, und denen Ständen zu Böheim auf das verbindlichste zugesaget, und versichert; (u)

(u) Da das vorhergehende Privilegium null und nichtig ist, so folget von selbsten, daß alles was jenem opponiret worden, auch diesem entgegen stehe: In mehrerer Erwegung, da dieses eine confirmatio prioris ist:

§. 16.

Wer mag sich nun wol beygehen lassen, daß dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurzen Zeit sich nicht mehr erineret haben, (x) und aus dem Hertzogthum Jägerndorf, als einem bekanten der Cron Böheim schon einverleibten (y) alten und unwidersprechlichen Manns-Lehen (z) ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen zu machen gemeynet gewesen sey solte? (a)

(x) Weil diese Zusage an sich null und nichtig war, überdem der casus incorporationis, so lang die Hertzoge über ihre Länder disponirten, noch nicht existirte, so ist wohl zu glauben, daß dem König Ludwig entweder dieses Privilegium de Ao. 1522. unterschoben worden, oder daß er vermeinet, daß dem juri disponendi derer Fürsten dadurch nicht præjudiciret werde: welches letztere desto wahrscheinlicher ist, weil König Ludwig in dem Anno 1523. dem Marggrafen Georg ertheilten general Consens, (worinnen er diesem die Freyhet gibt Güter anzukauffen, und damit nach Gefallen zu thun und zu lassen) in Ansehung des juris alienandi nichts concediret, als was allen Schlesischen Fürstenthümern in genere, und in specie dem Fürstenthum Jägerndorff, vermöge des Schellendorfischen Lehnbriefs anklebet.

(y)

y) Es war ja Anno 1494. wie der von Schellendorf mit Jägerndorff zu einen rechten erblichen Anfall beliehen worden, das Incorporations Privilegium de Anno 1510. noch nicht vorhanden, wie konte dann dieses Fürstenthum schon der Cron einverleibet seyn?

z) Daß es niemahlen ein Mannlehn gewesen, ist oben gezeiget worden:

a) Daß Jägerndorff, von seinem ersten Ursprung an, (es mag Mann oder Weiber-Lehn seyn (ein pures Erb- und Eigenthums-Lehn gewesen, ist schon erwiesen.

§. 17.

So wenig dieses ohne besondere, und ausrückliche Mit-Einwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können, (b) eben so wenig ist solches auch in der That erfolget, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consensus nur allzudeutlich zu erkennen, daß König Ludwig sich seiner Pflicht auf das beste erinnert, und eben darum seine Bewilligung zu dem Güter-Einkauff eines Theils lediglich auf des Marggrafen Georg Person, seinen Bruder, und ihre Erben eingeschrencket, (c) andern Theils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, daß er Marggraf Georg und seine Erben von denen erkauffenden Gütern dem König, und der Cron eben so, wie alle andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen. (d)

(b) Es ist irrig, daß der Stände Consens nöthig gewesen, weil König Ludwig nichts neues concediret, sondern die denen Schlesischen Fürsten ihrer Natur und Eigenschafft nach anklebende Freyheit nach Gefallen mit ihren Fürstenthümern zu thun und zu lassen, als etwas bekantes angeführet, und bestättigt hat.

Es ist aber auch aus der Confirmatione Ferdinandi de anno 1557. gezeiget worden, daß die Stände in die Verschreibung Königs Ludwigs, wegen Jägerndorff, consentiret haben. (Vid. Lit. L.

(c)

(c) Dieses läufft wider den Buchstaben der Concession: Welche so wenig auf den Marggraf, dessen Brüder und Erben eingeschrencket worden, daß vielmehr denenselben zugleich die Freyheit (welche allen Schlesischen Fürstenthümern eigen ist,) verstattet worden, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen: einfolglich ihre Güther auch auf andere zu transferiren.

(d) Dieses verstehet sich von selbsten: Es hindert aber solches gar nicht, daß die Fürsten von Jägerndorff nicht solten von diesem Fürstenthum disponiren, und dasselbe einem andern Vasallo auftragen können, welcher alsdann præstanda zu præstiren schuldig ist.

§. 18.

Der Author des gegnerischen Impressi muß dieses alles entweder nicht gewust, oder mit Fleiß verschwiegen haben; Beydes fället demselben zur Schuld und Verantwortung, da in einer so wichtigen Sache es allzugefährlich ist, mit eigenen Erdichtungen, oder geflissentlicher Unterschlagung der Wahrheit in dem Publico zu erscheinen, und aufzutretten. (e)

(e) Der gegentheilige Verfasser, welcher entweder den Consensum des Königs Ludwigs und die andere angeführte Umstände nicht recht eingesehen, oder mit Fleiß verschwiegen, spricht sich hier selbst sein Urtheil:

§. 19.

Es nimmet derselbe zwar seine Zuflucht zu der Confirmation des Königs, und nachmahligen Kaysers Ferdinandi I. de Anno 1527. (solle seyn de Anno 1532.) mit dem Vorgeben. Dieser Kayser hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihme beygebrachte confirmiret; Es wird aber von ihme hierunter abermahlen nicht aufrichtig gehandelt, (f) dann es ist

1mò Darinnen wegen Jägerndorff mit keiner

Syl-

Sylben enthalten, daß es ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen seyn solle: (g)

2dò Verschweiget derselbe die allda wiederholte beygesetzte merckwürdige Clausul, daß der Marggraf Georg dieses Fürstenthum Jägerndorff eben so besitzen solle, als wie es Weil. die Fürsten zu Jägerndorff innegehabt, genossen und gebraucht haben, 2c. (h)

3tiò Ubergehet er ebenfalls mit Stillschweigen, daß diese Confirmation nicht so wohl über Jägerndorff, als nur hauptsächlich über die von dem König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthal, (i) und zwar

4tò. Auch diese anderst nicht, dann mit der abermahligen ausdrückentlichen Sicherstellung gegen die Cron zu Böheim in Verbis:

- - So viel wir daran vergeben können, oder mögen 2c. erfolget seye. (ii)

(f) Man wird sehen, welcher von beyden Verfassern aufrichtig gehandelt habe.

(g) Es verschweigt der Verfasser hier mit Fleiß, daß der König Ludwig (dessen Verschreibung der König Ferdinand hier bestätiget,) ausdrücklich angeführet, wie der Marggraf Georg vor ihm erschienen sey, und ihn unterrichtet und angezeigt habe, wie er das Fürstenthum Jägerndorff von dem von Schellendorff inne gehabt, genossen und gebraucht, NB. erblich gekaufft habe 2c. Da nun der von Schellendorff dieses Fürstenthum als einen rechten erblichen Anfall besessen, da derselbe solches als ein frey- erb- und eigen Gut dem Marggrafen durch einen rechten erblichen Eigenthums-Kauff, verkaufft, da der König Ludwig in den Ankauff gewilliget, und die Freyheit nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, bestätiget, da alle diese Umstände von dem erblichen Kauff dem König Ludwig persönlich von dem Marggraffen vorgetragen worden, und da der König Ferdinand alles dieses con-

confirmiret, so laufft ja wider die gerühmte Aufrichtigkeit, wann man vorgibt, daß mit keiner Sylbe in dieser Confirmation enthalten, daß Jägerndorff ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehn sey.

(h) Dieses hätte freylich noch beygefügt werden können: weil dadurch die qualitas feudi mere hæreditarii noch mehr bestärcket wird: dann da in genere die Schlesische Fürsten das Jus disponendi gehabt, und in specie der von Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorff 34. Jahr vorher an den Marggrafen Georg erblich alieniret hatte: So hat dieser Marggraf durch die Confirmationem Ferdinandi, das Fürstenthum Jägerndorff mit eben dem Recht, wie seine Vorfahren, nemlich als einen rechten erblichen Anfall, erhalten.

(i) Weil man aus dieser Confirmation blos zeigen wollen, daß der Schellenbergische erbliche Verkauf darin angeführet worden, dieser aber ein rechter erblicher Eigenthums-Kauff gewesen, welchen sowohl der König Ludwig, als der König Ferdinand approbiret haben, (wie kurtz vorher gezeigt worden,) so war nicht nöthig wegen Freudenthal etwas anzuführen:

(ii) Dieses ist eine offenbahre Verdrehung der Worte: Der König von Böhmen hat hier nicht die Jura der Crone vorbehalten wollen, sondern, wie der klare Augenschein es gibt, denen Besitzern, welche an denen Bergwercken zu Freudenthal gleichfals Recht hatten.

§. 20.

Hieroben hat man bereits dargethan, daß die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndrff lediglich als ein rechtes Mann-Lehen besessen haben, k) und daß solches mithin nach Absterben des Hertzogens Johannes von Troppau ohne Männlichen Leibes-Erben dem König, und der Cron zu Böheim schon würcklich einmahl eröffnet worden, l) hernach aber an den von Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur und Eigenschafft wieder gediehen seye. (m)

(k) Das Gegentheil ist aus des Königs Uladislai eigenem Bekäntnüß gezeiget worden. (vid. supra §. 8.)

(l) Das

(l) Daß die Könige von Böhmen via facti dieses Fürstenthum eingezogen, da doch noch eine Tochter und Bruders-Kinder vorhanden waren, ist oben angemercket worden. (vid. §. 7.)

(m) Es ist dem von Schellenberg dieses Fürstenthum, wider die Eigenschaft der Schlesischen Fürstenthümer, als ein Mannlehn gegeben worden, aber NB. zu einem rechten erblichen Anfall, und also cum qualitate feudi mere hæreditarii: wiewol auch nachher Uladislaus die qualitatem feudi fœminei durch ein besonderes Privilegium wieder erneuet hat. (Vid. Lit. B.)

§. 21.

Daß aber sodann bey dem Marggrafen Georg diese Lehens-Eigenschafft abgeändert, und in das angebliche Eigenthum verwandlet worden seyn solte, solches hat niemahlen erwiesen werden können; n) Vielmehr lieget das platte Widerspiel, sowohlen ex deductis, als aus deme weiters, am hellen Tag, da des Marggrafen Georgii Sohn Marggraf Georg Friedrich, als Successor in offterwehntem Fürstenthum Jägerndorff, so wohlen von König Ferd. I. in Anno 1557. als auch von dem König Maximiliano in Anno 1567. selbsten wieder nach dem Exempel derer Vorfahrer Fürsten, und Besitzern desselbigen Fürstenthums, als ein ordentliches Lehn recognociret, und darüber die Lehens-Pflicht geleistet hat. o)

(n) Es ist auch keine Aenderung in der qualitæt des wahren Erblehens geschehen, weil der vor Schellenberg, von welchem der Marggraf causam hatte, es zu einem rechten erblichen Anfall, in welchem auch die Töchter succediren solten. (vid. supra §. 1. n. 4. & 5.)

(o) Der Marggraf Georg Friederich ist in die Jura des von Schellenberg getreten: Dieser aber besaß das Fürstenthum nicht als ein ordentlich Lehn, sondern zum rechten erblichen Anfall, und als ein Weiber-Lehn. (dict. §. 1. n. 4. & 5.) Wann also gedachter Marggraf die Lehne von dem Ferdinando und Maximiliano re-

 cognosci-

cognoſciret, in aller Maaß wie die Vorfahren Fürſten deſſelben ſolches inne gehabt, ſo gibt die geſunde Vernunfft, daß ſolches nach dem Schellenbergiſchen Lehnbrief, zu einem rechtlichen Anfall, und nach dem Privilegio des König Ludwigs, nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen, zu verſtehen ſey: in mehrer Erwegung, da der Kayſer Ferdinand den erblichen Kauff von dem von Schellenberg approbiret. (vid. ſupra §. 1. num. 10.)

§. 22.

Dieſer Marggraf Georg Friedrich ſahe ſich hingegen ohne Hoffnung Männlicher Succeſſion, und erkannte darbey wohl, daß er ohne Lehen-Herrlichen Conſens mit dem beſitzenden Fürſtenthum Jägerndorff nicht nach Gefallen ſchalten, und walten, p) ſelbtes auch auf ſeine Vettern, von der Märckiſchen Linie, weilen ſie weder à primo acquirente abgeſtammet, weder ſimultanée investiret geweſen, denen Lehen-Rechten nach nicht fallen können; q) Er hielte dahero bey dem Kayſer, und König Rudolpho verſchiedentlich um die Erlaubnuß und Vergünſtigung an, von ſothanen Fürſtenthum frey diſponiren, und teſtiren zu mögen. r) Gleichwie aber oben ermehnter maſſen von dem König Ludovico ſeinem Vatter dem Marggrafen Georg offt beſagtes Fürſtenthum Jägerndorff nur vor ſeine Perſohn, ſeinem Bruder, und ihre Erben zu beſitzen bewilliget, mithin die Conceſſion alleine auf dieſe Fränckiſchen Linien reſtringiret worden, s) ſo fort das Lehen bey Jhme Marggrafen George Friedrich ſchon auf den nächſten Fall geſtanden iſt, t) alſo kunte demſelben auch nach der ebenfals bereits angeführten Verfaſſung des Königreichs Böheim, krafft welcher ein zeitlicher König die Lehens-Anfälle Jhme, und der Cron ſelbſten beyzubehalten verpflichtet

tet ist, in seinem Verlangen nicht willfahret werden. u)

(p) Der Marggraf hat dieses so wenig erkant, daß er nicht allein würckl. ohne Consens von seinem Fürstenthum disponiret, sondern auch in dem Eingang seiner Disposition die Ursachen angeführet hat, warum er von seine Eigenthum ohn Consens zu disponiren befugt sey.

(q). Die Jura feudalia seyn klar, daß ein Vasallus von feudis mere hæreditariis, oder wann ihm die facultas alienandi von dem Domino directo verstattet wird, ohn Consens des Lehnsherren disponiren, und das Lehn veräussern könne. Beydes findet sich bey diesem Fürstenthum, welches dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere hæreditarium verliehen war, und worüber der König Ludwig die Freyheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, durch ein besonderes Privilegium verstattet hat vid. Lit. A. Es succediret also feyerlich das Churhauß nicht ex simultanea investitura, weil in feudis mere hæreditariis, dieselbe intuitu domini nicht statt finden kan, wie ad §. 23. mit mehrerm gezeiget werden sol.

(r) Man findet in denen Archiven nicht die geringste Nachricht hievon, dahero man solches, da der Marggraf würcklich ohne Consens disponiret hat, nicht glauben kan. Wann aber auch solches zum Uberfluß geschehen wäre; wir dann dadurch das Jus disponendi, welches dem Possessori ex natura feudi zustande, aufgehoben, und der in denen Lehn-Rechten erlaubte actus alienationis annulliret?

(s) Es vergißt der Verfasser beständig, das dieser Fränckischen Linie nicht allein verstattet worden, Güter in Schlesien anzukauffen, sondern auch nach Gefallen damit zu thun und zu lassen

(t) Es ist nicht auf dem Fall gestanden, weil die Tochter noch lebte, welche jure sanguinis, nach dem Privilegio Uladislai hätte succediren müssen, wann der letztere Besitzer nicht (wie er befugt gewesen,) davon disponirt hätte.

(u) Daß diese Verfassung die Schlesische Fürstenthümer gar nicht binde, ist schon vorhin §. 13. & seqq. erwiesen worden.

§. 23.

Ob nun gleich darauf hin berührter Marggraf Georg Friedrich mit dem Marggrafen Joachim Friedrich, Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg, und nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg, von der Märckischen Linie sich eingelassen, und in Anno 1595. demselben das Fürstenthum Jägerndorff per Donationem mortis Causa in Krafft eines errichteten Donations-Instrumenti, und besondern Recessus verschaffet, und zugeeignet hat; So kan jedoch die gantze unpartheyische Welt mit Grund wohl nicht anderst urtheilen, als daß Er Marggraf Georg Friedrich denen kundbahren Lehen-Rechten nach, solches zu thun keines Wegs befugt gewesen seye: x) folglich dardurch dem König zu Böheim, und selbiger Cron, an dem rechtmäßigen Lehens-Anfall in dem mindesten præjudiciren, am allerwenigsten aber auf eine gantz andere, in dem 14ten Grad entfernete, und niemahlen mit-belehnte Linie (welches doch nach der in Schlesien hergebrachten Lehens-Gewohnheit allerdings erforderlich ist) einiges Recht habe devolviren können. y)

(x) Das Gegentheil, und daß der Besitzer nach allen göttlichen und weltlichen, in specie aber nach denen Lehn-Rechten von seinen wahren Erblehnen habe disponiren können, ist oben §. 1. erwiesen: und zwar um so viel mehr, da der König Ludwig dem Marggrafen George insbesondere die Freyheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, bestätiget hat. Vid. Lit. A.

(y) Wann der Marggraf das Fürstenthum als ein wahres Erblehn besessen, und die Freyheit nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ex concessione domini directi gehabt, so siehet man nicht ab, warum er nicht sein Eigenthum habe auf das Churhauß devolviren können, da ihm frey gestanden, solches einem andern, der gar nicht verwand ist, zu vermachen: Im übrigen

gen ist es ein offenbahrer Irthum, als ob bey denen Schlesischen Fürsten jemals eine Mitbelehnschafft ad effectum succedendi seye eingeführet worden: Es streitet dieses mit der Natur der wahren Erblehne, welche die Vasalli, als ihr Eigenthum, einem jeden Fremden, ohne des Domini directi Vorwissen, und ohne der Agnaten Einwilligung, veräussern können. Es wird kein einziges Exempel von denen Schlesischen Fürsten angeführet werden können, daß ein Agnatus von dem Domino directo jure simultaneæ successionis die Lehne erhalten: Sondern die Agnati seyn, wann der Vasallus ab intestato, und ohne Disposition verstorben, jure Sanguinis zur Succession gelassen worden: Gestalten dann in specie in dem Fürstenthum Jägerndorff oben §. 7. zwey Exempel angeführt seyn, wo die Agnati ohne gesamte Hand, jure Sanguinis succedirt haben. Unterdessen hat das Ertzhaus Oesterreich, unter diesem unverantwortlichen Prætext, die meiste Fürstenthümer, wann keine Söhne vorhanden gewesen, eingezogen, und denen armen Agnatis das leere Nachsehen, wieder alles Recht und Billigkeit, gelassen.

§. 24.

So unwidersprechlich demnach auf den in Anno 1603. erfolgten zeitlichen Hintritt des so offtgedachten Marggrafens Georg Fridrich die Ernung des Lehens vor den König, und die Cron Böheim sich ergeben hat, so offenbahr ist dargegen, daß von dem Churfürsten Joachim Friedrich durch die hernach bey denen damahligen Kriegs-Troublen eigenmächtige Ergreiffung der Possession wider alle Recht, und Billigkeit gehandlet worden seye. z)

(z) Weil diese wahre Erblehne der Cron Böhmen durch das Absterben des Marggraf Georg nicht eröfnet worden, sondern dieser in faveur des Churhauses Brandenburg davon disponiret hatte, so ist gantz offenbahr, daß der Churf. Joachim Friderich die Possession rechtlich habe ergreiffen können: Und findet man in der Historie nicht die geringste Spur, daß zu der Zeit einige Kriegs Troublen solten obhanden gewesen seyn. §. 25

§. 25.

Dem Authori des Gegnerischen Impressi scheinet alhier selbsten nicht wohl bey der Sache zu seyn, indeme derselbe dieses handgreiffliche widerrechtliche Verfahren alsogleich mit deme zu verkleistern, und zu beschönen suchet, als ob sothane Besitznehmung ohne jemandens Gegenspruch, und ohne eintzige Widerrede geschehen wäre; Alleine man will diesem seinem Grundlosen Vorgeben nur lediglich das Antwort-Schreiben Kaysers Rudolphi d. d. 27. Novembr. Anno 1607. an Ihne Churfürsten Joachim Friedrich als ein ohnverwerffliches Zeugnuß entgegen setzen, daraus ist deutlich zu ersehen: a)

1mò Daß bey Ihro Kayserl. Majest. nicht nur der Marggraf Georg Friederich um die Vergünstigung, über das Fürstenthum disponiren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorff selbsten etlichmahl gebetten, und angehalten. b)

2dò Daß Ihme dargegen aus denen zugleich mit-angeführten höchst trifftigen Ursachen hierunter nicht willfahrt werden können, sondern vielmehr

3tio Ermeldtes Fürstenthum, samt allen von Zeit des Marggrafens Georg Friederich erfolgten Ableibens empfangenen Nutzungen, wiederum abzutretten, und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten und ausdruckentlich verlanget worden seye. c)

(a) Man hat in dem Rechtsgegründetem Eigenthum &c. gesagt, daß der Churfürst A. 1603. nach Absterben des Marggraf Georg die Possession ohne Gegenspruch und Widerrede ergriffen habe: Der Verfasser der Gegen-Information nennet dieses ein grundloses Vorgeben, und setzet demselben ein so genanntes unverwerfliches Zeug-

Zeugniß entgegen, nemlich ein Schreiben des Kaysers Rudolphi ꝛc. Allein eben hierdurch bekennet der Verfasser der Gegen-Information selbst, daß dem Churfürsten in denen drey ersten Jahren, da er die Possession ergriffen, da er die Huldigung von denen Ständen eingenommen, die Regierung eingerichtet, ꝛc. nicht der geringste Wiederspuch oder Wiederrede gemachet worden, sondern solche erst 3. Jahr hernach erfolgt sey: Der Verfasser der Gegen-Information solte sich hierbey billich seiner gerühmten Aufrichtigkeit erinnern. Dieses ist gewiß, daß das Chur-Hauß in der Possession beständig geblieben, und der Kayserliche Oberhauptmann, nebst dem gantzen Oberrecht, den Marggraf Joh. Georg vor einen Hertzog von Jägerndorff agnosciret, der Kayser Ferdinand aber dieses Fürstenthum erst An. 1621. unter dem prætext, einer gegen den possessorem ergangenen Achtserklärung ꝛc. mit gewafneter Hand, aller von dem Churhauß beschehener Protestation ohngeacht, eingenommen habe.

(b) Es ist oben schon angemercket worden, daß man keine Nachricht in dem Archiv finde, daß jemahls um die facultatem disponendi seye angehalten worden: Wann es aber damit seine Richtigkeit hätte, quid inde? dergleichen concessiones werden mehrentheils zum Uberfluß gesucht, um alle chicanen, welche insonderheit die Böhmische Stände zu machen pflegten, zu evitiren: daß aber der Marggraf solche concession nicht de necessitate gehalten, erhellet ja offenbahr daher, weil er würcklich, ohne Erwartung des Consensus, von seinem Fürstenthum disponirt hat.

*) Die in dem Schreiben des Käysers Rudolphi angeführte Ursachen, streiten mit der Natur und Eigenschafft derer Schlesischen Fürstenthümer, und laufen gegen den legem delationis, gegen die Lehnbrieffe, und Privilegia. Vid. supr. §. 1.

Es hat auch das Chur-Hauß sich gar nicht an dieses Schreiben, und die so unrechtmäßiger Weise verlangte Abtrettung gekehret, sondern seine Nothdurft dargegen vorgestellet, worbey es auch das Ertzhertzogliche Hauß bewenden lassen; Unterdessen aber den Besitzer vor einen Hertzog von Jägerndorff durch publique actus

agnosciret, und erst 14. Jahr nachher, unter dem Vorwand der Achtserklärung, dieses dem Churhaus zustehende Land mit gewaffneter Hand eingenommen.

§. 26.

Durch diese vorgedachte widerrechtliche, und eigenmächtige Occupirung solle nun dem Chur-Hauß Brandenburg eine rechtmäßige Fidei Commissarische Erb-Folge auf das Fürstenthum Jägerndorff cum pertinentiis erwachsen seyn; d)

(d) Da die Besitznehmung von dem Churfürsten aus einem rechtmäßigen, von denen Königen in Böhmen, und von denen Ständen selbst, agnoscirtem titulo geschehen, so ist wohl offenbahr, daß demselben eine rechtmäßige fideicommissarische Erbfolge auf das Fürstenthum Jägerndorff erwachsen sey?

§. 27.

Es fallet aber dieses Assertum gleich von selbsten weg, wann ohne eigenes Vor-Urtheil in reiffe Erwegung gezogen wird, daß ex mala causa kein guter Effect entspringen könne; e) dann es ist in facto ein- für allemahl ohnlaugbar, daß der Marggraf Georg Friderich ein Vasall des Königs und der Cron Böheim gewesen; f) Ohnwiedersprechlich ist in denen Rechten, daß ein Vasall in denen Lehen-Gütheren ohne Consens des Lehen-Herrens kein Fidei Commissum Familiæ errichten könne. g) Nothschlüßig ist also, daß, wann es gleichwohlen beschiehet, solches null, und nichtig seye, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquiriren, noch mit Verstand auf die Seinige zu devolviren vermöge. h)

(e) Weil das Ertzherzogliche Hauß ohne alle Ursache, und wider alle Rechte dieses erbliche Fürstenthum dem Churhauß gewaltsamer Weise entzogen, so spricht sich dasselbe hieselbst sein Urtheil, nemlich, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne.

(f) Er

(f) Er ist aber ein solcher Vasall gewesen, welcher nach Gefallen mit seinen Gütern thun und lassen können.
(g) Dieses ist offenbahr falsch, und lauft wider die klare Lehnrechte. Wann ein feudum mere hæreditarium ist, oder die facultas alienandi von dem Lehnsherrn in specie verstattet worden, so braucht es keines Consensus. Beydes aber findet sich beym Fürstenthum Jägerndorf
(h) Gleichwie die gegenseitige Præmissa offenbar falsch u. irrig seyn, so ist auch der Schluß überall null u. nichtig.

§. 28.

Es ist neben deme hierbey nicht ausser acht zulassen, daß Kayser Rudolph in vorberührtem Antwortschreiben noch diesen merckwürdigen Umstand mit beygesetzet habe, was massen Er Churfürst Joachim Friderich nebst weyl. seinem Hn. Vater sich ins besondere dahin verbunden hätten, daß sie ohne Zulassen und Willigen derer König in Böheim, ihrer Erben und Nachkommen, weder in dem Königreich Böheim, noch dessen incorporirten Landen, keine Herrschaften, noch Güter, es seye gleich Pfand- oder Lehnsweiß, oder in einig andere Wege mehr an sich bringen sollen, 2c. (i)

(i) Weil des Churfürstens Joachim Friedrichs, und dessen Hn. Vaters Versicherung nicht beygelegt worden, so kan man auch darauf nicht antworten: dieses ist gewiß, daß dergleichen general Revers, und in specie wegen der Schlesischen Länder, nimmermehr wird produciret werden können: Und da der Churfürst, dieses Einwurfs ohngeachtet, bey der Possession geblieben, auch nach der Einziehung dieses Fürstenthums sein Recht mit dem grösten Eifer prosequiret hat, so erhellet ja eben daraus, daß der Churfürst nicht zugestanden habe, daß eine dergleichen Versicherung vorhanden gewesen sey.

§. 29.

Aus diesem machet sich also der fernere Schluß von selbsten, daß die hernach gefolgete Einsetzung des Marggrafen Joh. Georgs in mehr besagtes

Für-

Fürstenthum Jägerndorff eben so widerrechtlich, und nichtig geschehen seye, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Churfürstens seines Hn. Vatters gewesen ist. (k)

(k) Da der Churfürst ein offenbahres Recht auf dieses Fürstenthum erhalten, so hat er seinen Sohn mit Fug und Recht in dieses Fürstenthum einsetzen und ihm solches zu seinem Unterhalt einräumen können.

§. 30.

Die vorhandene Correspondenz mit dem Churhauß Brandenburg so wohl, als die vielfaltige Bescheide, welche ihren Gesanten auf die verschiedentliche Solicitationes, um die Königl. Confirmation über den Besitz zu Jägerndorf, und auf die dißfalls von dem gantzen Churfürstl. Collegio, und Nieder-Sächsischen Creyß eingelegte Intercession, gegeben worden seynd, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemahl vor Augen geleget, und dem Publico bekant gemacht werden können, bezeugen sattsam, daß weder der Churf. Joachim Friederich, noch vorgedacht dessen Sohn Marggraf Joh. Georg jemahles vor rechtmäßige Besitzere ermeldten Fürstenthums Jägerndorff, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche Detentores angesehen, und gehalten worden seyen, (l) also zwar, daß endlichen das Churhauß Brandenburg solches selbsten erkennet, und bloß viam gratiæ gesuchet hat. (m)

(l) Es bestehet eben hierin die Gewaltthätigkeit, worüber man jetzo, da die præpotenz des Oesterreichischen Hauses ein Ende hat, die behörige Satisfaction suchet: Man beschweret sich vornemlich darüber, daß dieses Hauß An. 1621. auf eine unerhörte, gewaltthätige und unverantwortliche Weise das Fürstenthum Jägerndorff feindlich überfallen und eingenommen, daß auf alle Sollicitationes und Intercessiones der meisten Puis-

Puissancen in Europa nicht reflectiret worden, und daß diese unrechtmäßige und widerrechtliche Invasores den offenbaren und rechtmäßigen Titulum des Churhauses Brandenburg in Zweiffel ziehen, und Sie vor widerrechtliche Besitzer halten wollen. Es müssen diese angebliche Detentores wohl so unrecht nicht gehabt haben, weil der Bischoff von Breßlau, welcher Kayserl. Oberhauptmann gewesen, in seinem An. 1592. erforderten und abgestatteten Gutachten selber festsetzet: Daß das Fürstenthum Jägerndorf von den von Schellenberg erblichen an den Marggrafen Georg in einem Erbkauff verkaufft, und dieser NB. von Weyl. König Ludwig confirmiret sey, &c.

Worauf er dann also schliesset: Ob nun in Ansehung der ersten, Königs Ludwigs, und der andern Confirmationen, des Herrn Marggraffen Erben und Vettern, weil es zur Erbrecht derer Erben und Nachkommen verkaufft und bestätiget &c. zu lassen, solches stehet bey Sr. Königl. Maj. gnädigstem Erwegen &c.

m) Das Churhaus Brandenburg hat die Restitution des Fürstenthums Jägerndorff niemahls als eine Gnade, sondern als ein ohnstreitiges Recht gesuchet, und das von dem Gegentheil hier angeführte Document besaget nicht allein mit klaren Worten, daß der Gesandte sich auf seine Rechts-Gründe bezogen, sondern es erklähret auch, was es mit der gesuchten Gnade vor eine Bewandnis habe: Weil nehmlich das Churhaus Brandenburg (wie der Eingang besaget) sich auf seine grosse Merita gegen das Ertzhertzogliche Haus bezogen hatte, und daher vermeinte, da es die Gnade wohl verdiente, daß man ihm Justitz administriren müsse.

§. 31.

Es bedarff dahero der gegentheilische Vorwurf, als ob die würckl. Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff hauptsächlich wegen der von dem vorgemeldten Marggr. Joh. Georg bey der Böheimischen Unruhe begangenen Felonie erfolget, dardurch aber sowohlen seinem Sohn Ernesto, als auch dem Churhauß Brandenburg zu viel geschehen

wäre, keiner besondern Widerlegung; (n) Dann daß der erstere nicht so wohl seinem geächteten Vater, als vielmehr ex providentia Avi succediret seye, in Ansehung des letztern aber die Strafe der Lehns-Verwirckung bey denen Stamm-Lehen, und Fideicommissis Familiæ gegen die unschuldige, und nicht Theil nehmende Agnaten nicht statt finde, dieses ist eine pure Petitio principii, (o) und der Ungrund dessen hieroben bereits gnugsam erwiesen, (p) auch übrigens von seiten des Kays. und Kön. Hofs zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, daß die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf nicht so wol ex capite Feloniæ, als vornemlich wegen Erlöschung der belehnten Linie geschehen seye, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böheim habe geschehen müssen; (q)

(n) Dieses ist doch der Haupt-Vorwurf: dann da das Hauß Oesterreich unter diesem Prætext das Fürstenthum geständlich eingezogen, des Sohns Delictum aber dem Vater nicht schaden kan: So wird der Verfasser wol schwerlich einen Grund finden, diesen Vorwurff zu wiederlegen.

(o) Daß der Sohn des proscribirten Hertzogs Joh. Georg nicht seinem Vater, sondern ex providentia avi succediren sollen, ist keine petitio principii: allermassen der Churfürst Joachim, gedachtem Joh. Georg und dessen Erben, dieses Fürstenthum, als eine dem Churhause Brandenburg ewig incorporirte Appanage, eingeräumt hat. Dahero die Kinder nicht anders, als ex dispositione avi in dieses Appanage succediren können. Am wenigsten ist eine petitio principii, daß die pœna feloniæ gegen die unschuldige Kinder und Agnaten nicht statt finde, weil ja dieses in denen Reichsgesetzen klar und offenbahr also versehen ist. Dann die Erklärung des Landfriedens de An. 1522. tit. 22. declariret ausdrücklich, daß die Acht denen Lehns-Erben an ihrer Lehn, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle.

(p) Man

(p) Man hat von beyden Gegentheiligen assertis nicht den geringsten Beweiß gesehen.

(q) Alle beyde Ursachen seyn offenbar ungerecht: und ist schon gezeiget worden, daß die pœna feloniæ nach denen natürlichen *) und Reichs-Gesetzen weder denen Kindern, noch denen agnatis præjudicire. Und daß also diese Erblehne, wovon der letztere Jägerndorfische Vasallus disponiret hat, der Cron nicht anheim gefallen, einfolglich auch, ohne die gröste Ungerechtigkeit, nicht haben eingezogen werden können.

§. 32.

Und aus eben dieser Ursach ist auch Jacobus Hertzog in Liefland, Churland und Semigallien, als er sich in An. 1649. nicht minder durch einige Abgeordnete um das Fürstenthum Jägerndorff beworben, vorschützend, daß er von des primi acquirentis Georgii Bruders Albrecht Friederichs Tochter Sophia abstamme, einfolglich ein mehrers Recht, als Chur-Brandenburg habe, gleicher Gestalt abgewiesen worden; (r)

(r) Der Hertzog Jacobus hat nicht können zur Succession gelangen, weil der letzte Vasallus bey seinem Leben schon von diesem Fürstenthum en faveur des Chur-Hauses Brandenburg disponiret hatte, einfolglich dessen Jus potius war. Wann aber der letzte Possessor, Marggraf Hertzog Friederich nicht disponirt hätte, so würde das Ertzhertzogliche Hauß die Gemahlin des Hertzogs von Churland mit dem grössesten Unrecht abgewiesen haben, weil ja nach dem Privilegio Uladislai auch die Töchter in Jägerndorff succediren.

§. 33.

Endlich verfället der Author des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums noch auf andere Neben-Umstände, nemlich, daß die Pacificatores des Westphälischen Friedens ebenfalls in dieser Sach angegangen wären, die sich aber auf den Fuß gesetzet, daß, was nicht causa belli gewesen, auch nicht

*) Grot. de J. B. & P. Lib. 2. c. 21. §. 12. seq.

nicht materia pacis seyn könte, und daß Oesterreich immer Hofnung gemacht habe, nach beygelegten Kriegs-Troublen diese Streittigkeit in Güte abzuthun; Nicht minder, daß auch dessentwegen öfters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären. So viel aber das erste nemlich den Westph. Friedensschluß betrift; Da hat zwar testantibus actis der damalige Churfürst von Brandenburg die sämptliche protestirende Stände starck genug angegangen, *) auch diese (weilen man sie berichtet, das Jägerndorf bloßhin bey Gelegenheit der Böheimischen Unruhe eingezogen worden) sich der Sach würckl. angenommen, und den casum wegen Jägerndorf unter die restituenda ex capite amnestiæ ziehen wollen. Nachdem aber die damahlige Kais. Gesandschaft dargegen vorgestellet, daß Jägerndorff schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böheim als ein eröfnetes Lehn anheim gefallen, mithin die Restitution diß Fürstenthums unmöglich zu dem capite amnestiæ gerechnet werden könte; So wurde endlich von seiten Schweden, und der protestirenden Ständen selbst, von der anverlangten Restitution abgestanden, und kein Wort davon im Friedenschluß gemeldet; (s) Woraus demnach der Ungrund des Vorwurffs, als hätte es Oesterreichischer seits an continuirter Hofnung nicht gefehlet, sich so fort zu Tag leget. (t) Deßgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebottenen wichtigen Geld-Summen gantz anders beschaffen; Es haben zwar Ihr. Kays. Majest. wegen der so genannten Breßlauer-Schuld einmal 180000. Rthlr. assigniret, und ein andersmal 120. rückständige Römer-Monathe nachgelassen, beydes aber ist keineswegs in Ansehung der Jä-

*) Vid. Meyers act. Pac. West. Tom. 1. p. 867.

Jägerndorffischen Prætension, sondern lediglich der hohen Verdiensten des Churhauses Brandenburg geschehen, und hauptsächlich dabey die gerechteste, in der That auf viele Tonnen Golds, ja Millionen sich belauffende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storka, und Peska reserviret worden, wie es dann endlich auch noch in Anno 1685. Kaiser Leopoldus dabey lediglich bewenden lassen. (u)

(s) Die Ursache, warum nichts in dem Frieden gemeldet worden, ist nicht diese, als ob die protestirende Stände geglaubt haben, daß Jägerndorf schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böhmen anheim gefallen: (dann diese Fabel ist schon widerlegt worden:) sondern dieselbe wolten sich gar nicht mit dieser Sache meliren, weil dasjenige was belli causa gewesen, auch nicht materia pacis seyn könte.

(t) Von dieser continuirten Hofnung beziehet man sich auf die von dem Verfasser selbst producirte Documenta, sub N. XVIII. seq. worinnen das Ertzhertzogliche Hauß zu einem Æquivalent Hofnung gemacht hat.

(u) Das eigene, von dem Verfasser angeführte Ducument sub N. XIX. besaget daß der Kaiser das æquivalent auf 100000. Rthlr. determiniren wollen, welche aber das Churhaus nicht angenommen; sondern, besage des gegentheiligen Documenti sub N. XXI. beständig auf der restitution bestanden, und solche An. 1683. seq. durch eine besondere Gesandschaft urgiren lassen. Alle übrige Umstände gehören nicht hieher, und ist daher auch nicht nöthig darauf zu antworten.

§. 34.

Wie nun aus der bishero angeführten wahren, und Acten-mäßigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muß;

1mò Daß das Fürstenthum Jägerndorff nicht als ein Allodium, sondern je und allewegs als ein

Feudum proprium besessen worden seye; (x)

2dò Daß dieses Feudum König Ludovicus zu Böheim nur auf die Fränkisch-Marggräfliche Linie verliehen, (y) und der ultimus Possessor Marggraf Georg Friderich selbsten den Consens, darüber nach Gefallen disponiren, und testiren zu können, öfters solicitiret, solchen aber niemahl erhalten. (z)

3tiò Daß derselbe folglich ohne diesem auf eine gantz andere, nicht mitbelehnte Linie keineswegs gültig habe disponiren, mithin

4tò Sothanes Lehen um so weniger auf das Churhauß Brandenburg in der Person des damahligen Churfürstens Joachim Friderichs als ein Stamm-Lehen, und Fidei Commissum Familiæ devolviren können; (a)

5tò Daß die von Ihme Chur-Fürsten nachgehends de facto ergriffene possession, und eigenmächtige Einsetzung seines Sohns Marggrafen Joh. Georg beständig widersprochen, die öfters von ihnen gebettene Confirmation, und Belehnung keineswegs accordirt, vielmehr das Feudum cum fructibus perceptis zurück gefordert, (b) und endlich

6tò Nicht allein ob per duellionem des Marggrafen Joh. Georgs, sondern vornemlich wegen Abgang der nur alleine belehnt gewesenen Marggräflich-Fränckischen Linie eingezogen worden seye. (c) Also will man den Schluß, wie schlecht die gegentheilige Prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff in der That gegründet seye einem jeden ohnpartheyischen Gemüth, von was vor einer Religion selbiges immer seyn möge, selbst zu machen, überlassen. (d)

(x) Jägerndorff ist von Anfang her ein feudum improprium, und more hæreditarium gewesen, worinnen auch

auch die Töchter laut des Königs Uladislai eigenem Bekänntniß succediren können. supr. §. 1. n. 4. 5 & §. 8.

(y) Es ist dieses Jägerndorf der Fränckischen Linie verliehen, cum facultate nach Gefallen damit zu thun und zu lassen. Supr. §. 1. n. 8.

(z) Daß ein Consens, disponiren zu können, gesucht seyn solle, davon ist disseits nichts bekant. Man hat schon vorhin geantwortet, daß man eines Theils solches nicht glaube, andern Theils solches zum Uberfluß, und ohne Nothwendigkeit, um der Böhmischen Stände chicanen zu eviren, geschehen seyn könne: dieses ist gewiß, daß der Hertzog ohne Consens würcklich disponirt habe, einfolglich solchen nicht de necessitate müsse gehalten haben.

(a) Da die Fränckische Linie facultatem disponendi aus aus der Natur der Lehne, und aus der Concession des König Ludwigs, gehabt, so hat dieselbe gültig auf eine andere Linie disponiren, und die Lehne auf das Chur-Hauß Brandenburg transferiren können.

(b) Wegen aller dieser Ungerechtigkeiten wird eben jetzo die behörige Satisfaction gesucht.

(c) Beyde Ursachen seyn bey diesem casu nicht applicable. Vid. supra §. 31.

(d) Man will bey denen vorangeführten Umständen auch die barbarischte Heyden, welche nur einen Funcken der Vernunfft haben, urtheilen lassen, ob es vor GOtt zu verantworten sey, daß man dem Churhause ein so importantes Fürstenthum aus so frevelhafften Gründen absque causæ cognitione, auf die gewaltsamste Art entzogen hat.

§. 35.

Nachdeme übrigens der Verfasser des so genannten Rechtsgegründeten Eigenthums C. 1. §. 7. nur mit einigen Worten, auch deren Herrschafften Leobschütz, Oderberg, Beuthen, und Tarnowitz gedencket, (e) und darauf, aus der vorhin angeführten Donation Marggrafens Georg Friderichs, eine Prætension des Chur-Hauses zu

machen scheinet, so will auch die Nothwendigkeit erheischen, die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg und Beuthen, mithin den Grund, oder Ungrund sothaner Prætension kürtzlich zu untersuchen, dann Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorff, und von denen von Schellenberg an den Marggraffen Georg mit Jägerndorff verkauffet worden: Tarnowitz aber gehöret zu Beuthen, mithin bleiben nur Oderberg und Beuthen übrig, welche auch zu Anfang des vorigen Sæculi das Objectum des bey dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürsten-Recht dißfalls obgeschwebten Processûs gewesen. Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beuthen gantz unterschieden seynd, so gedencket man mehrerer Deutlichkeit willen jedes besonders zu betrachten, und zu diesem End den Anfang von Oderberg machen, ꝛc.

§. 42.

Als nun Marggraf Georg, und sein Sohn Georg Friderich verstorben, mithin die Concession auf die zwey Leiber erloschen, Churfürst Joachim Friederich aber die Herrschafft de facto in Besitz genommen, und seinem Sohn Johann Georg eingeraumet, dieser hingegen solche gutwillig, und ohnangesehen man sich zu Ersetzung des Pfand-Schillings vielmahl angetragen, nicht wieder abtretten wollen; So ist die Sach, wie wegen Oderberg, also auch wegen Beuthen in Anno 1615. zu einem Process bey besagtem Ober- und Fürsten-Recht gediehen, und den 21. April 1617. dahin entschieden worden: daß das Eigenthum beeder Herrschaften dem Regierenden König in Böheim zustehe, mithin König Matthias

die

die Herrschaft Beuthen gegen die verschriebene Pfandsumma einzulösen, die Herrschaft Oderberg aber ohne Entgeld zurück zu fordern befuget; Der beklagte Marggraf auf beede Herrschaften doch nicht eher, als gegen Ersetzung der Pfandsumma auf Beuthen, und deren in beeden Herrschaften Oderberg, und Beuthen angegebenen Besserungen, so viel derselben innerhalb der längern Sächsischen Frist erwiesen werden möchten, abzutretten schuldig seye, und solle sodann wegen der von Oderberg de An. 1604. eingenommenen Nutzungen ferner ergehen, was Recht ist.

§. 43.

Auf die hiernächst erfolgte Liquidation des Beüthnischen Pfandschillings, und der Meliorationen ist die weitere Definitiva unterm 17. Maji 1618. ergangen, und darinnen die respectu Beuthen zu ersetzen kommende Pfandschillings- und Meliorations-Quanta deutlich ausgesetzet, die Oderbergische Meliorationes aber in denen genossenen fructibus compensiret worden:

§. 44.

Ob man nun zwar hierauf mit dem Pfandschilling, und denen Meliorations-Kosten an Seiten der Königlich-Schlesischen Cammer sich beständig fertig gehalten, zu dessen Beweiß man das Cammerschreiben hierbeyleget, so ist doch von seiten Marggrafens Johann Georg, und seiner Räthe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht, und die Sach so lang verzogen worden, bis endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhafftig gemacht, und hierdurch Kayser, und König Ferdinandus II. berechtiget worden, die

auf Beuthen gehafftete Sprüche des Pfandschillings, als ein Allodium zu confiſciren, und endlich beede Herrschafften einzuziehen.

(e) Man gestehet die gantze facti speciem zu, und hat auch niemahlen ein Eigenthums-Recht in diesen beyden Herrschafften prætendiret, dahero man auch nicht nöthig findet den Text vom §. 36. bis ad §. 42. hierbey drucken zu lassen. Weil aber der Autor der Gegen-Information dem Churhause Brandenburg gar kein Recht auf diese Herrschafften zugestehen will, so wird man sich blos bey dem §. 42. und 43. aufhalten, weil darin die prætension des Churhauses gantz deutlich enthalten ist. Der Verfasser der Gegen-Information führet selber in dem § 42. und 43. die judicata an, wordurch erkannt worden, daß König Matthias die Herrschafft von Beuthen NB. gegen die verschriebene Summa einzulösen, die Herrschafft Oderberg aber ohne Entgeld zurück zu fordern, befugt sey; Und daß der beklagte Marggraf auch beyde Herrschafften NB. NB. doch nicht eher als gegen Ersetzung der Pfand-Summe auf Beuthen und deren in beyden Herrschafften Oderberg und Beuthen angegebenen Besserungen, abzutretten schuldig sey.

Nach diesem judicato nun soll der Marggraf, als Besitzer des Hertzogthums Jägerndorf, beyde pertinentzen Oderberg und Beuthen, nicht eher abtretten, bis der Pfandschilling und die meliorationes erstattet worden. Dahero stehet die prætension (nicht in dem Eigenthum dieser beyder Herrschafften) sondern in dem Capital und Zinsen (intuitu dessen dem Marggrafen das jus retentionis in diesen Herrschafften per judicatum zuerkannt worden) ex ipsa partis adversæ agnitione feste. Da nun der Gegentheil zugleich in dem §. 44. zugestehet, daß dieses Capital nicht bezahlet worden, so bleibt ja natürlicher Weise das jus retentionis des Hertzogthums Jägerndorff in salvo.

Es vermeinet zwar der Verfasser der Gegen-Information in gedachtem §. daß der Marggraf Georg sich des Lasters der perduellion theilhafftig gemacht habe, und daher Kayser Ferdinand berechtiget worden, die

auf

auf Beuthen gehafftete Sprüche des Pfandschillings, als ein allodium zu confisciren, und beyde Herrschaften (die der Marggraf jure retentionis inne gehabt) einzuziehen. Es ist aber offenbahr irrig, daß dieser Pfandschilling ein allodium des proscribirten Marggrafen gewesen: Es ist in denen vorigen Deductionen gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff NB. mit allen pertinenzen dem Churfürst Joachim anheim gefallen; daß dieser seinem Sohn sothanes Fürstenthum zu seinen bessern Unterhalt angewiesen; einfolglich dieser das Land blos als eine apanage besessen habe.

Es hatte sich der Churfürst in dem Documento, wodurch er seinem Sohn diese apanage übertragen, sich den Pfandschilling auf Beuthen reserviret, jedoch nachhero auf des Sohns inständiges Anhalten, demselben solchen blos unter der Condition überlassen: Daß wann der Pfandschilling bezahlet würde, so wohl die melioration in dem Fürstenthum, als der Pfandschilling, zu Erweiterung des Hertzogthums Jägerndorff angewandt, und die Gelder, nicht weniger als das Hertzogthum, jedesmahl bey dem männlichen Stamm des Churhauses bleiben solle. Lit. H.

Es ist also irrig, daß der Beuthensche Pfandschilling und die meliorationes, jemahlen des proscribirten Marggrafen allodium gewesen, sondern es seyn diese Gelder vielmehr als ein fideicommissum familiæ dem Churhause Brandenburg ewig einverleibet worden.

Dahero dieses wohl befugt ist, die beyden Herrschaften Oderberg und Beuthen, vi judicati, so lange jure retentionis an sich zu behalten, biß der Pfandschilling nebst Zinschen, und denen meliorationen erstattet worden.

§. 45.

Aus diesem nach einander erzehlten, und durch unverwerfliche Documenta bewehrten Verhalt der Sach ergiebet sich nun ohne weitere Ausführrung von selbst;

1mò. Daß die Marggrafen von Brandenburg Fränckischer Linie, auf die Herrschaften Beuthen

und Oderberg kein anderes, als ein Pfand-Recht, und dieses zwar nur auf gewisse so genannte Leiber, oder Leibs Erben gehabt, (f) und daß dahero

2dò. Nach Absterben des letztern Marggrafens der Fränckischen Linie, Georg Friederichs, die Herrschaft Oderberg ohne Entgeld, Beuthen aber cum onere reluitionis nach Maßgab des Ober- und Fürsten-Rechtlichen Sentenzes anheim gefallen, (g) mithin

3tiò. Der Churfürst Joachim Friederich, und sein Sohn Johann Georg, (da sie aus dem sub Num 12. allegirten Donations-Recess und der darinnen § Was aber rc. gethanen eigenen Geständnüs Marggrafens Georg Friederichs die beste Nachricht von der wahren Eigenschafft beeder Herrschaften gehabt,) widerrechtlich gehandelt, daß sie solche de facto in Besitz genommen, und so lange Zeit unrechtmäßig detiniret haben. (h) Und endlichen daß

4tò Die auf Beuthen ratione des Pfandschillings, und der Meliorationen gehabte Sprüche ebenfalls vom Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Marggrafen Johann Georg mit allem Fug eingezogen worden, einfolglich die dißfalls formiren wollende Chur-Brandenburgische Prætension gäntzlich ungegründet seye. (i)

Wie solches Kayser Leopoldus in dem oben sub Num. 21. an die Brandenburgische Gesandschafft bey dem so genanten Satisfactions-Geschäfft Anno 1685. ertheilten Bescheid zur Gnüge zu erkennen gegeben hat; (k) Daß also

5tò Der oft wiederholte Verfasser sich ehender in denen so vielmahl angerühmten Archivis gründlicher ersehen, als mit derley nichtigen durch Urtheil

und

und Recht schon vor mehr dann hundert Jahren abgethanen Anforderungen ans Licht tretten sollen. (l)

(f) Dieses ist nie geleugnet worden.

(g) Dieses wird gleichfalls zugestanden.

(h) Es vergißt der Verfasser der Gegen-Information, daß er in §. 43. selber das judicatum angeführet, vermöge welches der Marggraf Johann Georg beyde Herrschafften nicht eher abzutreten schuldig erachtet worden, bis ihm der Beuthische Pfandschilling, und die meliorationes, erstattet wären. Da nun laut dessen eigenem Geständnüs die Bezahlung nie erfolget, so hat ja so wenig der Churfürst, als dessen Sohn, unrecht gethan, diese beyde Herrschafften jure retentionis in Besitz zu nehmen.

(i) Daß die perduellio des Marggrafen Johann Georg seinem Herrn Vater nicht schaden kömme, ist schon oben gezeigt worden, dahero diese Einziehung wider die natürliche Rechte und Reichs-Constitutiones lauffet. vid. supra §. 31.

(k) Dieser in propria causa gegebene und von dem Chur-Hause beständig contradicirte Bescheid, kan diesem sein jus quæsitum nicht wegnehmen.

(l) Man lässet jeden vernünfftigen Menschen urtheilen, ob bey denen oben angeführten Umständen die Anforderung ratione des Beutischen Pfandschillings und meliorationen, (derentwegen dem Churhause Brandenburg das jus retentionis in beyden Herrschafften per judicata zuerkannt worden) abgethan sey:

NOTA.

Schließlich muß man hierbey zur Behauptung der disseitigen Gerechtsame auf das Hertzogthum Jägerndorff annoch anzeigen, daß der Marggraf Georg, welcher dieses Hertzogthum cum facultate, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, acquiriret hat, würcklich davon disponiret, und in dem An. 1553. errichtetem Testament, das Churhauß Brandenburg, (wann sein Sohn ohne Erben, und ohne Disposition versterben würde,) substituiret habe. Lit. I. Woraus nothwendig zweyerley folgen:

Erstlich, daß daß der Marggraf Georg nicht den geringsten Zweiffel gehabt habe, daß er von diesem erblich erkaufftem Fürstenthum nach Gefallen zu disponiren nicht solte befugt seyn: und wie könte wohl von einem so klugen Herrn nur vermuthlich seyn, daß er, da er unverheyrathet gewesen, seine Allodial-Güther zu Erkauffung eines Mann-Lehns habe anwenden, und zu seinem Hauß ein so importantes allodium einziehen wollen.

Zweytens, daß das Churhauß Brandenburg, wann auch schon des Georgii Sohn nicht per donationem mortis causa in dessen faveur disponirt hätte, dennoch vi hujus substitutionis in dem Fürstenthum Jägerndorff zu succediren berechtiget seyn würde. Einfolglich dessen Recht in duplici titulo fundirt sey.

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prätension auf die Fürstenthümer, Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Gegen-Information.

§. I.

DEr Author des so genanten Rechts-gegründeten Chur-Brandenburgischen Eigengenthums setzet als eine Grundveste voraus, daß die Hertzoge zu Liegnitz, aus dem Piastischen Hauß ihr Land souverain, frey, und Erblich regieret hätten; Man findet aber nicht, was derselbe dadurch behaupten wolle, (a) dann es kommet dermahlen auf diese auch an sich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht, sondern eigentlich dahin an, auf was Art und Weise die Hertzoge dem König und der Cron Böheim diese Fürstenthümer zu Lehen aufgetragen haben? (b)

Beant-

Beantwortung.

(a) Man wil dadurch dieses behaupten, daß diese freye Fürsten, welche denen Königen von Böhmen das dominium directum über ihre eigenthümliche und erbliche Fürstenthümer, ohne Zwang und von freyen Stücken aufgetragen, alle vorige Gerechtsame, einfolglich auch die Erblichkeit, und daher rührende facultatem alienandi, de jure dominii utilis beybehalten haben.

(b) Es komt freylich hauptsächlich darauf an, unter was vor Condition die Schlesische Fürsten, und in specie die Hertzoge zu Liegnitz und Brieg, ꝛc. ihre Fürstenthümer der Cron Böhmen übertragen haben? Nun hat man zwar in denen vorigen Deductionen dem publico schon kund gemachet, worinnen die Conditiones bestanden, man findet aber nöthig dieselbe (ehe man zur Beantwortung der gegenseits angeführten Gründe schreitet,) zu besseren Verstand der Sachen, allhier zu wiederholen.

Man hat (I) in der nähern Ausführung ꝛc. gezeiget, daß die Schlesische Hertzogen, ehe sie sich denen Königen von Böhmen submittiret, ihre Fürstenthümer erblich und eigenthümlich besessen, und nach gefallen davon haben disponiren können: auch würcklich davon disponiret haben, indem sie das dominium directum davon der Cron Böhmen aufgetragen: welches sie nicht thun können, wann sie nicht facultatem alienandi gehabt hätten.

Man hat (II) in specie aus dem Lehn-Brief des Hertzogs Bolislas zu Liegnitz, Brieg und Wohlau ꝛc. de Anno 1339. erwiesen, daß der König in Böhmen diesem Hertzog Friderich, seinen Erben und Nachkommen sein eigen Land (das er der Cron mit Willen und ungezwungen aufgegeben,) verliehen habe, zu einem rechten Erblehn, Liegnitz, Brieg ꝛc. mit allen Rechten, Freyheiten, und Nutzen, als sie von Alters, und seinen Eltern an ihn gekommen. Der König verspricht auch, den Hertzogen zu lassen und zu behalten bey allen seinen Rechten und bey aller seiner Freyheit, in welcher Weise das an ihn kommen und bracht ist von seinen Vorfahren, ꝛc.

Da

Da nun die Hertzoge von Liegnitz, sich aller Rechte und Freyheiten, welche von Alters, von ihren Eltern und Vorfahren auf sie gekommen und gebracht seyn, vorbehalten, und sie sich unter keiner andern Condition der Cron Böhmen unterworffen haben; so folget nothwendig, daß sie auch das jus alienandi, welches sie als freye Fürsten vorhin gehabt, behalten: Weil ja vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, daß diese freye Fürsten, welche sich aus freyem Willen, ohne Noth, dem Schutz des Königs von Böhmen submittiret, diesem Kleinod solten renunciret haben. Insonderheit da der Cron Böhmen nichts daran gelegen war, weil der Successor jederzeit wieder ein Vasall von Böhmen wurde.

Damit aber (III.) kein Zweiffel hiebey übrig bleiben möchte, so hat der Hertzog Friederich zum Uberfluß in dem Auftragsbrief declarirt, daß er, seine Erben und Nachkommen, dieses feudum oblatum NB. als ein rechtes Erblehn, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, eoque alienabile, von der Cron Böhmen recognosciren wolte.

Der König Uladislaus hat (IV) anno 1505. nicht allein in genere alle Privilegia derer Hertzoge dahin confirmiret, daß sie ihre Erben rechte Nachkommen, ihre Fürstenthum und Lande rc. inmassen, ihre Vorfahren, ehe Sie an die Crone zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben, mit aller Fürstlicher Ehre, Herrschafften und Rechten zu freyem Erblehn haben und halten solten. Sondern er hat ihnen auch in specie erlaubet, ihren Unterthanen, wann diese vor Sie Bürgen würden, ihre Schlösser, rc. zu verpfänden, mit der Versicherung, daß diese Pfänder, wann die Länder an die Könige zurück fallen, nicht solten zurück gegeben werden, biß sie ausgelöset rc. Lit. K. (*)

Es ist also (V) ohnstreitig, daß denen Hertzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, ihre Fürstenthümer mit denen Rechten, welche ihre Vorfahren vor der Lehns-Oblation als freye Fürsten gehabt, zu einem rechten und freyen Erblehn verliehen worden.

Hieraus nun folget (VI) die Facultas alienandi von selb-

(*) Gold. Boh. in denen Beylagen Fol. 361.

selbsten, weil bekannt ist, daß die feuda mere hæreditaria absque consensu domini alienirt werden können: (*) welches unten noch weiter gezeiget, und aus der eigenen Bekänntniß derer Böhmischen Könige, ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Es vermeinet zwar (VII) der Verfasser der Gegen-Information c. I. §. 9. daß aus denen Worten erblichen Lehnen, kein feudum mere hæreditarium, oder Veräusserungs-Lehn, erzwungen werden könne: Es stimmen aber alle der Lehn-Rechte Erfahrne damit überein, daß, wann bey dem Wort Erblehn einige Umstände vorkommen, oder demselben einige Benennungen beygefüget werden, welche qualitatem hæreditariam anzeigen, alsdann das Wort Erblehn ein feudum mere hæreditarium (**) mithin facultatem alienandi inferire. Unter diese notas characteristicas eines feudi mere hæreditarii aber werden gerechnet, 1) Wann ein Vasallus sein eigen Gut dem domino directo zum Erblehn offeriret, einfolglich kein beneficium von dem Lehnsherrn bekommt: weil, wie schon vorhin angeführet worden, die vernünfftige Vermuthung hierbey waltet, daß der Vasallus, welcher vorhin seine Güter erblich besessen, sich der freyen disposition nicht habe begeben, sondern sich dieselbe durch das Wort Erblehn reserviren wollen: (***) Dahero der gelehrte Knichen (****) gar wohl observiret hat, daß die feuda mere hæreditaria aus dergleichen freywilligen Oblation der eigenen Güter ihren Ursprung genommen haben. (*****)

Haupt-

(*) Lynker Resp. 132. n. 5. Richt. dec. 25. n. 11. Clarus l. 4. §. feudum &c. quæst. 40. n. 2.

(**) Struv. J. F. c. 4. Th. 13. Ludwel. de feud. c. 4. p. m. 99. Vultej de feud. lib. 1. c. 8. n. 52.

(***) Fleischer Instit. jur. Feud. c. 4. §. 58.

(****) De Vest. pact. part. 1. cap. 5. n. 1.

(*****) Berger. Cons. 97. Cent. 2. p. m. 1693. & discept. for. tit. 30. p. 1249. 1230. & 1255. Lynker. analect. ad Struv. J. Feud. cap. §. 12. Struv. J. Feud. c. 4. §. 12. Besold. voce Erblehn. Carpz. disp. feud. XI. §. 28. Fleisch. d. l. §. 58. Knich. d. l. n. 5. Rosent. de Feud. c. 12. q. 14. n. 2. sq. Ant. disp. feud. 1. §. 8. lit. d. Zigler. dec. 25.

Hauptsächlich aber und 2) wird pro feudo mere hæreditario, eoque alienabili, gehalten, wann ein solches Lehn zu rechtem Erblehn gegeben wird.

Nichtweniger 3) wann ein Lehn dem Vasallo, dessen Erben und NB. Nachkömmlingen verschrieben wird: *) weil alsdann, nach der gesunden Vernunfft, durch die letztere niemand anders als die Successores singulares verstanden werden können.

4) Wann der Dominus directus dem Vasallo die FACULTATEM ALIENANDI verstattet: **)

Nichtweniger, wann 5) die facultas alienandi bey einem Erblehn durch eine lange Observantz hergebracht ist. ***)

Da nun (VII) nach derer Feudisten Lehre, eine eintzige von diesem notis characteristicis zureichend ist, ein feudum mere hæreditarium zu constituiren, so wird üm destoweniger bey dem Liegnitzischen Erblehn ein Zweiffel übrig seyn, da alle fünf caracteres allhier concurriren.

Dann es haben (a) die Hertzogen zu Liegnitz ihr eigen Land mit Willen und ungezwungen, der Cron zum Erblehn offeriret, und haben also nicht das geringste beneficium von den Königen von Böhmen erhalten.

Es haben (b) diese Hertzoge die angeführte Hertzogthümer nicht zu einem schlechten Erblehn, sondern mit der notablen Clausul, zu einem rechten Erblehn offerirt und zurück genommen.

Die

(*) Gail. l. 2. O. 154. n. 8. & 22. Link. Resp. 76. n. 18. Knich. d. l. n. 57. H. Pist. lib. 1. quæst. 21. num. 3. & 9.

(**) Struv. J. feud. c. 3. Th. 13. num. 7. ibidem. Dd. Schrad. de feud. part. 7. c. 3. num. 6. Grammat. dec. 103. num. 127. Rol. à Valle Cons. 3. num. 62. Cravetta Cons. 256. num. 8. Cons. 501. num. 6. & Cons. 109. num. 1.

(***) Lynker in analect. ad Struv. Jus feud. c. 4. §. 13. num. 1.

Die Hertzoge haben (c) diese rechte Erblehne nicht allein vor sich und ihre Erben, sondern auch vor alle ihre Nachkömmlinge, und also auch vor ihre Successores singulares, erhalten.

Die Facultas alienandi ist (d) in dem Auftrags-Brief, und also in lege delationis festgesetzt: und die Lehns-Herren selber haben solche vielfältig agnosciret; welches so wohl, als (e) die beständige und unverrückte Observantz aller Schlesischen Fürsten, welche von undencklichen Jahren her von ihren Ländern disponiret haben, in dem folgenden besonders gezeiget werden soll.

So daß bey diesem Concursu so vieler, eine rechte Erblichkeit anzeigender Umstände, die qualitas feudi mere hæreditarii, einfolglich das Jus alienandi, nicht dem geringsten Zweiffel unterworffen ist.

Daß aber (VIII) die facultas alienandi in dem Auftragsbrief deutlich exprimiret sey, die Lehnsherren auch selber dieses agnosciret haben, solches soll nunmehro gezeiget werden. Und ist dieser Beweißgrund von desto grösserer Wichtigkeit, weil der gantze Zweifel auf einmahl dardurch decidiret wird, nachdemalen concessa facultate alienandi auch die gemeine Lehne, nach denen Lehn-Rechten, ohne des Lehnsherren Einwilligung veräussert werden können: II. Fol. 28.

Wann man (1) den Auftragsbrief selber ansiehet, so erhellet daraus, daß der König zu Böhmen Johannes, und Hertzog Friederich zu Liegnitz in dem Anno 1329. geschlossenem Frieden, (worin der souveraine Hertzog zu Liegnitz seine Erbliche Fürstenthümer, vor sich, seine Erben und Nachkömmlinge der Cron Böhmen freywillig zu einem rechten Erblehn offeriret,) Sich insbesondere dahin vereiniet haben, daß, wann der Hertzog, seine Erben oder Nachkömmlinge, etliche ihre Städte oder Weichbilder, Vesten, von Nöthen, oder anderer Ursachen wegen, nicht an ihre eigene Vasallos, sondern an ihre Genossen, oder einem

nem andern füglichen Mann verkauffen oder versetzen müssen, dem Lehn-Herren das Nähere Recht zustehen solle.

Wann nun in dem Fall, da der Hertzog an seine Genossen etliche seiner Städte und Vestungen alieniret, dem König von Böhmen dieselbe zuforderst angebothen werden sollen, so folgen nothwendig dreyerley: Erstlich, daß dem Hertzog frey stehe, Städte und Vestungen nach Gefallen zu veräussern, wann er dem König dieselbe zuvor, vor eben den Preiß anbietet: und daß der Lehnsherr, wann er dasselbe Geld nicht geben will, die Veräusserung nicht verhindern könne. Zweytens, daß auch diese Anbietung nicht nöthig sey, wann er seinen eigenen Mannen die Städte und Vestungen verkauffet, in welchem Fall also dem Hertzog lediglich und indistincte das Jus alienandi zustehet. Drittens, daß wann der Hertzog gantze Fürstenthümer alieniret, der König als Lehnsherr das Näher-Recht nicht prætendiren könne, einfolglich der Hertzog befugt sey, nach Gefallen solche einem andern zu übertragen: Dann weil nur in dem special Casu, wann der Hertzog etliche Städte oder Vesten verkauffet oder versetzet, dem König das Näher-Recht reservirt wird, so folget nothwendig, das in allen andern Fällen, da nicht eintzele Städte und Vestungen, sondern zum Exempel, das gantze Land alienirt wird, der Hertzog freye Hand behalte, davon zu disponiren: Weil die vorangeführte Exception die Regul, in denen nicht excipirten Fällen, bestätiget.

Und dieser Unterscheid zwischen Veräusserung eines Theils oder des gantzen Landes, wird aus denen Concessionen Uladislai und Ludovici erläutert, weil die Könige darinn agnosciren, daß der Hertzog vermöge des Auftragsbrief sein Land und Leuthe, NB. ein Theil oder gar verkauffen 2c. möge. Nun ist aber blos in dem ersten Fall, wann der Hertzog einen Theil, nemlich etzliche Städte oder Veste veräussert, das

das Näher-Recht dem König vorbehalten worden. Wiewohl auch gleich gezeiget werden soll, daß die Könige von Böhmen, es mag das Land zum Theil oder gantz geäussert werden, dem Näher-Recht renunciret haben.

Und weil (2) der Sinn und Verstand des Auftrags-Briefes nicht besser erläutert werden kan, als durch des Lehnsherrn eigenes Bekäntnus, so ist gewiß, daß die Könige in Böhmen denen Hertzogen die facultatem alienandi, bis auf Ferdinandum, niemahlen gestritten; sondern daß sie vielmehr vielfältig agnosciret haben, das die Facultas alienandi ihnen in dem Auftrags-Brief verstattet sey.

Dann, nachdem (3) die Hertzoge um Vergunst anhielten, auch ultimas voluntates von ihren Hertzogthümern zu disponiren; so haben die Könige Uladislaus und Ludwig anno 1511. 1522. und anno 1524. (mithin zu dreyenmahlen) denenselben solches aus dieser Ursache concediret,

Weil die Hertzoge sonst, vermöge der Lehens-Auftragung, ihr Land und Leut bey ihrem Leben, eines Theils, oder gar, verkauffen, versetzen und vergeben mögen.

Und als (4) eben dieser König Ludwig Anno 1524. in einem (zwischen dem Hauß von Bethlendorff und dem Hertzog Friederich zu Liegnitz) über die Herrschaften Crolew, Stienay und Stauden, getroffenen Kauf-Contract, seinen Consens ertheilet, füget er diese notable Clausul hinzu, daß der Hertzog diese Güter als sein Erblich Kauf Gut geniessen und gebrauchen. NB. NB. und damit wie mit andern seinen Fürstenthümern und Landen, thun und lassen solle etc. (†)

Es agnosciret also dieser König wieder, daß der Hertzog mit seinen Ländern, eben als mit dem gekaufften Erbgut, nach Gefallen disponiren könne.

Es hat (5) der Bischoff zu Breßlau, Johannes, welcher zugleich königlicher Ober-Hauptmann war, die

(†) Apud Gold. part. 2. part. 333.

Agnition des Uladislai dergestalt vor wichtig gehalten, daß er in einem von dem Kayser erforderten, und den 15. Januar. 1604. abgestattetem Bericht frey gestehet,

daß die Concessio Uladislai künfftig Sr. Kayserl. Majestät und der Cron etwas beschwerlich fallen möchte, (da die Marggrafen dessen Nachricht überkamen) und zu einem starcken Fundament gebrauchen würden, als wann die fürstlichen Häuser Liegnitz und Brieg, Krafft dieses Privilegii gute Fug und Macht gehabt, ob angedeutete Erbverbrüderung aufzurichten.

Am aller remarquablesten aber ist, (6) daß der König Ferdinand (welcher die von dem Hertzog Friedrich zu Liegnitz errichtete Erbverbrüderungen cassiret hat) Anno 1439. selbst alle des Hertzogs Privilegia NB. über seine Lande und Leuthe bestätiget hat, mit diesen Formalien:

Alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, rc. NB. damit er und sein Land und Leuthe vormahls von unsern Vorfahren begnadiget worden, wie sie Namen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maas, er und seine Vorfahren dieselbe genossen. (*)

Was kan nun (7) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünfftiger Zweiffel übrig bleiben, ob denen Hertzogen zu Liegnitz das Jus alienandi zugestanden? Und ob dieselbe daher befugt gewesen seyn, ihre Hertzogthümer durch eine Erbverbrüderung auf das Chur-Haus Brandenburg zu transferiren?

Und da (8) unter die caracters eines feudi mere hæreditarii vorhin gesetzt worden, wann die Facultas alienandi durch eine beständige Observantz bey dem Lehn

(*) Rechtsgegründetes Eigenthum, rc. Fol. 56.

Lehn hergebracht ist: An sich auch eine in der Vernunfft gegründete Regul ist, daß von dem wahren Verstand einer Verschreibung die darauff folgende Observantz die beste Erläuterung geben kan. (*) So bezeugen die unzehlige in der Schlesischen Historie vorkommende Exempel, daß die Schlesische Fürsten nach ihrem Gefallen von ihren Ländern disponirt, und dieselbe zum Theil oder gantz veräussert haben: (**) Es finden sich auch sehr viele Exempel, daß die Könige von Böhmen selbst, wann Sie ein solches Fürstenthum eingezogen, nach Gefallen damit disponirt, und solche anderen übertragen haben: gestalten noch biß auf diese Stunde verschiedene Fürstenthümer in derer Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz Händen seyn. (***)

Und da der Verfasser der Gegen-Information selbst (wiewohl ohne allen Grund) anführet, daß das Chur-Hauß Brandenburg einen Revers habe ausstellen müssen, daß es ohne des Königs und der Cron Einwilligung künfftig keine Güther mehr in dem Hertzogthum Schlesien ankauffen wolle, ꝛc. so ergibt sich eben daher gantz offenbahr, daß, wann dergleichen Revers nicht ausgestellet ist, (wie dann das Chur-Hauß intuitu Schlesiens dergleichen niemahls gethan) die Schlesische Fürstenthümer ohne Einwilligung des Königs angekaufft werden können. Dieses ist gewiß, daß, wann die Schlesische Fürsten kein Jus alienandi hergebracht hätten, dergleichen Revers nicht nöthig gewesen wäre; weil in denen gemeinen

 Lehnen

(*) Grot. de Jur. Bell. & pac. l. 1. c. 2. §. 9. n. 1.

(**) Bey dem Henelio in Silesiogr. c. 8. p. 233. 234. 289. 262. 296. 329. Bey dem Lucæ in Chron. Fol. 1666. & Fol. 753. und in des Schickfuß Schles. Chron. l. 2. pag. 42. 47. 53. 66. 92. 94. 100. 104. 105. 111. 132. 133. 139. 140 141.

(***) Henel. Silesiogr. cap. 8. p. 222. 766. 996. 1081. 1682.

Lehnen keine Veräusserung statt hat, einfolglich es keines besondern Revers bedürffen würde.

Ausser dieser General-Observanz, vermöge welcher allen Schlesischen Fürstenthümern die facultas disponendi & alienandi zustehet, finden sich (9) bey denen Fürsten von Liegnitz noch diese gantz besondere Umstände, daß die Könige von Böhmen, Uladislaus und Ludovicus, selbst agnoscirt haben, daß denen Hertzogen vermöge ihres Auftrags-Brief erlaubt sey unter lebendigen von denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg ꝛc. zu disponiren. Es führet auch der Verfasser der Gegen-Information selber §. 8. einen Revers an, welchen der Hertzog Wenceslaus zu Liegnitz dem König Carl dem vierten ausgestellet, und worin er sich verbinden müssen, daß er das Liegnitzische Fürstenthum nicht alieniren wolle. Nun wäre aber die Præcaution gantz unnöthig und überflüssig gewesen, wann der Hertzog das Jus alienandi nicht gehabt hätte. Das Exempel des letztern Hertzogs zu Liegnitz, Friederichs, bezeuget auch gnugsam, daß derselbe sich nicht den geringsten Zweifel gemachet, durch eine Erb-Verbrüderung seine Länder dem Churhauß zu übertragen.

Gleichwie nun (10) hieraus offenbahr am Tage lieget, daß denen Hertzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, diese ihre eigene und erbliche Fürstenthümer, welche sie der Cron Böhmen freywillig übertragen, zu rechtem Erblehen verliehen worden: daß die Könige von Böhmen selber zu dreyenmahlen bekannt, daß die Hertzogen vermöge ihres Auftragsbrief befugt, unter lebendigen davon zu disponiren: und endlich, daß sothanes Jus disponendi durch eine beständige und unverrückte Observantz, und der Kayserlichen Ministern eigenes Geständnüß, bestärcket werde: ja daß die Könige von Böhmen selbst (wann sie einige Hertzogthümer eingezogen,) nach ihrem Gefallen davon disponirt haben: ꝛc. So kan man mit aller Vernunfft nicht absehen, was der Erbverbrüderung entgegen stehen könte.

Es

Es kan (IX) bey dieser Erb-Verbrüderung, und deren Validität, um so weniger einiger Zweifel übrig bleiben, weil denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch præjudiciret worden, allermassen derselben alle ihre Jura (nemlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione, familiæ &c.) ausdrücklich darinn vorbehalten seyn: Vielmehr kan mit Wahrheit gesaget werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Hauß Brandenburg seine importante Böhmische Lehne, besage gedachter Erbverbrüderung, mit denen Liegnitzischen combiniren wollen. (*)

Da nun also diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporiret geblieben, so kan man nicht begreiffen, was dieselbe sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erb-Verbrüderung habe anmassen können.

Wann man aber auch (X) (aller dieser angeführten Sonnenklaren Umstände ungeachtet) zugeben wolte, daß die literæ oblationis & investituræ, in Ansehung des Juris disponendi & alienandi, zweiffelhafft wären, so kommt es auf die Frage an, wem die Interpretation derselben zustehe? Nun gibt es wohl die gesunde Vernunfft an die Hand, daß der König von Böhmen, als pars, sich kein Recht anmassen könne, diese Frage einseitig zu interpretiren, (wie er gleichwohl durch das Cassations-Urtel gethan) weil der Vergleich, wodurch der Hertzog von Liegnitz vor sich, seine Erben und Nachkommen, seine Hertzogthümer der Cron Böhmen zum rechten Erblehn offeriret, zwischen zweyen freyen Fürsten, welche mit einander im Krieg befangen gewesen, durch einen ordentlichen Friedens-Schluß errichtet worden; Dahero keinem von beyden Theilen frey stehet, die Friedens-Articuln, wann

 über

(*) Schikfus d. l. 2 c. 1. pag. 2. in fin. vid. Rechtsbegründetes Eigenthum, fol. 65.

über deren wahren Sinn gestritten wird, nach seinem Gefallen auszulegen; Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore transacti gewesen; dergestalt, daß diese freye Fürsten, welche keinen Obern erkannt haben, ihr Recht bloß durch die Waffen ausmachen müssen. Worauf Se. Königl. Majest. als Successor des Hertzogen zu Liegnitz, es um desto mehr ankommen lassen können, weil das violente Verfahren des Hauses Oesterreich, und die denen Hertzogen so wohl, als dem Chur-Hauß, zugefügte unleidliche Bedrückungen, mithin die Gerechtigkeit ihrer Sache, der gantzen Welt nunmehro vor Augen gelegt worden.

§. 2.

Gegenseits wird alleine die erstere Investitur vom König Joanne Lucenburgico de Anno 1329. beygeleget, (c) daraus nur ein und anderes überhaupt angemercket, (d) sodann ein unächter Unterscheid zwischen aufgetragenen, und gegebenen Lehen gemacht, (e) und hieraus der irrige Schluß gefasset, daß diese Lande wahrhafftige Erblehen, oder feuda hæreditaria, und alienabilia worden seyen. (f)

(c) Man weiß auch von keiner andern Investitur, und was von einer zweyten de Anno 1331. angeführet wird, ist eine blosse Fabel, welche bey dem folgenden §. entdecket werden soll.

(d) Man hat aus dem Lit. L. hierbey gedruckten Auftrags-Brief nur dasjenige angeführet, auch anzuführen nöthig gehabt, was zu Behauptung der difficiligen Gerechtsame gehöret.

(e) Es soll ad §. 5. gezeigt werden, daß der Unterscheid zwischen denen feudis oblatis und datis in unserm casu nicht unächt sey.

(f) Wann ein Feudum oblatum dem offerenti, dessen Erben und Nachkömmlingen, zu rechtem Erblehn, cum

cum facultate alienandi verliehen wird, so kan mit gesunder Vernunfft nicht geläugnet werden, daß solches ein feudum mere hæreditarium und alienabile, sey.

§. 3.

Bevor man aber hierauf antwortet, ist vorgängig zu melden, daß 1mò in dieser erstern Investitur noch viele andere Haupt-Passus enthalten, so man ex adverso unberührt gelassen, (g)

2dò Daß die Auftragung nur alleine von dem Hertzogen Boleslao, und noch bey Lebzeiten seiner Brüder geschehen, (h)

3tiò Hernach aber von ihme Boleslao, und seinen zweyen Söhnen Wenceslao und Ludovico, als sie die Fürstenthümer Liegnitz, und Brieg, zusammen in Ruhe besessen, sothane Auftragung in Anno 1331. nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget, und respectivè wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehen besser erläutert worden seye; (i)

Wie demnach diese letztere Auftragung, und Recognition, welche so gar in offentlichen Scriptis zu finden, (*) (k) Den wahren Grund zur Sache leget, also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürtzlich præmittiren;

(g) Alle die passus, die man unberührt gelassen, können weder zu Behauptung der disseitigen, noch der gegentheiligen Gerechtsame, etwas beytragen.

(h) Man kan nicht absehen, was diese observation zur Sache thun soll: die Brüder hatten ja unter sich getheilet, Henricus bekam das Hertzogthum Breßlau, und Uladislaus Liegnitz, welcher aber seinem Bruder, dem Boleslao Hertzog zu Brieg, solches cedirte: daher dieser Boleslas ein Herr von Liegnitz und Brieg war, und

(*) Ap. Ludw. in reliq. manusc. Tom. V. pag. 610.

und solches der Cron Böhmen An. 1329. als ein rechtes Erblehn offeriret hat.

(i) In dieser Fabel bestehet das gantze Fundament der Gegen-Information, dahero wird nöthig seyn zu zeigen, daß dieses Document, welches man sub Lit. M. hiebey gefügt, offenbahr falsch, und supponirt sey.

(k) Diejenige, welche dergleichen Documenta colligiren (wie der von Gegentheil angeführte Autor gethan) geben dieselbe nicht als authentiques an, weil sie zu denen Archiven, woraus die Originalia genommen werden müssen, keinen Zutritt haben; sonder sie lassen dieselbe, wie sie ihnen communiciret worden, oder wie Sie dieselbe aus denen Auctionen kauffen, oder in denen Büchern finden, zum Drucke befodern. Weil sonst die grosse Herren unglücklich seyn würden, wann ihre Jura durch dergleichen privatim gesammlete Copeyen könten angefochten werden.

§. 4.

Es haben nemlichen die Hertzogen 1mò vor sich, ihre Erben und Nachfolger ihre besitzende Fürstenthümer, Land und Leuthe, mit aller daselbst specificirten Zugehör dem König, dessen Erben und Nachfolger, wie auch NB dem Königreich zu Böhmen zu einem Erblehen aufgetragen, und zugesaget, dafür dem König, und der Cron Manne zu seyn, dergestalt, daß wann es sich

2dò Begeben würde, daß sie ohne Hinterlassung Männlich-Ehelicher Leibes-Erben mit Tode abgiengen, diese Fürstenthümer dem König, und NB. der Cron zu Böheim völlig anheim fallen sollen, doch

3tiò Mit dem Vorbehalt, daß ihnen im Nothfall erlaubet seyn solle, ein oder andere Stadt, oder Schloß, wann sie solche vorhero dem König, seinen Erben, oder Nachkömmlingen

gen angebothen, und sie es nicht kauffen, oder einlösen wolten, einem andern ihren Genossen, füglichen Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher von dem König, dessen Erben u. Nachfolgeren eben, wie sie zu Lehen empfangen, u. davon Pflicht thun solle; Deme dieselbe auch noch

4tò Die Eventuale Anweisung derer Stände, und Unterthanen dahin beygesetzet, daß sie in obbemeltem Fall, wann keine Männliche Erben von ihren Hertzogen vorhanden seyn würden, den König, dessen Erben, und Nachfolgere an der Cron vor ihren natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig, und gehorsam seyn sollen; (l)

Allermassen die beyden Söhne Wenceslaus, und Ludovicus nach Absterben ihres Vaters Boleslai solches in Anno 1343. wiederholter bestättiget haben; (m)

(l) Dieser gantze so genannte Auftrags-Brief des Boleslai, und seiner Söhne, Wenceslai und Ludovici des ersten, ist ein offenbahres falsches und supponirtes Document: wie solches nunmehro gezeiget werden soll.

Dann (1) So wird nimmermehr das Original von dem prætendirten Auftrags-Brief de Anno 1331. produciret werden können: Dahero dann auch der Hertzog zu Liegnitz, wie der Königlich Böhmische Fiscal Anno 1546. bey dem wegen dieser Erb-Verbrüderung angestrengtem Proceß, sich auf dieses Document bezogen, hardiment geantwortet, daß dergleichen nicht existire, und daß er solches sein Lebenlang nicht gesehen, auch niemahlen davon gehöret habe.

Wann man auch (2) die in der Gegen-Information sub N. XXXII. producirte und sub Lit. M. hiebey gedruckte vidimirte Copey ansiehet, so ergeben sich sofort unzehlige indicia falsitatis: dann es führet der Kayser Sigismund gleich in dem Ingressu an, daß er ohnlängst gesehen und lesen hören, eine gewisse

Verschreibung des Boleslai, Wenceslai und Ludovici, welche nicht abgeschabet oder zerrissen, sondern gantz von allem Tadel und Verdacht frey, und mit wahren Siegeln versehen gewesen, die er hätte abschreiben lassen, damit jedermänniglich demselben Glauben beymessen könne.

Nun ist (a) etwas sehr fremdes, daß der König von Böhmen ein Document vidimiren lässet, ohne zu melden, von wem es produciret worden, wer die vidimation verlanget, aus was Ursachen solche verlanget worden, und gegen wem dieselbe fidem machen solle: diese ungewönliche Manier, ein fremdes Document, in propria causa, und zu seinem Faveur zu vidimiren, macht die gantze Sache sehr verdächtig: Insonderheit weil (b) die von verschiedenen Authoribus gedruckte Exemplarien sehr unter einander differiren: Allermassen (c) nach der in der Gegen-Information gedruckten Beylage sub Num. XXXII. der recognitions- und Auftrags-Brief Anno 1331. ausgestellet seyn soll, dahingegen bey dem Balbino und Henelio derselbe Anno 1301. datiret ist. (*) Wie dann auch ferner in gedachter Beylage die Stadt Brieg sich befindet, welche aber in des Henelii Abdruck ausgelassen ist. Es ist auch (d) sehr verdächtig, daß der Hertzog Albertus von Oesterreich diese Vidimation mit authorisiret hat, welcher mit denen Hertzogen von Liegnitz gar nichts zu thun hatte. Was kan man also (e) vor einen Schluß machen, als daß dieses Document durch den unzeitigen Eifer eines Böhmischen Ministre fabriciret sey, welches (f) aus denen nachfolgenden Umständen ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Um nun der Sachen (4) näher zu tretten, so besaget der Inhalt dieses Documenti, das Boleslaus und seine Söhne erst Anno 1331. sich der Cron Böhmen sollen unterworffen, und ihre Fürstenthümer derselben zu einem feudo perpetuo & hæreditario offeriret haben: dieses ist nun ein offenbahres falsum, weil der Verfasser der Gegen-Information selber gestehet, daß diese

(*) Balbin. part. 3. Epist. 26. Fol. 207. Henel. Silesiograph. c. 9. Fol. 240.

diese Lehns-Oblation schon An. 1329. geschehen sey. Wie solches auch die literæ investituræ sub Lit. L. bezeugen.

Es kan auch (5) keine vernünfftige Ursache angegeben werden, warum der regierende Hertzog Boleslaus zwey Jahr hernach, eben dieselbe Fürstenthümer, ohne die geringste Ursache durch eine neue Oblation, und zwar ohne der Vorhergehenden im geringsten Meldung zu thun, zum ewigen Erb-Lehn solte recognosciret haben.

Der Verfasser der Gegen-Information wendet zwar vor, das Boleslaus, mit seinen beyden Söhnen, als Sie die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg Ann. 1331. zusammen in Ruhe besessen, die vorige Auftragung nicht allein aufs Neue wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehne besser erläutert hätten rc. Es könte auch dieses einigen Schein haben, wann in der Oblation de Anno 1331. der ersteren de Anno 1329. Meldung wäre gethan worden, weil alsdann gesagt werden könte, daß sie wäre wiederholet worden: Es ist aber dieses nicht geschehen, und das document spricht als von einer gantz neuen und ersten oblation, welches aber, wie schon vorhin gemeldet worden, ein offenbahres falsum ist.

Es kan auch weiter (6) keine vernünfftige Ursache gegeben werden, warum des Boleslai Söhne bey dem actu oblationis concurriren sollen, da der Vater (welcher alleine regierender Herr war, und von seinen erblichen Gütern nach Gefallen disponiren konte) solches zwey Jahr vorher, durch einen ordentlichen Friedens-Schluß, schon verrichtet hatte; dessen factum die Söhne ja ohnedem hätten præstiren müssen.

Was aber in der Gegen-Information beygefüget wird, daß der Vater und die Söhne dieserwegen die Auftragung wiederholet, weil sie erst Anno 1331. dieselbe NB. zusammen in Ruhe besessen, ist ein blosses Gedichte. Niemand machte dem Hertzog zu Liegnitz einige Unruhe, nachdem er seit Anno 1329. unter

dem mächtigen Böhmischen Schutz stunde, und es ist Irrig, daß der Vatter und die Söhne jemahlen die Regierung zusammen geführet haben: Allenfalls würde man ja, wie man schon gesagt, der ersteren Auftragung de anno 1329. insonderheit, da deren gantze Natur verändert wurde, mit einem Wort Meldung gethan haben.

Ein offenbahres indicium falsitatis ergibt sich auch (7) daher, daß der König Uladislaus Anno 1505. (einfolglich vor dem Anno 1510. ertheilten incorporations Privilegio) denen Hertzogen von Liegnitz alle ihre vorige Privilegia confirmiret, und in specie diejenige expressiones, welche in dem Auftrags-Brief de Anno 1329. enthalten seyn, wiederholet habe, nemlich daß sie und alle ihre Erben und Nachkommen die Länder, die zu Zeiten des Königs Johannes zur Cron gekommen, inmassen ihre Vorfahren, ehe Sie zur Crone gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt, NB. zu freyen Erblehn haben sollen, &c. Lit. K. Wobey wohl zu mercken, daß nicht ein Wort von der dem Documento de anno 1331. eingeflickten Clausul, daß nemlich nach Abgang des Mannstammes diese Länder der Cron anheim fallen sollen, darinn gemeldet werde.

Und daß diese Clausul ein offenbahrer partus supposititius sey, erhellet (8) daher, weil eben dieser Uladislaus, welcher Anno 1505. die vorige Gerechtigkeiten bestätiget hatte, in einem anderweitigen Document de Anno 1511. agnosciret, und von freyen Stücken bekennet, daß die Hertzoge zu Liegnitz NB. NB. vermöge ihres Auftrag-Briefs befugt wären unter Lebendigen zu disponiren: Es kan also dieses per rerum naturam nicht der Auftrags-Brief de Anno 1331. seyn, weil in diesem das Gegentheil versehen, und denen Hertzogen so wenig die facultas disponendi darinn verstattet wird, daß vielmehr die Länder, wann

wann die Hertzoge ohne Männliche Erben versterben, der Cron anheim fallen sollen. Und diese Confessio Uladislai ist von desto grösserer Wichtigkeit, weil dessen Successor, König Ludwig, zu zweyenmahlen eben dieselbe facultatem alienandi vermöge des Auftrags-Brief anerkannt hat. vid. supra pag. 43.

Und wann (9) es mit diesem zweyten Auftrags-Brief seine Richtigkeit hätte, warum hat dann Carolus der Vierdte von dem Hertzog zu Liegnitz Wenceslao Anno 1362. einen Revers genommen, daß er das Fürstenthum Liegnitz nicht veräussern wolte? Es wäre ja diese Præcaution gantz unnöthig gewesen, wann denen Hertzogen schon durch die Auftragung de Anno 1331. die Hände wären gebunden gewesen, und sie ex natura feudi nichts hätten alieniren können.

Wann aber auch (10) dieser zweyte Auftragsbrief de anno 1331. originaliter existirte, so ist doch gewiß, daß nachhero die facultas alienandi durch des Uladislai Privilegium de Anno 1511. denen Hertzogen von Liegnitz verstattet worden: einfolglich würde ohne dem die Erb-Verbrüderung ex novo hoc Privilegio ihre völlige Krafft behalten, insonderheit da dieselbe Concession Anno 1522. 1524. und 1529. von denen folgenden Königen wiederholet worden. (dict. pag. 43.)

Da also (11) nunmehro feste stehet, daß dieses zweyte Document offenbahr falsch sey: und daß, wann es auch existirte, dennoch das Jus alienandi denen Hertzogen von Liegnitz aus denen Concessionen derer Könige in Böhmen, mithin ex alio capite, zustehen würde; so wird nicht nöthig seyn, sich bey dem folgenden lang aufzuhalten; weil das meiste auf diesem falschen Documento sich gründet, und dahero von selbsten wegfällt.

§. 5.

§. 5.

Nun ist zwar nicht ohne, daß obbemeldte Fürstenthümer als Erb-Lehen aufgetragen worden; (n) Es ist aber gar kein richtiger Schluß, daß sie deßwegen pure Veräusserungs-Lehen seyn sollen; (o) sondern es ist allemahl der Innhalt des Lehn-Briefs einzusehen, und von der Natur eines Mann-Lehens nicht weiter abzugehen, als die Worte des Lehn-Briefes es besagen; (p) Dann nachdeme einmahl das Dominium directum von dem Vasallen aufgetragen worden, so ist sodann zwischen denen Feudis oblatis, und datis, ad effectum alienandi kein Unterscheid mehr, und erstrecket sich die Veräusserungs-Freyheit in diesen, eben wie in jenen, weiter nicht, als solche von Seiten des Vasallen ausdrücklich bedungen, und von dem Lehen-Herrn zugestanden worden ist; (q)

(n) Es seyn diese eigene und ihrer Natur nach erbliche Güter denen Hertzogen Anno 1329. nicht allein als Erb-Lehne aufgetragen worden, sondern als rechte Erb-Lehne, welche auch auf ihre Erben und Nachkömmlinge kommen solten:

(o) Da die vorangeführte Clausuln ein feudum mere hæreditarium involviren, so folget nothwendig, daß es pure Veräusserungs-Lehen seyn, wie denn auch die Könige von Böhmen selbst diese qualitatem alienabilem verschiedentlich agnosciret haben. (vid. supr. pag. 11. seq.

(p) Es hat der Gegentheil noch mit nichts erwiesen, daß die Schlesische Fürstenthümer Mann-Lehen seyn: Der Innhalt und die Worte des Lehn-Briefs de Anno 1329. (dann der de Anno 1331. ist ein partus supposititius) besagen, daß diese Fürstenthümer keine Mann-

Lehen, sondern feuda mere hæreditaria seyn: Wann es aber auch Mann-Lehen wären, so agnosciren doch die Könige von Böhmen selbst, daß die Hertzoge unter Lebendigen davon disponiren können. vid. supra ad §. 1.

(q) Wann ein feudum oblatum mit denen vorangeführten Clausuln und Umständen verliehen worden, so ist freylich aus dem Lehnbrief selbst, ein grosser Unterscheid zwischen denen offerirten und gemeinen Lehnen, quoad effectum alienandi: weil die Veräusserungs-Freyheit so wohl im Lehn-Brief, als durch das Zeugniß der Böhmischen Könige allhier feste stehet.

§. 6.

Allhier findet sich dieses Pactum blos auf den Nothfall, nur auf ein- und anderes Stück Landes auf das Voranboth, auf einen füglichen Mann, und auf die nemliche Lehens-Schuldigkeit restringiret; (r)

(r) Daß in dem Auftrags-Brief de Anno 1329. die facultas alienandi, gantz und zum Theil, auch nach der Könige von Böhmen eigenem Geständnüs, verliehen sey, ist oben pag. 1197. gezeigt worden.

§. 7.

Niemand wird dahero mit gutem Grund anders behaupten können, also daß dergleichen Bedingnuß zwischen dem Lehn-Herrn, und Vasallen auf das genaueste zu nehmen, und daß ausser deme denen mehrberührten Fürstenthümern die Eigenschafft eines Feudi proprii ankliebe, und verblieben seye. (s)

(s) Daß denen besagten Fürstenthümern von ihren ersten Ursprung her, nicht weniger durch den Auftrag-Brief de anno 1329. ferner durch die Bestätigung Wadislai de anno 1505. und endlich durch der Könige von Böhmen so oft wiederholte agnitiones, die qualitas feudi mere hæreditarii, ac alienabilis, anklebe, ist oben erwiesen.

§. 8.

§. 8.

Und dieses um so mehr, da eines Theils die Succeßion legiglich auf die Männliche Eheliche Leibes Erben gestellet, und nach deren Abgang nicht minder das Dominium utile dem König, und NB. der Cron zu Böhmen in dürren Worten zugeeignet, auch vermittelst der Anweisung derer Stände, und Unterthanen schon eventualiter eingeraumet, (t) andern Theils aber von dem Hertzog Wenceslao in Anno 1362. so gar noch auf vorerwehntes Pactum de alienando selbsten für sich, und seine Erben renunciiret worden ist; (u)

(t) Dieses fundiret sich in dem falschen Document de anno 1331. Dann in dem wahren, von dem Gegentheil selbst agnoscirten Document, stehet nicht ein Wort von dieser Clausul. Vid. §. 4.

(u) Was gehet diese Renunciation den Ludovicum und seine Erben, (von welchen allein das Chur-Hauß causam hat) an: des Wenceslai Familie starb mit dessen Sohn Ruperto aus, (*) dahero hatte diese ex pacto herührende Obligation ein Ende. Unterdessen erhellet aus dieser Renunciation so viel, daß dem Hertzog Wenceslao frey gestanden sein Fürstenthum Liegnitz zu alieniren: und daß er sich dessen erst per speciale pactum begeben habe. Welches aber so wenig Ludovicum, als dessen Nachkommen binden kan.

§. 9.

Die nachfolgende Hertzoge haben dem König, und der Cron, als ihren NB. Natürlich-Ordentlich- und Erblichen Obristen Lehen-Herrn ihre schuldige Lehens-Pflichte auf gleiche Weise geleistet; (x)

(x) Sie haben diese Pflicht geleistet als Vasalli eines feudi mere hæreditarii, & alienabilis.

(*) Lucæ Chron. pag. 1286.

§. 10. Es bleibet demnach nicht der geringste Zweifel übrig, daß hierdurch nicht nur allein der König, dessen Erben, und Nachkommen, sondern zugleich auch das Königreich Böheim nach Auslöschung des Manns-Stammen dieser Piastischen Herzoge das Anfalls- und Consolidations - Recht auf die mehrbesagte Fürstenthümer unwidersprechlich erlanget habe. (y)

§. 11. Und ob zwar in Nachfolge König Uladislaus, dann dessen Sohn König Ludovicus in annis 1511. und 1524. durch den Herzog Friderich sich bewegen lassen, den Consens zu ertheilen, daß er seine Städte / Leuthe / und Land mit aller ihren Einkommen auf den Tod-Bette / oder Testamentsweise verge-

(y) Weil dergleichen Document de anno 1331. woraus dieser Schluß genommen ist, nicht existirt, so fället die Folge von sich selbst hinweg.

Hingegen stehet dieser Schluß feste, daß, weil der letzte Possessor des Mañ-Stamms von seinem feudo mere hæreditario & alienabili disponiret, und solches auf das Chur-Haus Brandenburg transportirt hat, die Cron Böhmen noch kein Anfalls und Consolidations - Recht erlanget habe.

(z) Es scheinet der Verfasser hier wiederum seine gerühmte Aufrichtigkeit zu vergessen: Es hat dem König Uladislao niemand dergleichen beygebracht, und der Herzog Friderich hat nichts gebethen, als daß ihm der König erlauben möchte zu testiren. Der König williget solches mit Rath seiner Räthe, und setzet NB. aus eigener Bewegung die Ursache darbey, weil er sonst sein Land und Leuthe bey seinem Leben verkaufen und vergeben mag. Es ist also dem König nichts

ben oder zueignen möchte, wem er wolte. So lieget doch die Ungültigkeit dieser Gunst-Briefen am hellen Tage, da darinnen zu der Haubt-Beweg-Ursache angeführet worden, als ob diese Hertzoge vermöge der Lehns-Auftragung ohne hin die Freyheit hätten, ihre Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen / zu versetzen / und zu vergeben / immassen man solches diesen beeden Königen überwiesener massen nicht nur alleine gantz irrig beygebracht, (z) sondern auch verschwiegen hat, daß die vorige Hertzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen, den Anfall auf offt-erwehnte Fürstenthümer, nach Abgang Ihrer Männlichen Ehelichen Leibes-Erben / schon bereits dem

nichts irrig beygebracht worden, sondern der König, (welcher kurtz vorher, nehmlich anno 1705. dem Hertzog, seinen Erben und Nachkommen ihre Fürstenthum und Lande, inmassen ihre Vorfahren, ehe Sie an die Cron zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt, und gehalten haben, zu freyen Erb-Lehn bestätiget hatte) erklähret hier was durch diese Clausuln verstanden werde: nehmlich, daß nach der Natur dergleichen rechten Erblehn, die Hertzoge ohne dem befugt wären Land und Leuthe zu verkauffen, &c.

(a) Die vorige Hertzoge haben den Anfall nach Abgang ihrer Mann-Lehen-Erben niemahlen bedungen auch niemahlen einen Revers darüber ausgestellet. Vielweniger Eyd und Pflicht darüber geleistet.

(b) Da diese Güther vermöge des Auftrags-Brief de anno 1329. feuda mere hæreditaria & alienabilia gewesen, und anno 1505. von dem König Uladislao in dieser Qua-

dem König, und NB. der Cron zu Böheim wircklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eyd, und Pflicht geleistet haben, (a) und daß so fort ein König zu Böheim dergleichen Anfälle ohne ausdrucklicher **Mit-Einwilligung derer Stände / als einem** essential requisito nicht zu vergeben, sondern vor sich, dessen Erben, und Nachfolger, dem Königreich, und der Cron selbsten beyzubehalten, durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet seye. (b)

§. 12. Da nun dessen ohngeachtet Hertzog Friederich von Liegnitz und Brieg, und seine beede Söhne mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg in Anno 1537. die von dem Authore des so betitulten **Rechts-gegründeten Eigenthums** sub F. allegirte sogenante Erb-Verbrü-

Qualitæt bestättiget worden, so giebt die gesunde Vernunfft, daß denen Hertzogen das nachher anno 1510. ertheilte incorporation privilegium, wann es auch mit zehen Eyden verknüpffet wäre, ihr jus quæsitum nicht habe entziehen können, dahero dann auch nicht allein die Stände dargegen protestiret haben, sondern es ist von dem Kayserlichen Oberrecht selber verworffen worden. vid. cap. 1. §. 13. seq.

(c) Daß die Stände nicht das geringste jus contradicendi, und die Hertzoge von ihren ersten Ursprung her das jus alienandi gehabt, auch solches in dem Oblations-Brieff de anno 1329. besage der Könige eigenen Agnition beybehalten &c. einfolglich dem König und der Cron Böhmen niemahls der Anfall nach Abgang der Männlichen Erben reserviret sey, solches ist

 oben

derung errichtet, und darinnen sich unter einander dahin verbindlich gemacht, daß, wann die Hertzoge ohne Männliche Lehens-Erben abgehen solten, alle ihre Erb-Fürstenthümer, Land, und Leuthe an Chur-Fürst Joachim, und seine Erben verfallen, hingegen, wann der Chur-Fürst, und seine Männliche Erben absterbeten, die von der Cron Böheim abhangende Brandenburgische Lehne, als Crossen, Züllchau, Sommerfeld, Cottbus, Peitz, 2c. an den Hertzog Friederich von Liegnitz, und dessen Erben gelangen sollen, hierdurch aber der, dem König und der Cron Böheim so bündig ver-reservirte Anfall auf einmahl abgestricket worden;

So haben die Stän-

oben §. 1. umständlich erwiesen worden.

(d) Die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ist von dem Verfasser des Rechts-gegründeten Eigenthums deutlich gezeigt worden: Und bestehet das End-Urtheil, so wohl ratione formalium als materialium, intuitu des Hertzogs selber, in lauter insanablen Nullitæten.

Dann was die *Formalia* anbetrifft, so ist bekant, daß die Schlesische Fürsten, wann Sie mit denen Böhmischen Königen oder Ständen Streit haben nach ihren Privilegiis vor niemand als vor dem Ober-Recht in Breslau Recht nehmen dörffen: *) Diesem zuwider ist der Hertzog nach Prag, aller seiner Protestation ohngeacht, citiret worden, der König war bey der Sache interessiret, weil die Güter in seine Hände fallen solten: dahero man leicht urtheilen kan, was von einem à judice incompetente, in propria causa,

*) Schickf. Schles. Chron. lib. 3. cap. 23. pag. 271. 274. seq.

de des Königreichs Böheim ja gantz begründete Ursach gehabt, dißfalls wider Hertzog Friderich, und seine Söhne bey dem Kayser Ferdinando I. Klage zu führen, (c) und dieser gerechteste Kayser hat nach gewechsleten Vier Satz-Schrifften, und genugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können, als die Gerechtigkeit zu administriren, mithin den in præjudicium Regis, & Regni errichteten Erb-Verbrüderungs-Tractat cum plena causæ cognitione, wovon die gesamte Acta noch vorhanden seynd, in dem von dem besagten Authore sub Lit. C. allegirten End-Urtheil zu cassiren, und null- und nichtig zu erklähren. (d)

§. 13. Es hat auch ex post der Churfürst Johann Georg solches in dem an Kayser, und König Rudolphum unterm 5. Octobr. 1593.

causa, gesprochenem Urtheil zu halten sey.

Was die *Materialia* anbelangt, so ist ja wohl etwas Himmelschreyendes, daß man dem Hertzog (dessen Vorfahren ihr eigen Erbliches Land, der Cron Böhmen mit Reservation aller vorigen Gerechtigkeiten, vor sich und ihre Nachkommen zum rechten und freyen Erb-Lehn übertragen, und dadurch, nach der Könige eigenem Bekäntnüß, facultatem alienandi Sich vorbehalten haben) unter dem prætext eines von denen Ständen nachher erschlichenen, und von dem Königl. Oberrecht verworffenen Incorporations-Privilegii, sein jus disponendi benehmen wollen.

(e) Weil der Chur-Fürst vorher gesehen, daß ihm das mächtige Haus Oesterreich, nach dem Absterben der Liegnitzischen Hertzoge, nichts aus der Erb-Verbrüderung (die

erlassenem Schreiben selbst erkennet, und dahero den König gebethen, ihme wenigstens eines von gedachtem Fürstenthümern zu überlassen, und sich disfalls bey denen Böheimischen Ständen seinetwegen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schlieben bey gedachten Ständen anhalten würde; wie dann dieser Gesandter bey denenselben um ihren Consens auch würcklich durch ein Memoriale gebethen hat; so aber nie erfolget ist; (e)

der König von Böhmen anno 1546. cassiret hatte) zufliessen lassen würde; so hat er gesuchet NB. die gesamte Hand über diese Fürstenthümer, oder wenigstens eines derselben, zu erhalten, (wie solches ausdrücklich in dem vom Gegentheil selbst producirten Schreiben sub Num. XXXVIII. enthalten ist,) und Sich, durch diesen neuen und besondern Titul, dieser Fürstenthümer zu versichern:

Der Chur-Fürst hat aber nicht die geringste Meldung der Erb-Verbrüderung gethan, (aus welcher er noch zur Zeit kein jus agendi hatte,) vielweniger deren Confirmation gesucht, am wenigsten Sich derselben begeben. Dahero ihm nach Abschlagung der gesamten Hand, sein aus der Erb-Verbrüderung herrührendes Recht jederzeit in salvo geblieben: und hat ihm, nach dem der Fall existirt, jederzeit frey gestanden, solches gelten zu machen.

In mehrer Erwegung, da der Churfürst, wenn er Sich auch mit einem Fürstenthum hätte begnügen, und durch eine darüber gesuchte gesamte Hand, der Erbverbrüderung renunciren wollen, seinen Nachfolgern nicht würde haben præjudiciren können:

§. 14.

§. 14. Ubrigens hat schon geraume Jahr vorhero CARL der 4te nach der mit der Cron Böheim geschehenen Incorporation des Hertzogthums Schlesien in einer eigenen Constitution de Anno 1335. sanciret, daß gedachtes Hertzogthum dem Königreich Böhmen indivisibiliter einverleibet seyn solle. (f)

(f) Der Verfasser verschweiget hier wieder, seiner Gewohnheit nach, die hauptsächlich nöthige Umstände: Es stehet nicht ein Wort in diesem Privilegio, daß nach Absterben des Mann-Stammes diese Länder der Cron anheim fallen und die Fürsten nicht von ihren Güthern disponiren sollen, sondern vielmehr das Gegentheil: Denn es haben die Stände nur verhüthen wollen, daß die Hertzogthümer in Schlesien, nach dem Sie einmahl der Cron Böhmen zu Lehn offerirt worden, von denen folgenden Königen nicht alienirt werden möchten, dahero haben Sie verlanget, daß diese Hertzogthümer dergestalt der Cron Böhmen incorporirt würden, daß die Fürsten, ihre Erben und NB. *Successores*, wann NB. NB. ein oder das andre Lehn vacant wird, bey niemand anders als der Cron Böhmen die Lehn suchen solten; welches auch König Carl accordirt hat; Wann also ein Schlesischer Fürst von seinen Güthern disponirt, und das Lehn vacant wird, so muß der *Successor* nach diesem Privilegio die Lehne, wie billig, bey niemand anders als bey der Cron Böhmen suchen.

Wann aber auch des Königs intention gewesen wäre, denen Schlesischen Fürsten die disposition über ihre Fürstenthümer durch dergleichen incorporations Privilegium zu benehmen, so ist doch oben schon gezeigt worden, daß Er ihnen nicht habe præjudiciren, noch denenselben ihr jus quæsitum wegnehmen können, einfolglich ein solches Privilegium, intuitu der Fürsten, ipso jure null und nichtig seyn würde. (vid. supr. c. 1. §. 13.)

§. 15. Ingleichen seynd nach der Bekantnuß des Breslauer-Bischoffen Breczeslai, und des gesamten Capituls de Anno 1358 mit einhelligem, durch einen Eyd bestättigten Consens aller Schlesischen Fürsten, die gesammte Fürstenthümer in Schlesien dergestalt unzertrennlich der Cron Böheim incorporiret worden, daß sie von selbter auf keinerley Weise abgesöndert, oder veräussert werden können, wie dann (g) besage der in cap. Imo allegirter Majestäts Briefen Königs Uladislai de Anno 1510. (h) und Königs Ludovici de Anno 1522. (i) sich eben diese Könige, so den angeblichen Consens ertheilet haben, auf das kräfftigste denen Ständen von Böheim verbündlich gemacht, daß von dem König-

(g) Wann der Bischoff sein Assertum durch ein von denen Fürsten unterschriebenes Document bescheiniget hätte, so könte man ihm Glauben beymessen: da aber dieser Bischoff des Königs Caroli IV. Archi-Cancellarius, und also dessen Ministre gewesen, so ist gar leicht zu begreiffen, daß, wann etwas verfängliches darin enthalten ist, er solches zum Faveur des Königs und der Cron attestirt habe. Wann man aber das Document selber examiniret, so stehet darinn nichts weiter, als was in dem Incorporations-Privilegio Caroli IV. enthalten ist, nemlich, daß alle Schlesische Fürsten in Seiner, des Bischoffs, Gegenwart declarirt hätten, daß Sie Vasalli der Cron Böhmen wären, und daß Sie dergestalt der Cron incorporirt seyn wolten, daß Sie von dem Reich nicht abgerissen, zertheilt, noch alienirt werden könten. Nun werden Sie aber von der Cron nicht abgerissen, zertheilet noch alieniret, wañ ein andrer Va-

reich Böheim, besonders aber von denen Schlesischen Fürstenthümmern und deren Anfällen zu ewigen Zeiten nichts veräussert werden solle; mit dem Zusatz: daß, wann darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, solches als null- und nichtig angesehen werden solle. (k)

Vasallus substituirt wird, welcher die Lehne von der Cron recognoscirt, und derselben fidelitatem schweret.

(h) Dieses ist das erste Incorporations-Privilegium, worinnen disponiret worden, daß, die der Cron anheim gefallene Lehne zu der Könige eigenen Inhabung verbleiben sollen. Es ist aber in Cap. I. §. 13. seq. gezeigt worden, daß eines Theils dieses Privilegium denen Ständen ihr jus disponendi semel quæsitum nicht entziehen könne: andern Theils von denen Fürsten dargegen protestiret, und selbiges von dem Königlichen Ober-Recht selber verworffen sey: dritten Theils aber, von solchen Lehnen spreche, die der Cron anheim gefallen: welches aber von denen Schlesischen erblichen Lehnen, so lang die Fürsten davon disponiren, und solche auf andere Vasallos transferiren, nicht gesagt werden kan.

Daß aber der König Uladislaus diese incorporation nicht von denen Fürstenthümern NB. worüber die Fürsten disponirt haben, verstanden habe, erhellet ja offenbahr daher, weil er gleich darauf, Anno 1511. zugestehet, daß die Herzoge von Liegnitz, vermöge ihres Auftrags-Briefs befugt wären, ihre Fürstenthümer unter Lebendigen zu veräussern; auch dahero ihnen die *facultatem testandi* einräumet: Er würde aber solches nimmermehr accordiret haben, wann er geglaubt hätte, daß diese Concession wider sein, wenige Monath vorher, denen Böhmischen Ständen ertheilte incorporations Privilegium lauffe.

(i) Alle vorhin angeführte argumenta stehen auch diesem documento entgegen: Und eben dieser König Ludovicus, welcher sich Anno 1522. verpflichtet von denen angefallenen Fürstenthümern nichts zu veräussern, hat Anno 1524. agnoscirt, daß denen Herzogen von Schlesien, ex literis oblationis, das jus alienandi (wann der Cron das Dominium directum vorbehalten wird) zustehe rc. und dadurch genugsam angezeiget, daß das Privilegium incorporationis, so lang die Herzoge von ihren Fürstenthümern disponiren, auf Sie nicht applicable sey.

(k) Es ist schon gesagt worden, daß durch diese incorporations Privilegia dem juri disponendi derer Herzoge zu Liegnitz nicht præjudiciret werde, weil durch dergleichen disposition nichts von dem Königreich Böhmen alieniret, sondern nur ein neuer Vasallus, cum eâdem fidelitatis lege, substituiret wird.

§. 16. So ist auch von Chur-Brandenburg, welches doch in der Erb-Verbrüderung reciprocè lauter Böhmische Lehne verschrieben, und die Bewürckung der Königlichen Einwilligung versprochen hat, niemahlen ein Consensus Domini directi vorgezeiget worden; mithin hat gedachtes Chur-Hauß, gegen seine selbst eigene Anerkantnuß, den nöthigen Consensum Domini di-

(kk) Der Consens ist bloß ex abundanti, wegen der von dem Chur-Fürsten dargegen verschriebenen Lehne vorbehalten worden, massen solcher, da die Schlesische Herzogthümer nach ihrer Natur alienable seyn, gar nicht nöthig war.

Man will aber auch den ohngestandenen Fall setzen, daß die Erb-Verbrüderung, so viel die vom Churfürsten versprochene Länder betrifft, ob defectum consensus nicht gültig sey: So ist doch wohl zu mercken, daß in sothaner Erb-Verbrüderung

recti nicht gesuchet, vielweniger erhalten. (kk)

Aus welchem allen demnach mit Händen zu greiffen, daß beede obige Gunst-Briefe an und für sich selbsten nichtig, und ungültig seynd, und die Könige, durch die ihnen von Hertzog Friderich aus dem Lehen-Brief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi, zu derselben Ertheilung verleitet worden. (l)

§. 17. Bey solchen Umständen nun hat wohl von Kayser Ferdinando Imo keine andere, als sententia cassatoria erfolgen können; (m) Dann wann auch besage der Erb-Verbrüderung die Fürstenthümmer nicht anderst, als Titulô Feudi an Chur-Brandenburg

derung ausdrücklich disponiret worden, daß, wann auch der Consens wegen dieser dagegen verschrochenen Landen nicht erfolgte, NB. NB. dennoch die Erb-Verbrüderung intuitu des Hertzogs zu Liegnitz, und dessen Fürstenthümer, (welcher dergleichen Consens hatte,) fest und unverbrüchlich bleiben solle.

(l) Es erhellet aus dem vorhergehenden offenbahr, und ist mit Handen zu greiffen, daß, da beyde Gunst-Brieffe Uladislai und Ludovici, in lege oblationis sich gründen, die darinn enthaltene, und von denen Königen von Böhmen ohne suggestion, aus eigener Bewegung und Uberzeugung, beschehene agnition, das jus alienandi derer Hertzoge ausser allen Streit setze.

(m) Die Ungerechtigkeit dieser Cassations-Urtheil ist schon oben §. 12. gezeiget worden.

(n) Da der Cron Böhmen niemahls der Anfall in casum deficientis prolis masculinæ vorbehalten worden, und das Document de anno 1331, woraus solches hergeleitet werden will, gegen den ersten und eintzigen Auftrags-Brief de an. 1329, gegen

gelangen sollen, mithin es scheinen könte, daß die Cron Böheim darunter wenig, oder nichts verliehre; So ist doch dardurch gedachter Cron das bey der Auftragung versicherte Anfalls-Recht in Casum deficientis Prolis masculæ benommen, mithin sothane Erb-Verbrüderung in præjudicium des Königreichs errichtet worden. (n) Es haben auch die Böhmischen Stände um so mehr Ursach gehabt sich der offt berührten Erb-Verbrüderung entgegen zu setzen, als Chur-Brandenburg respectu der von der Cron Böheim rührenden Lehen durch seine Præpotentz viâ facti von allen Præstationibus publicis sich emancipiret, und diesfalls von Rechts-wegen der Cron Böheim viele Millionen zu ersetzen schuldig ist. (o)

gegen die anno 1505. 1511. 1522. und 1524. beschehene Königliche Agnitiones, und gegen andere vernünfftige Umstände läuffet; das Original auch des vom Sigismundo vidimirten Documenti niemahlen existiret, noch jemahls wird producirt werden können: so kan auch nicht gesagt werden, daß die Erb-Verbrüderung zum Præjuditz der Cron Böhmen sey errichtet worden.

(o) Man hat dem Ertz-Haus Oesterreich vielfältig die rechtliche Ursache angezeiget, warum Se. Königliche Majestät Sich nicht verbunden erachteten die publicas præstationes zu entrichten. Man will jetzo nur dieses eintzige anführen, daß der Kayser Leopoldus selbst in dem Schwibbußischen Lehn-Brief vom 3. Jun. 1686. anerkannt habe, daß dem Chur-Fürsten in seinen in Schlesien habenden Landen *NB.* die *superioritas territorialis* zustehe, und folglich alle *jura*, so davon *dependiren*: *NB. NB. in specie Contribution*, Einquartirung

tirung, *Appellation*, und was sonst *ad superioritatem territorialem* gehöret. Was bleiben dann vor Præstationes publicæ übrig?

§. 18. Die Schlesische Hertzoge von Liegnitz, welche die offt angeführte Erb-Verbrüderung mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels so fort von selbst erkennet, und dahero sich nicht nur dem Urthel Ferdinandi Imi submittiret, die Erb-Verbrüderung widerruffen, und gegen den Chur-Fürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in conformitæt der ersteren Lehens-Auftragung wiederholt versprochen, daß/ wann sie/ ohne Männliche Lehens-Erben abgingen/ ihre Fürstenthümer, Land/ und Leuthe dem König/ und der Cron Böheim anheim fallen/ denen

(p) Dieses ist ein sehr wunderliches Argument: Kan der Hertzog durch seine Revocation (wann Sie auch aus freyen Willen geschehen wäre) dem Chur-Haus sein, ex contractu jurato, cum consensu statuum, wohl erworbenes Successions-Recht wegnehmen? Alle natürliche und Civil-Rechte stimmen darin überein, quod pœnitentiæ locus non sit, contractu semel rite perfecto.

Wann man aber die Revocation selbst einsiehet, so ist Sie von eben dem Incompetenten und und ungerechten Richter vi metuque extorquiret worden, welcher die ungerechte sententiam cassatoriam ausgesprochen hat: Man hat den armen alten Hertzog mit Privation seines Hertzogthums, ex capite feloniæ, bedrohet, wann er nicht die Erb-Verbrüderung revociren, und darüber einen Revers ausstellen würde. So schrei-

Fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses an Geld zum Heyrath-Gut gegeben werden solle. (p)

In gleichmäßigen verbündlichen Ausdruckungen hat Hertzog Friederich, des vorigen Friderichs Sohn in anno 1596. seinen Revers von sich gestellet, die Erb-Verbrüderung für null und nichtig erkañt, das Urthel Ferdinandi Imi agnosciret, und die an das Chur-Haus Brandenburg extradirte Documenta zuruck zu verschaffen sich anheischig gemacht. (q)

§. 19. So hat auch Chur-Fürst Johann Georg in Anno 1593. wie aus seinem oben allegirten Schreiben erhellet, wohl begriffen, daß er de Jure an mehr gedachte Fürstenthümer etwas zu suchen nicht

schreibet daher an den Chur-Fürsten Anno 1646. daß er bey Jhro Majestät keine Gnade finden noch erhalten mögen, er hätte dann zuvor dem Spruch ein Genüge gethan: Er hätte es also thun müssen, um die vorige Ungnade nicht zu erregen, und seine treue Unterthanen nicht wieder in Gefahr zu setzen. Dahero diese revocatio, vi metuque extorta, auch die Hertzoge von Liegnitz selbst nicht binden kan.

(q) Was des Vatern durch Gewalt erprester Renunciation entgegen gesetzet worden, stehet auch diesem facto entgegen: Quo jure können diese Söhne dem Chur-Hauß Brandenburg ein ex contractu rite perfecto erworbenes Recht durch ihre Revocation wegnehmen?

(r) Es ist schon oben gezeiget worden, und es bestätiget auch das von gegenseits selbst angeführte Churfürstliche Schreiben sub Num. 28. warum das Chur-Hauß NB. die gesamte Hand gesucht, und durch Erhaltung eines novi & separati tituli die extræmitäten, wel-

berechtiget seye, mithin hat sich derselbe ad viam gratiæ gewendet, und wenigstens um eins dieser Fürstenthümmer bey Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der Böhmischen Ständen beworben; (r) Wie wenig aber Kayser Rudolph darauf Reflexion gemacht, zeiget das in Anno 1595. an Hertzog Friederich ergangene Rescript, (s) worinnen demselben nachdrucklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige, und unkräfftige Erb-Verbrüderung, von dem Chur-Fürsten von Brandenburg zurück zu verschaffen. (t)

Worauf dann derselbe auch den kurtz vorher, sub Num. 42. angeführten Revers ausgestellet hat; (u)

Daß also so wohl von Seithen der Liegnitzischen Hertzogen, als

welche der Chur-Fürst in seiner Familie vorher gesehen, und jetzo würcklich erfolget seyn, evitiren wollen. vid. §. 13.

(s) Ob schon der König von Böhmen die gesamte Hand abgeschlagen, so ist dennoch dem Chur-Haus die Prætension aus der Erb-Verbrüderung (von welcher keine Frage war, und die der König dem Chur-Fürsten nicht entziehen konte) in salvo geblieben.

(t) Eben dieserwegen, weil der König dem Hertzog befohlen die Erb-Verbrüderung zurück zu schaffen, der Chur-Fürst aber solche nicht retradiren wollen, sondern auf erfolgten Fall sein Recht gelten gemacht, erhellet genugsam, daß das Vorgeben, als ob der Chur-Fürst in dem angeführten Schreiben von selbsten begriffen, daß er de jure an mehr gedachten Fürstenthümern kein Recht habe, und sich dieserwegen ad viam gratiæ gewand, &c. keinen Grund habe.

(u) Des-

Chur-Brandenburg, nicht nur die Nullitæt der Erb-Verbrüderung, sondern auch die Validitæt des Ferdinandischen End-Urthels selbst erkennet worden. (uu)

§. 20. Die von dem Authore des Rechtsgegründeten Eigenthums wider dieses Decisum, mit vielen anzüglichen, unerlaubten Expressionen, machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad 1mum 2dum, 3tium, 4tum allschon oben angedeutet worden, was für ein Præjuditz der Cron Böheim, und ihrem Anfalls-Recht durch die vermeynte Erb-Verbrüderung, wann auch die Fürstenthümer

(u) Dessen Nullität aber, so wohl intuitu des gezwungenen Hertzogs selber, als intuitu des Chur-Hauses, in dem vorhergehenden gezeigt worden.

(uu) Daß die Hertzoge die Nullität der Erb-Verbrüderung metu agnosciret haben, ist wahr: solches aber kan dem Chur-Hauß Brandenburg nicht præjudiciren. Daß das Chur-Hauß selber diese prætendirte Nullität, und die Validität der sententiæ cassatoriæ solte erkannt haben, ist falsch und irrig.

(x) Weil oben schon erwiesen worden, daß der Cron niemahls ein Anfalls-Recht *in casum deficientis prolis masculinæ* von denen Schlesischen Hertzogen übertragen worden, und der Auftrags-Brief de Anno 1331. offenbahr falsch sey: so folget von selbsten, daß der Cron kein Præjuditz dadurch zugezogen werde, wann die Hertzoge ihre wahre und alienable Erb-Lehne dem Chur-Hauß Brandenburg übertragen; Und daß gedachte Crone nichts verliehre, wann ihr ein anderer Vasallus substituiret wird.

(y) Man

in qualitate Feudali an Chur-Brandenburg gekommen wären, erwachsen seyn würde, (x) und wie wenig gedachter Cron mit einem dergleichen Lehen-Trager gedienet seye, (y) wohingegen ad 5tum gleichfalls aus denen vorhin angeführten Auftragungen, und Reversalibus deutlich genug gezeiget worden, daß denen Liegnitzischen Vasallen die freye Veräusserung ihrer Lande nicht erlaubet gewesen. (z) Ob aber Kayser Ferdinandus Imus durch Entscheidung des disfälligen Litigii Judex in propria causa, und Author in rem suam geworden, da lasset man der vernünfftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Justitz administriret,

(y) Man glaubt gantz gerne, daß dem Hauß Oesterreich nicht mit dem Churfürstlichen Vasallo gedienet sey, weil derselbe nicht so mit sich, wider die Privilegia und Gerechtsame, wird umspringen lassen, wie dasselbe mit denen andern armen Fürsten gethan: Wann es aber nach droit de convenience gehen soll, so hätten die Schlesische Fürsten viel grössere Ursache gehabt zu sagen, daß ihnen mit einem solchen *domino directo*, (welcher ihnen alle ihre *jura, contra legem delationis* zu entziehen gesucht, und ein Fürstenthum nach dem andern durch Gewalt und List, mit Exclusion der rechtmäßigen Erben, an sich gebracht) nicht gedienet sey.

(z) Das Gegentheil ist aus dem Auftrags-Brief de Anno 1329. aus der Könige Uladislai und Ludovici eigenem Bekäntniß, aus einer beständigen Observantz aller Schlesischen Fürsten, und in specie derer Hertzoge zu Liegnitz, gezeiget worden (vid. supr. §. 1. n. 8. seq.)

und wo man so wohl von der Kläger, als der beklagten Seiten den Krieg bevestiget, mit vier Satz-Schrifften pro & contra verfahren, einfolglich die Competentiam Judicis selbst agnosciret hat. (a) So machet auch nichts zur Sach, daß Chur-Brandenburg darzu nicht adcitiret, (b) hingegen von dem Doct. Strassen nach Publicirung der Sentenz darwider protestiret worden; (c) Dann gleichwie die Causa des damahligen Churfürstens zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem gültigen, oder ungültigen Facto des Hertzogs Friderichs von Liegnitz, und seiner Söhne dependiret hat, worüber die Böhmische Stände wegen des der Cron vorbehaltenen Anfall-Rechts eintzig und allein Klage

(a) Man lässet die gantze vernünfftige Welt urtheilen, ob eine Sentenz, welche von einem offenbahren incompetenten Richter, in propria causa, contra tertium, non citatum, wider alle Rechte, wider den legem delationis, und wider der vorigen Könige, ja des Ferdinandi selbst eigene Agnition gesprochen worden, nicht nach allen Rechten der Welt null und nichtig sey.

Daß aber der Hertzog die competentiam judicis, dadurch, daß mit vier Sätzen pro & contra verfahren worden, erkant haben solle, ist eine gantz unrichtige Folge: Der Hertzog hat Sich gleich Anfangs auf das Fürsten-Recht bezogen, und behauptet, daß er nach denen Privilegiis der Schlesischen Fürsten eintzig und allein in Breslau bey dem Ober-Recht, belangt werden könte. etc. Diese Exceptio war nicht allein in dem General-Privilegio de Anno 1468. gegründet, *) sondern auch in dem Special-Privilegio,

*) Schickfus Schles. Chron. lib. 3. cap. 23. pr.

geführet haben; Also ist auch die Adcitation des Chur-Fürstens gantz und gar nicht nöthig gewesen, (d) sondern hat es sich derselbe nothwendig dasjenige von selbsten gefallen lassen müssen, was dißfalls Urthel und Recht gegen seine Authores, die gedachte Hertzoge, erkant hat, (e) worwider die Protestation des Doctoris von Strassen nichts würcken können. (f)

vilegio, welches denen Hertzogen von Jägerndorff Anno 1496. verliehen worden, und in denen Beylagen sub Lit. B. befindlich ist.

Weil aber, aller protestation ohngeachtet, dem Hertzog per interlocutoriam anbefohlen worden zu antworten, und sich einzulassen, und derselbe gar privationem feudi besorgen muste, weil alles auf lauter Gewalt angesehen war, so läßt man die gantze vernünfftige Welt weiter urtheilen, ob bey solchen Umständen der Hertzog zu Liegnitz competentiam fori agnocirt habe?

Dem sey aber wie ihm wolle, so kan diese sententia cassatoria gegen das Chur-Hauß Brandenburg, utpote res inter alios acta, nicht angeführet werden. (vid. supr. §. 18.)

(b) Das Chur-Hauß Brandenburg hatte ex pacto confraternitatis (welches die contrahenten so wohl, als die Land-Stände vermittelst eines Cörperlichen Eydes bestätiget hatten) ein offenbahres Recht: wann ihm nun solches hätte entzogen werden wollen, so wäre ja, nach denen natürlichen und weltlichen Rechten, nöthig gewesen, daß selbiges darzu hätte citiret werden müssen, weil niemand seines Rechts ohngehöret beraubet werden kan.

(c) Durch diese, ob schon absque mandato, eingelegte protestation, hat der Dr. Strassen anzeigen wollen, daß dem Chur-Hause diese Sententz nicht præjudiciren könne: Im übrigen würde diesem ohne dem sein

Recht in salvo geblieben seyn, wann auch Dr. Strassen nicht protestiret hätte.

(d) Dieses ist eben die Frage, ob das factum des Hertzogs ungültig? Und ob aus dem, zwischen dem Hertzoge und dem Chur-Fürsten consensu statuum errichtetem eydlichen contract, diesem ein Successions-Recht erwachsen sey? Da ist nun nicht genung, daß der Hertzog allein darüber gehöret werde, sondern es hätte auch der Chur-Fürst, (welcher läugnet, daß des Hertzogs factum ungültig, und ihm, dem Churfürsten, kein Recht daraus erwachsen sey,) darüber gehört werden müssen ꝛc. Da Er sich dann gewiß nicht vor der Böhmischen Regierung würde eingelassen, sondern auf das Fürsten-Recht provociret haben:

(e) Es ist dieses eine gantz neue jurisprudentz: man weiß wohl, daß, wann ein Vasallus, mit einem andern privato, wegen des Lehns Streit bekomt, der agnatus, wann sonst alles bona fide zugehet, sich denen judicatis unterwerffen müsse: daß aber derjenige, welcher mit dem vasallo contrahiret, und daraus ein unstreitiges Recht erhalten, sich dasjenige müsse gefallen lassen, was der Dominus directus, wider die privilegia, als judex incompetens, in propria causa, zum præjuditz des contrahenten, welcher weder citiret noch gehöret worden, vornimmt; solches kann aus keinem Recht in der Welt justificiret werden.

(f) Wann auch Dr. Strassen nicht protestiret hätte, so wurde doch die Sententz contra tertium, non citatum, nec auditum, ipso jure null und nichtig sein.

§. 21. Das Chur-Haus scheinet auch hernach die gerechte Sach der Böhmischen Stände selbst erkant zu haben, massen selbiges von der letzten Anmeldung

(g) Wer nur die erste principia juris gelernet hat, der weiß ja die Regul, quod contra agere non valentem non currat præscriptio. Es konte ja das Chur-Hauß aus der Erb-Verbrüderung nicht agiren,

Chur-Fürstens Johann Georg de Anno 1593. bis ad Annum 1683. mithin durch gantze 90. Jahre, einfolglich per tempus plus quam longissimum, darbey vollkommen acquiesciret, (g) ja so gar nach dem den 21. Novembris 1675. erfolgten Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogen Georg Wilhelm durch 8. Jahr, nemlich biß auf den 20. Novembris 1683. sich nicht gemeldet, wie solches das Schreiben Chur-Fürstens Friederichen Wilhelms bezeuget; Wodurch der Einwurff des offt berührten Authoris, daß man sich gleich nach Absterben Hertzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürstenthümer halber in Bewegung gesetzet habe, seine Erledigung erhaltet. (h)

agiren, als nach Absterben derer Hertzoge zu Liegnitz; Da es nun kein jus agendi hatte, so gibt ja die gesunde Vernunfft an die Hand, daß dem Chur-Hauß das Silentium nicht præjudiciren könne; insonderheit da Doct. Straffen so fort protestando angezeiget, daß die Sententz dem Chur-Hauß nicht præjudiciren könne, dieses auch dadurch, daß es aller von Böhmischer Seithen beschehenen Sollicitation ohngeacht, die Erb-Verbrüderung niemahls hat zurück geben wollen, animum reservandi juris genugsam angezeiget. Welche Zurückhaltung der Bischoff zu Breslau, in seinem oben cap. 2. §. 1. num. 5. angeführten Bericht, selber als ein indicium, daß das Chur-Hauß sich dardurch seine *Jura reserviren* wollen, angegeben hat.

(h) Daß Sich der Churfürst nicht eher gemeldet, hat seine natürliche Ursachen: Anno 1675. als der Liegnitzische Stamm abgieng, war der Churfürst mit seiner Armee am Rhein, und stritte vor das Reich, und das Ertzhaus Oesterreich. Er muste

wegen des Schwedischen Einfalls in der Marck, in eben demselben Jahr, wieder zurücke kommen, der Krieg continuirte in Pommern bis Anno 1679. Es hatte also der Churfürst keine Zeit an seine domestique Angelegenheit zu dencken. Sobald aber derselbe den Frieden gemacht, und wegen seiner durch den langen Krieg ruinirten Länder das nöthige veranstaltet, hat er die Liegnitzische Succession zu Hertzen genommen, die zerstreuete acta aufsuchen, und eine deduction seiner Rechte daraus verfertigen, auch darauf Anno 1683. durch eine solenne Gesandschafft, umb die Einräumung dieser Hertzogthümer, Ansuchung thun lassen.

Wann aber auch alle diese Verhinderungen nicht gewesen wären, quid inde? wo stehet geschrieben, daß nach acht Jahren eine solche prætension præscribiret werde?

§. 22. Nun will zwar dieser Author die Welt überreden, daß man an dem damahligen Kayserlichen Hof, als Chur-Brandenburg sich um die Belehnung gemeldet, und von dem ehemahligen Briegischen Cantzler von Roth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtsame Brandenburgischer Prætension erkennet, mithin anfangs dargegen wichtige Geldes-Summen, und

(i) Es thut gar nichts zur Sache, ob des Cantzlers von Roth Deduction die Jura des Chur-Hauses bestätige oder nicht; und ob dem Chur-Hause für die vier Schlesische Fürstenthümer Geld oder Land gebothen sey, oder keines von beyden; Es kommt darauf an, ob das Chur-Hauß Recht habe? Wiewohl beydes, wann es etwas zur Sache thäte, aus denen Archiv-Actis gezeigt werdē könte.

(l) Man kan vielmehr mit Grund der Wahrheit sagen: daß nicht ein eintziges Argument von dem Verf-

endlich gar ein Stück Landes angetragen habe;

Gleichwie aber auf der einen Seithen der Cantzler Roth für die Gerechtsame des Königs, und der Cron Böheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seithen hingegen eine Information eines Particularis, der Cron, und dem Königreich Böheim zu præjudiciren nicht vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communiciren, und heraus zu geben niemalen gebräuchlich; Also wird das nach der beschehenen Chur-Brandenburgischē Anmeldung, so wohl an den Chur-Fürsten erlassene Antwort-Schreiben, als der seinem Gesandten Baron v. Schwerin ertheilte abschlägige umständliche Bescheid, der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das Chur-Brandenburgische Vorgeben wegen Anerbiethung Geldes, und Landes seye, (i) und wie sehr offt-berührter Author die Welt durch Verschweigung der wahren Umstände

Verfasser der Gegen-Information vorgebracht worden, worbey er nicht die wahren Umstände, um die Welt irre zu machen, verschwiegen habe.

(m) Daß alle in dem angeführten Schreiben und Bescheid recensirte Fundamenta, wider die Jura der Schlesischen Fürstenthümer, contra leges delationis, contra agnitiones Regum Bohemiæ, und wider alle geistliche und weltliche Rechte lauffen, solches ist ad §. 1. gezeigt worden: Wann durch dergleichen absque causæ cognitione, in propria causa expedirte, und durch die Præpotentz soutenirte, aber beständig wiederlegte Bescheide, jemanden sein Recht entzogen werden konte, würde niemand in der Welt mehr bey dem Seinigen sicher seyn.

de irre zu machen, sich bemühet habe; (l) Massen in jetzt besagten Schreiben, und Bescheid, Weiland Kayser und König Leopoldus die vermeynte Churfürstliche Fundamenta gründlich widerleget, dahingegen seine, und der Cron Böheim Gerechtsame mit unhintertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheischig zu machen. (m)

§. 23. Aus diesem allen fliessen nun nachfolgende richtige Sätze. Primò: Daß offtgedachte Fürstenthümmer Land, und Leuthe, von der ersten Investitur an, ein wahres dem König, und der Cron Böheim aufgetragenes Erb-Mann-Lehn gewesen. (n)

Secundò: Daß also nicht nur nach denen kundbahren Lehn-Rechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung, und Reversalien in Ermangelung Männlicher Leibes-Erben, diese Fürstenthümmer dem König und der Cron anheim

(n) Aus allem demjenigen was bishero angeführet worden, fliessen vielmehr folgende unwiedersprechliche Sätze.

Primò. Daß obgedachte Fürstenthümer, von der ersten Investitur an, keine Mann-Lehne, sondern Rechte, wahre, und freye Erb-Lehne gewesen seyn.

(o) Secundò. Daß dergleichen Erb-Lehne nach allen kundbahren Rechten nach Abgang Männlicher Leibes-Erben, dem Domino directo nicht anheim fallen, wann der Vasallus bey seinem Leben darüber disponiret hat.

(p) Tertio. Daß die Hertzoge von diesen ihren feudis mere hæreditariis, auch nach der Könige in Böhmen eigenen Agnition, disponiren können, und

fallen müssen: (o) Einfolglich

Tertiò: Die Hertzoge darüber in Præjudicium Regis, & Regni nicht disponiren können, (p) mithin

Quartò: Die darüber getroffene Erb-Verbrüderung an- und für sich null- und nichtig errichtet, und von Ferdinando Imo rechtmäßig annuliret, und cassiret worden; (q)

Dahero dann

Quintò: das Chur-Hauß Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Prætension formiren können, sondern nach Absterben des letztern Piastischen Fürsten Georgii Wilhelmi die besessene Fürstenthümmer, als eröffnete Lehen dem König und der Cron zu Böheim anheim fallen müssen; (r)

Warum aber Kayser Leopold sich dannoch in Anno 1686. bewegen lassen, mit dem Chur-Hauß Brandenburg wegen nichtiger Prætensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jetzo in Cap. 3tiò gehandelt werden. (s)

und die Cron Böhmen kein jus contradicendi habe.

(q) Quartò, daß die Erb-Verbrüderung nach allen Rechten gültig, und die sententia cassatoria nach allen göttlichen und weltlichen Rechten null- und nichtig sey.

(r) Quintò, daß das Chur-Hauß, aus dieser rechtlichen Disposition, eine wahre Prætension habe, einfolglich diese Erb-Lehne durch Absterben des letztern Hertzogs der Cron Böhmen nicht eröffnet worden.

(s) Daß die gerühmte neue Verträge so wohl in Ansehung der inducirten Contrahenten selbst, als insonderheit in Ansehung deren Nachfolgere, null- und nichtig seyn, soll nunmehr gezeiget werden.

CAPUT III.

Von dem so genannten Satisfactions- und Renunciations-Geschäfft von Anno 1686. biß 1695.

Gegen-Information.

§. 1.

DAß die Könige von Böheim denen vorhin angeführten Prætensionen niemahlen etwas eingeraumet, sondern solche beständig mit gutem Grund wiedersprochen, dieses ist in denen vorigen Capituln zur Gnüge dargethan, (t) und Weyland Kayser Leopoldus würde auch nimmermehr zu bewegen gewesen seyn, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wann das Chur-Hauß Brandenburg nicht abermahl von der Gelegenheit zu profitiren, und seine vermeinte Prætension zu

Beantwortung.

(t) Wie ungegründet aber dieser Wiederspruch sey, ist gleichfalls gezeiget worden.

(u) Es hat der Chur-Fürst, bey denen damahligen Umständen, nicht eher agiren können: Der Hertzog zu Liegnitz starb Anno 1675. der Chur-Fürst stand mit seiner Armee am Rhein; Bey seiner Zurückkunfft führete er den bekannten und blutigen Krieg mit Schweden, und der Friede wurde erst Anno 1679. gemacht: (vid. cap. 2. §. 21.)

Es hat aber der Chur-Fürst so wenig von der damahligen Situation profitiren wollen, daß er vielmehr vielfältig declarirete, wie seine Intention nicht wäre Ihre Kayserliche Majestät jetzo zu pressiren, sondern nur in

einer solchen Zeit wiederum aufzubringen gewust, wo man dessen Hülff zu Dempffung des Ertz-Feindes Christlichen Nahmens, und zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reich höchst-nöthig gehabt. (u)

in negotiation mit ihnen einzutreten, welches aber der Kayserliche Hof, seiner Gewohnheit nach, ins Weite zu spielen gesuchet. *)

§. 2. Es ist schon Cap. 2. §. 21. gesagt worden, daß man Chur-Brandenburgis. Seits nach Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogs durch gantze 8. Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türcken in Ungarn die Oberhand gewonnen, und gar biß in Oesterreich eingedrungen, so finge man an die alte vermeynte, jedoch beständig widersprochene Prætensiones wiederum aufzuwärmen, (y) und als die Jahre darauf das H. Röm. Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wur-

(y) Da der Chur-Fürst von Anno 1675. biß 1679. abwesend, und im Krieg befangen gewesen; und die Aufsuchung der zerstreueten alten Acten aus denen verschiedenen Archiven, wie auch die Correspondentz mit denen dabey interessirten Häusern ꝛc. eine geraume Zeit erfordert hat, so ergiebt sich die Ursache gantz natürlicher Weise, warum man 8. Jahre still geschwiegen.

(z) Man hat gleich anno 1683., durch eine besondere Gesandschafft, die Restitution dieser vier Hertzogthümer suchen lassen.

(a) Der Verfasser der Gegen-Information solte Sich entsehen, die Aschen eines so grossen Herrn mit sol-

*) Puffend. Gest. Frid. Wilh. Lib. 15. §. 82. 85. & 96.

de, so beginnte man die Anforderungẽ mit mehreren Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandschafften eyfriger, als jemahlen zu betreiben, (z) mithin sahe sich der glorwürdigste Kayser Leopoldus gleichsam genöthiget, um nur das mächtige Chur-Hauß Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten, und dessen damahlige schädliche Absichten zu hintertreiben, (a) mit dem Chur-Fürsten Friederich Wilhelm einen Aliance-Tractat zu schliessen, zu dessen Bewürckung sich selbsten wehe zu thun, so fort auch für ungegründete und nichtige Prætensiones, auf bewegliches Bitten des Chur-Printzen, gegen dessen Reversales dem Chur-Fürsten den Schwibusischen Creyß, und die Fürst-Lichtensteinische

solchen calumnieusen imputationen zu beschmitzen, als ob er Sich von dem Nexu Imperii loß machen wollen, und schädliche Consilia wider das Reich geheget habe. Heist dieses sich von dem Nexu Imperii loßmachen, wann man das Seinige von einem ungerechten und gewaltthätigen Detentore fordert? Der patriotische Eyfer dieses Chur-Fürsten vor das Reich, und das Hauß Oesterreich, ist der gantzen Welt bekant: und eben zu der Zeit da man ihn derer Schlesischen Hertzogthümer beraubete, defendirte Er mit seiner gantzen Macht die Jura des Reichs, und des undanckbahren Oesterreichischen Hauses: Es hat aber dieses Hauß von undencklichen Jahren her die Gewohnheit gehabt, daß es diejenige Fürsten, welche ihm die gröste Dienste gethan, seinem Interesse endlich sacrificiret habe. Wovon die traurige Exempel nicht weit gesuchet werden dürffen.

(b) Man

Forderung auf Ost-Frießland zu übergeben. (b)

Was es aber mit dem angegebenen Revers vor Bewantnis habe, und auf was vor gefährliche Weise man den Churprintzen darzu induciret habe, soll unten gezeigt werden.

§. 3. Gleichwie nun nach denen in dem ersten, und andern Capitel vor die Cron Böheim angeführten unumstößlichen Grund-Sätzen das Chur-Hauß Brandenburg auf die angesprochene Fürstenthümer niemahlen ein gegründetes Recht gehabt, (c) also haben auch die jenseitige Haus-Verträge, und das darinnen enthaltene pactum de non alienando,

(b) Man möchte gerne wissen, worinn Sich der Kayser in diesem Alliantz-Tractat wehgethan habe? Der Churfürst versprach eine Armee von 8000. Mann, und mehrentheils auf seine Kosten, zu stellen: Er renuncirte auf vier Hertzogthümer, die ihm von GOtt und Rechtswegen zukahmen: was hat nun der Kayser dargegen gegeben? Er cedirte Schwibbus zum Schein, stipulirte aber mit dem Churprintzen, daß es retradirt werden solte. Die Lichtensteinische Schuldforderung aber, welche sich über eine Million belauffen solte, wurde nachhero auf 24000 Rthlr. reduciret. So daß der Kayser in der That nichts gegeben hat.

(c) Das Recht des Chur-Hauses Brandenburg ist auf eine so unwiedersprechliche Art dargethan worden, daß kein vernünfftiger Zweiffel weiter dabey übrig seyn kan.

(d) Da die Hertzogthümer dem Chur-Hause ohnstreitig zugehören, so seyn dieselbe nothwendig unter dem pacto familiæ, de non alienando, begriffen.

(e) Man kan in der Welt nicht absehen, was der Gloire dieses grossen Chur-Fürsten, und dessen Herrn Sohn, dadurch ab-

dieselbe zu keiner Zeit afficiren können; (d) Es ist sich vielmehr billig zu verwunderen, daß der Verfasser des Brandenburgischen Scripti sich nicht gescheuet, nicht nur die jetzigen Königs Herrn Groß-Vattern, und Herrn Ur-Groß-Vattern durch diese Einwendungen so der Welt zu beschreiben, als wann dieselbe gegen den Inhalt ihrer Hauß-Verträge gehandlet, und sich zu Veräusserungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräfften und Mächten gestanden, (e) sondern daß er auch hierdurch den jetzigen König selbsten, wann sein Vorgeben bestehen solle, in solche Umstände setzet, daß weder ein Mit-Stand des Reichs, noch ein fremder Herr, oder Staat über Länder, mit ihme sich vergleichen, und gütlich setzen kan;

abgehe, wann man behauptet, daß Sie nicht bemächtiget gewesen, wider die Hauß-Verträge, solchen ansehnlichen Hertzogthümern zu renunciren: Sonderlich da man ja weis, daß die grosse Herrn selber die Archive nicht examiniren, und daher Sich auf den Vortrag und Rath ihrer Minister, welche öffters die behörige Information nicht haben, verlassen müssen.

Der Verfasser der Gegen-Information gehet ja in diesem Stück noch weiter, und scheuet sich nicht die Vorfahren der jetzigen Königin von Böhmen Majestät, Uladislaum und Ludovicum, gar eines Meineydes zu beschuldigen: Weil Sie denen Hertzogen zu Liegnitz facultatem alienandi zugestanden, da Sie doch Sich eydlich verpflichtet hätten, alle Anfälle der Cron einzuverleiben, und daß alles, was dargegen geschehen würde, null und nichtig seyn solle: (vid. Cap. 2. §. 11. & 15.)

(f) Man hat hierunter nichts gelehret, als was das

Massen derley Vergleiche nach dieser neuen Lehr an sich null- und nichtig wären, und die Nachfolgere des Königs nicht verbünden könten. (f) Da aber die Hauß-Verträge de non alienando bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg nicht anderst, als bey andern Chur- und Fürstlichen Häusern in Teutschland gemeynet seyn können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beysammen zu erhalten, übeles Haußhalten, oder auch zum Schaden des Erstgebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräfftungen grosser Chur- und Fürstlichen Länder zu verhüthen; So wird wol niemand durch übele Auslegungen diesen löblichen Endzweck so weit erstrecken, daß ein Chur- das Hauß Oesterreich in dieser Gegen-Information selber zum Grund setzet: daß nehmlich ein Fürst dasjenige, was dem Land einmahl incorporirt ist, nicht alieniren könne: und daß alles, was dargegen von dem Fürsten vorgenommen wird, ipse jure null- und nichtig sey. (dict. cap. 2. §. 11. & 15. Und aus diesem Fundament hat auch der Kayser Ferdinandus II. die Liegnitzische Erb-Verbrüderung, (ohngeacht die Hertzoge von denen Königen von Böhmen facultatem alienandi erhalten,) cassirt und aufgehoben.

Unterdessen wird das Hauß Oesterreich nicht zugestehen, daß es Sich durch diese *Principia* in solche Umstände setze, daß weder ein Stand des Reichs, noch ein Fremder, über Länder sich mit ihm vergleichen könne.

Im übrigen ist die Regul in der natürlichen Vernunfft gegründet, daß alles was wider die Verträge, und Vereinigung des Hauses, von einem Fürsten

alie-

Churfürstliches Hauß, welches pacta de non alienando hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweiffelhaffte Ansprüche sich nicht setzen könte. (g) Siehet man den gegenseithig angerühmten Gerauischen Vertrag an (aus welchen jenseiths allein sub Lit. H. eine kurtze Stelle beygeleget worden) so wird daraus jederman von selbsten leicht urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böheim auf den Fall gestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponiret werden können. (h) Nicht zu gedencken, daß der Author des gegnerischen Scripti diesen Gerauischen Vertrag in verschiedenen Stücken, und insonderheit, als ob bey dem Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg kein Nachfol-

alienirt wird, *ipse jure null* und nichtig sey. Es leidet aber diese Regul verschiedene Abfälle, wann nehmlich ein Recht sehr zweiffelhafftig ist, oder nach geführtem Krieg etwas durch einen Friedenschluß abgetreten wird, oder wann ein zureichendes Æquivalent dem Land, und dessen Successoren, verstattet wird. rc.

Alle diese Exceptiones aber cessiren in diesen Hertzogthümern: dann bey dem Recht des Chur-Hauses selbst, waltet nicht der geringste Zweiffel. Keine Noth war vorhanden, weil der Käyser nichts von dem Chur-Hauß verlangete, einfolglich der Chur-Fürst eine bessere Gelegenheit hätte abwarten sollen: Daß aber der Churfürst, und dessen Successores, nicht das geringste Æquivalent erhalten, soll unten mit mehrem gezeiget werden.

(g) Man ist in thesi mit diesem Principiis gantz einig: Aber aus eben dieser Concession folget, daß die Anno 1686. beschehene Renunciation ungültig sey, weil das Churfür-

stenthum

ger in der Chur, noch anderen Fürstenthümeren gehalten seye, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbsten mißbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erläuterung geschehen: **Was aber Wir der Chur-Fürst vor Schulden verliessen, oder noch in Unsern Leben machten / durch Uns selbsten / oder Unsere Befehlshaber / dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschafft / und dem** succedirenden **Chur-Fürsten billig abgetragen: Unsern Marggraf Georg Friderichs verlassene Schulden aber werden von dem Regierenden Herrn in Francken entrichtet,** und also hierin denen Alt-Väterlichen

stenthum dadurch vier importante Hertzogthümer, ohne Noth, und ohne Æquivalent, verlohren, mithin sehr entkräfftet worden.

(h) Weil offenbahr irrig ist, daß diese vier Hertzogthümer ein zu handen der Cron Böhmen auf dem Fall gestandenes Lehn seyn, so hat in dem Gerauischen Vergleich gar füglich darüber disponirt, und dieselbe dem Chur-Hause incorporiret werden können:

(i) Man hat nur von denen Schulden gesprochen, die auf die *incorporirte* Länder gemacht worden: Diese dürfen nicht von dem Successore, sondern müssen aus der Erbschafft bezahlet werden.

(k) Es ist dieses ja juris communis, daß der Successor keine Schulden ex fideicommisso, sondern bloß ex hæreditate zu bezahlen schuldig sey.

(l) Die Ursache ist gantz leicht zu finden, weil alle übrige Ansprüche unter dem Wort, **und dergleichen**, begriffen seyn.

Verträgen nachgegangen/wie wir dañ dasselbe hiemit beederseits wollen cavirt, **und versehen haben.** (i) Wie ist es also möglich, daß in der Gegnerischen Schrifft vorgegeben werde, daß so gar bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümmern gehalten seye, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen; (k) Es seynd auch über dieses in mehr-erwehntem Vertrag alle diejenige Ansprüche des Chur-Hauses Brandenburg, welche man vor gegründet gehalten, der Länge nach erzehlet, nemlichen: **das Fürstenthum Crossen/ die Fürstenthümmer Pommern/ Mecklenburg/ Hollstein/ Anhalt/ Braunschweig-Lüneburg/ und dergleichen/** 2c. Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg und Wohlau mit keinem Wort gedacht worden, ungeachtet man den vermeyntlichen Anspruch auf Jägerndorff nicht vergessen: (l) Und ob man zwar dargegen sagen könte, daß vorerwehnte Fürstenthümmer damahls noch nicht erlediget gewesen, und dessentwegen auch in dem Gerauischen Vertrag nicht mit benant werden können; So seynd doch die übrige allda enthaltene Länder, als Hollstein, Mecklenburg, Anhalt, und Braunschweig-Lüneburg biß auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen, und nichts destoweniger derselben in dem Vertrag eine Meldung geschehen. (m)

(m) Es ist schon gesaget, daß alle übrige Ansprüche unter dem Wort, und dergleichen, enthalten seyn.

§. 4.

§. 4. Es bleibet dahero wahr, daß Kayser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance, und also nur pro bono Publici sich zu einiger Befridigung des Chur-Fürstens verstanden habe, (n) es zeigen auch die bey dieser Gelegenheit gepflogene Acta und Correspondentz, insonderheit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Käyser zu Abtrettung eines Stück Landes zu bringen; (o) Er und sein Ministerium erkante testantibus Actis allzuwohl, daß solches wider die Verfassung, und Privilegia des Königreich Böheim wäre, mit in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wolte Er lieber noch so viel Geld geben, oder anderweithig dem Chur-Fürsten beruhigen, als demselbẽ ein Stück Land überlassen. (p)

(n) Daß der Kayser schuldig gewesen die vier Hertzogthümer zu restituiren, solches ist klar erwiesen; und daß er sich zu einiger Satisfaction verstanden, gestehet man hier selber, diese Satisfaction aber ist niemahls erfolget.

(o) An der Christlichen Intention des Kayserlichen Hofes, fremdes Gut an sich zu behalten, hat man niemals gezweiffelt.

(p) Das Kayserliche Ministerium hat die Jura des Chur-Hauses gar wohl anerkannt; Es weisen aber die verschiedene Gutachten, so die Kayserliche Ministri abgestattet, insonderheit des Cantzlers von Noth Deduction, genugsam an, was man vor Ursachen angeführet, warum es nöthig sey, dem Chur-Hause Brandenburg keinen weitern Fuß in Schlesien zu verstatten.

Not. Weil der Königin von Böhmen Majestät sich hauptsächlich darauf gründet, daß diese Prætensiones durch die Verträge de Anno 1686. und 1694. völlig abgethan wären; so wird nöthig seyn, ehe man zur Beant-

wortung derer folgenden §. §. schreitet, dem Publico nochmahls eine umständliche Information zu ertheilen, was der Wienerische Hof vor Menées gebrauchet, und vor Resforts habe spielen lassen, um dem Chur-Fürsten Friderich Wilhelm um sein Recht, zu denen 4 Schlesischen Hertzogthümern, zu bringen, und den Chur-Printzen zu Ausstellung eines, an sich gantz unerlaubten Reverses zu induciren.

Es ist (1) vorhin gemeldet worden, daß der Churfürst, nachdem Anno 1679. der Pommersche Krieg geendiget war, sofort die Schlesische Successions-Sache zur Hand genommen, und im Februario 1683. den von Schwerin dieserwegen nach Wien abgeschicket habe. *)

Der Käyserliche Hof hat (2) anfänglich von keiner Satisfaction hören, sondern seine ungerechte Invasion souteniren wollen, biß Er endlich Anno 1686. da Er der Hülffe sehr benöthiget war, und Trouppen von dem Chur-Hause verlangte, sich näher zum Zweck zu legen anfing.

Er offerirte (3) einige Geld-Summen, dahingegen der Churfürst auf Abtretung derer Hertzogthümer, oder eines æquivalent an Land und Leuthen bestunde; jedoch (weil er sahe, daß er mit Gewalt gegen das Kayserliche Hauß nichts vorzunehmen vermogte) sich endlich mit dem Schwibbusischen Creyß vorlieb zu nehmen, declarirte.

Der Kayserliche Hof hatte (4) die Trouppen höchst nöthig, und wolte doch diesen Creiß nicht abtreten; dahero steckte man sich hinter den damahligen, mit seinem Herrn Vater brouillirten Churprintzen,

Und machte demselben (5) glauben, die Königl. Ministres hegten schädliche Consilia; Der Churfürst suchte sich von dem nexu imperii los zu machen; (welche Fabel der Verfasser der Gegen-Information noch jetzo wiederhohlet.) Die Cron Franckreich setzte dem Churfürsten eine chimerique prætension auf Schlesien in den Kopf: Gestalten man von Seiten des Churfürsten auf die cedirung des Schwibbusischen Creises aus

*) Puffend. in gest. Frid. Wilh. L. 18. §. 82.

aus keiner andern Ursache bestünde, als weil ihm solches heimlich unter der Hand von denen Frantzösisch gesinnten suggeriret würde: (da man wohl wüste, daß der Kayser vor ungegründete Prætensiones ein solches Stück Landes nimmerhin würde hingeben,) und sich daher Hoffnung machte, das gantze allianz Werck zu hintertreiben ꝛc. Worbey man ihn versicherte, daß durch diese intriguen das gantze Reich, in specie aber das Churhauß, Gefahr litte:

Man gab ihm (6) zugleich zu erkennen, daß, wann er sich reversiren wolte, den Creiß nach Absterben seines Herrn Vaters wieder zurück zu geben, der Kayserl. Hof den Tractat vollenziehen wolte.

Der Churprintz, welcher (7) seinen Herren Vater, auß denen ihm insinuirten Ursachen, gerne in die Kays. Allianz gezogen hätte, gab diesen Vorschlägen Gehör, ohne daß er mit einem einigem Menschen daraus communicirte; weil man auf das inständigste von ihm begehrte, gegen niemand, wer es auch sey, etwas davon zu gedencken: dergestalt, daß er auch gegen seinen einzigen Ministrum, den von Danckelmann, nichts davon erwehnet hat. Wordurch ihm die Mittel benommen worden, sich von der Sachen Beschaffenheit näher zu informiren;

Er wurde also (8) dahin gebracht, daß er den 28. Febr. 1686. einen Revers von sich stellete, daß er nach seines Herrn Vatern Tod, den Schwibbusischen Creiß restituiren wolte: Da dann vier Wochen darauf, nemlich den 22 Martii 1686. der Tractat vollenzogen, und denen vier Hertzogthümern, gegen cession des Schwibbusischen Creyses, renuncirt wurde.

Nach erfolgtem Tod des Churfürsten begehrte (9) der Kayserl. Hof die retradition: Die Churfürstliche Räthe, welche über dieses Begehren sehr surprenniret waren, verlangten von dem Kayserl. Ministre darüber einige Information, welcher auch solche schrifftlich von sich stellete, und nochmahls anführte: daß der Chur-Printz (weil er gesehen hätte, daß durch die Frantzösische

 Intri-

Intriguen der Weg zur Allianz verschlossen würde, indem man dem Churfürsten eine chimerique prætension wegen Schlesien in den Kopff gesetzet, und ihm auf die Abtretung von Schwibbuß zu bestehen angerathen hätte, wohl wissende, daß der Kayser solches nimmermehr abtreten würde rc.) selber sich zu dem Revers offeriret hätte rc.

Weil aber (10) der gantze geheime Rath auf seine Pflicht versicherte, daß die Cron Franckreich keineswegs diese prætension suggeriret, oder dem Churfürsten in den Sinn gebracht hätte; sondern daß das Ministerium solche dem Churfürsten an die Hand gegeben, und daß der Graf Rebenac, und Franckreich, zu der Zeit nicht gewust hätten, ob ein Creys, oder Ort solches Namens, in der Welt gewesen rc. So hat der Churfürst erst gesehen, daß er hinters Licht geführet worden.

Daher er (11) gedachtem Geheimden Rath unterm 9. Sept. 1689. schrifftlich declariret, daß er gäntzlich entschlossen sey, den außgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle: um so vielmehr, weil seine Ehre, Pflicht und Gewissen, dabey interessiret wären, und er nicht wolle angesehen seyn, als gebe er so liederlich Land und Leute hin, oder als wolte er die Stücke, so sein Herr Vater zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipiren rc.

Und dieser Verlauff ist (12) auß des Churfürsten eigenhändigen Erklärung gezogen, welche er auß dem Lager vor Bonn an seine Geheimde Räthe, besage Beylage sub Lit.N. gesandt hat.

Unterdessen hat der Churfürst (13) dem ohngeacht, als man ihn bedrohete, daß man Gewalt gebrauchen würde, die retradition, durch einen Anno 1694. errichteten neuen Tractat, würcklich bewerckstelliget.

Man lässet nunmehro (14) die gantze Welt urtheilen, ob der Tractat de Anno 1686. den Churfürst Friderich Wilhelm selbst, oder dessen Successores, nach einigem Recht der Welt binden könne?

Der

Der Churfürst wolte dem Chur-Hauß einiges, ob schon geringes, æquivalent verschaffen, und vermeinte, daß der Wienerische Hof bona fide sich darzu offerirte, und in dieser Intention, und mit dieser condition, hat der Churfürst denen vier Fürstenthümern renunciret.

Dieses negotium aber war von Seiten des Wienerischen Hofes ein pures simulirtes Werck, um den Churfürsten hinters Licht zu führen. Ja man gestehet von Seiten des Hauses Oesterreich, auch in dieser Deduction selbst, daß man nimmermehr Willens gewesen Schwibbuß zu cediren, einfolglich die cession blos, um den Churfürsten zur Allianz zu induciren, simuliret hätte;

Nun stimmen die natürliche und weltliche Rechte in diesem Fall überein, daß, weil die substantia pacti, nemlich duorum in idem placitum consensus, allhier nicht vorhanden, dergleichen simulirtes negotium den andern, dadurch inducirten Theil, nicht binden könne: †) und daß daher die auf dieses pactum sich gründende renunciation, weder dem contrahenten selbst, noch dessen Nachfolgern, entgegen stehe.

Man lässet auch ferner und (15) die vernünfftige Welt urtheilen, ob der außgestellte Revers den Chur-Printzen habe binden können? Diese Außstellung selbst war ein factum per se illicitum, ein Versprechen von einer Sache, welche nicht in des Churprintzen Mächten war; Es war ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folgen, die daher entstehen konten, approbiren wird. Die natürliche Rechte besagen, daß ein Pactum de facto illicito, & inito de re quæ non est in jure promittentis, ipso jure null und nichtig sey. *)

Am wenigsten kan (16) dem Ertzhauß Oesterreich auß diesem, an sich unerlaubtem Revers, ein Jus agendi erwach-

†) l. 7. §. 9. ff. pact.

*) Grot. lib. 2. cap. XI. §. 8. n. 1.

erwachsen: Weil der Churprintz durch lauter ungegründete Insinuationes darzu induciret worden: Man hat die gefährliche Menées des Kayserl. Ministri oben num. 5. & num. 9. entdecket. Man verbot dem, von seines Hauses Gerechtsamen geständlich gar nicht informirten Herren, mit jemand dieserwegen zu communiciren; Man hat ihm einen von dem Käyserlichen Ministro in Bereitschafft habenden geschriebenen Revers vorgeleget, welchen er unterschreiben müssen etc. Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß dergleichen, ex falsa causa, durch ungegründete Insinuationes, per fallaciam, erschlichenes Versprechen, keinem ein Jus agendi verstatten könne. *)

Und obschon (17) dieser Chur-Printz, nachdem Er Chur-Fürst worden, den Revers agnosciret, einen neuen Vertrag Anno 1694. errichtet, auch darauf den Schwibbusischen Creyß restituiret hat, und also scheinen möchte, als ob durch diese Ratihabition das gantze Vitium gehoben sey; So ist doch hiebey wohl zu mercken (1) daß dieses Factum retraditionis sich auf einen ipso jure null und nichtigen Revers gründe. Nun gestehet aber der Autor der Gegen-Information selber zu, daß ex causa vitiosa kein guter Effect entspringen könne. Es ist auch aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß dasjenige, was einmahl null und nichtig ist, niemahls per ratihabitionem convalesciren könne. (2) Daß der Chur-Fürst selbst die Restitution des Schwibbusischen Creyses, wider seine Ehre und Pflicht gehalten, auch anfänglich sich declariret, solches, es koste auch was es wolle, nicht zu thun: und daß er sothane Restitution nicht eher bewilliget, als da der Reichs-Cantzler declariret, daß man mit Gewalt sich dieses Creyses bemächtigen würde, welches man gegenseitig selber eben nicht in Abrede ist; dahero das Vitium beständig continuiret hat.

Wenn aber auch (18) Sowohl der Tractat de Anno 1686., und die darinne enthaltene Renunciation, als der Vertrag de Anno 1694. subsistiren könte, so würde den-

*) Grot. lib. 3. cap. 17. §. 17.

dennoch so wenig der Chur-Fürst Friderich Wilhelm, als dessen Herr Sohn, daraus verbunden seyn.

Dann es ist wohl zu mercken, daß die in dem Tractat de An. 1686. enthaltene Renunciatio weder pura, noch in præsens concepta, sondern conditionata, sey: Der Kayser versprach dem Chur-Fürsten Friderich Wilhelm, seinen Erben und Nachkommen, in Art. 14. Daß er ihnen den Schwibbusischen Creyß cediren wolte: und Art. 15. cedirte er die Lichtensteinische Schuld-Forderung, dergestalt, daß Se. Kayserliche Majestät dem Chur-Fürsten zum vollkommenen würcklichen Genuß dieser cedirten Forderung verhelffen, und kräfftiglich dabey mainteniren würde.

Auf diese Conditiones nun, und wann dieselbe zur Richtigkeit würden gebracht seyn, versprach der Chur-Fürst allem seinem Recht zu renunciren: Dann so lauten die Worte in folgendem Art. 16.

„Dahingegen wollen höchstermeldt Seiner Chur-„Fürstlichen Durchlaucht NB. NB. **so bald die „gantze Sache zur völligen Richtigkeit „kommen wird**, vor sich, Dero Erben und „Nachkommen, so wohl in genere als specie allen „Prætensionen und Ansprüchen, so dieselbe bißhero „an die vier Hertzogthümer ꝛc. und andere Stücke „gemacht, oder machen können, in perpetuum renun-„ciren ꝛc.

Nun sein aber diese Conditiones nie erfüllet, und die Sache ist nie zur Richtigkeit gebracht worden. Dann was den Schwibbusischen Creyß anbelangt, so hat weder der Chur-Fürst, noch seine Erben und Nachkommen, denselben bekommen, weil er niemahlen in rechtem Ernst cediret worden, sondern per simulationem & inductionem bey dem Hauß Oesterreich geblieben ist. Die Lichtensteinische Forderung, welche über eine Million importiren solte, hat sich auf zweyhundert und viertzig tausend Rthlr. reduciret. Und die übrige in der Allianß versprochene Avantages,

 welche

welche sich, nach des Käyserlichen Gesandten eigenhändigen Information, in 20. Jahren zu Friedens-Zeiten, auf zwey Millionen, und zu Kriegs-Zeiten, auf drey Millionen belauffen solten. ꝛc. sollen noch auf diese Stunde præstirt werden.

Bey diesen Umständen nun, lässet man die gantze Welt urtheilen, ob diese durch Simulation, und gefährliche Induction, errichtete Tractaten, da die Conditiones nicht erfolget seyn, einige Krafft gegen den Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und dessen Successores, haben können.

Hieraus folget nun (19) von selbsten, daß, wann der Chur-Printz in seinem ausgesteltem, und der Gegen-Information sub Num. 47. beygedrucktem Revers, die vor Seinem Herrn Vattern nachhero errichtete Allianz und NB. Renunciation genehme hält, derselbe eben die Condition supponire; Wann nemlich alle vorhergehende Conditiones zur Richtigkeit gebracht worden:

Wann man aber auch zugeben wolte, daß ratione Schwibbus die Condition durch die simulirte Cession erfüllet wäre, so ist doch gewiß, daß die beyde übrige Conditiones noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden: und also die Renunciation keine Krafft habe. Sondern vielmehr nunmehro, da der Kayser den Vergleich nicht erfüllet, dem Chur-Hauß frey stehe gleichfalls von denen Verträgen abzugehen, und, deficiente quippe conditione, die vorige Jura zu vindiciren.

Gesetzt aber auch (20) daß beyde Verträge überall ihre verbindliche Richtigkeit hätten, und die Renunciation beyde Renunciantes obligiren könte; So ist doch ausser allem Streit, daß die Successores nicht daran würden gebunden seyn, weil dieselbe nicht das geringste Æquivalent davor erhalten, sondern, in Ansehung ihrer, diese vier Fürstenthümer umsonst weggeschenckt seyn würden: indem wie schon vorhin gedacht ist, das Land zurück gegeben worden, und von der Lichtensteinschen Post wenig eingekommen, das Geld auch nicht wieder angelegt, sondern verzehrt worden.

Es

Es ist nunmehro nichts mehr übrig, als die Umstände, welche der Autor der Gegen-Information, zur Beschönigung dieser vorgemeldten unverantwortlichen Menées, anführet, mit wenigem zu beleuchten.

§. 5. Der damahlige Chur-Printz Friderich, und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreichet) (q) betrachtete hingegen als ein vernünfftiger Herr auf der einen Seithen die Wichtigkeit des Geschäfftes, und das darunter steckende Heyl des gesamten Römischen Reichs, (qq) auf der andern Seithen aber sahe derselbe den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung vollkommen ein, und trate dahero, um ein dem gantzen Römis. Reich so heylsam- als nützliches Werck nicht zernichtet zu sehen, (r) ins Mittel: Er überlegte die Sach mit einigen Vertraueten, (s) ins be-

(q) Der Chur-Printz war zwar 29. Jahr alt; Er wurde aber bekañter massen, zu keinen Affairen gezogen, am wenigsten aber konte er eine zuverlässige Nachricht von der weitläufftigen Jägerndorffischen und Liegnitzischen Prætension haben.

(qq) Eben durch dergleichen unverantwortliche Insinuationes des Kayserlichen Ministri, als ob Franckreich dem Chur-Fürsten diese Chimere in Kopff gesetzet, und der Chur-Fürst sich von dem Nexu Imperii frey machen wollen rc. hat man den Chur-Printzen zu Ausstellung des Revers induciret.

(r) Wie konte dieser Herr den Grund oder Ungrund einer so epineusen Prætension vollkommen einsehen, da er zu keinen Affairen gezogen, andere aber zu consultiren ihm ausdrücklich verbothen wurde; Der Chur-Fürst widerleget dieses selber in

sondere mit einem nahen Anverwandten dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, (t) und weilen er die Härtigkeit seines Herrn Vattern, und die gefährliche Absichten des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii, am besten kennete, so liesse er den Kayserlichen Gesandten zu Berlin Baron Frietag nach Anzeige der vorhandenen Correspondentz, inständigst bitten, ja conjuriren/ dißfals das Eyß zu brechen/ und seinem Herrn Vatter die dem Chur-Hauß/ und seiner gantzen Posterität obliegende Gefahr/ vor Augen zu stellen/ auch den Kayser zu disponiren, seinem Herrn Vatter, so lang derselbe leben wurde, den Schwibusser-Creyß abzutreten, worgegen Er sich nicht nur, in höchster

in der vorangeführten Declaration.

(s) Der Chur-Printz hatte zu der Zeit keinen Vertrauten, als den geheimten Rath von Danquelmann, welcher aber besage der vorgemeldten Churfürstlichen Declaration kein Wort davon gewust hat.

Und welcher Minister würde wohl so hardi gewesen seyn, dem Chur-Printzen an die Hand zu geben, daß er seinen Herrn Vatter hintergehen, dem Chur-Hauß Land und Leuthe vergeben, und ohne die geringste Ursache auf vier Fürstenthümmer umsonst renunciren solte. Er würde ja mehr als seinen Kopff hazardiret haben, wann das geringste davon wäre bekannt worden.

(t) Welcher vernünfftiger Mensch wird wohl glauben, daß dieser, wegen seiner Treue und Redlichkeit in der Welt bekannte Herr, welcher Chef des Conseil, und Statthalter im Lande war, sich dergestalt gegen den Chur-Fürsten solte vergessen, und dem Chur-Printzen der-

Geheim, gegen gedachtem Kayserlichen Gesandten erbothen, dasjenige Stück Land, so der Kayser seinem Herrn Vatter überlassen würde, so fort nach dessen Todt wiederum einzuräumen: (tt) sondern Er stellete auch würcklich einen verbündlichen Revers unterm 28. Februarii 1686. mithin einige Monathe vor Zustandbringung des Satisfactions-Tractats von sich; In welchem er selbst bekennet, daß auf sein absonderlich-bewegliche Nebensuchen / und Bitten / Ihro Kayserliche Majestät seinem Herrn Vatter den Schwibusischen Creyß überlassen, und er sich dahero verbinde, auch Ihro Kayserliche Majestät völlige Macht und Gewalt gebe, daß dieselbe nach seines Herrn Vatters Todt-

dergleichen, wider dessen Herrn Vattern, und Souverains, Intention, und des Chur-Hauses Interesse lauffende Consilia, an die Hand gegeben haben: Er verdienet des nachherigen Chur-Fürsten und Königs Friderichs Declaration mehreren Fidem, welcher in dem sub Lit. N. beygedruckten, und NB. an den Fürsten mit addressirtem Rescript, deutlich declariret, daß man von ihm begehret hatte, sich keinem Menschen zu vertrauen. &c. Welches er dem Fürsten nicht würde geschrieben haben, wañ dieser Wissenschafft von der Sache gehabt hätte.

(tt) Es wird wohl kein Mensch, welcher von der damahligen Situation des Chur-Brandenburgischen Hofes, und dem wenigen Credit des Chur-Printzen einige Wissenschafft hat; diese Fabel glauben; daß derselbe von freyen Stücken dergleichen gefährliche Propositiones, welche ihn auf ewig unglücklich hätten machen können, solte gethan haben: der Chur-Fürst bezeuget ja selber, daß man ihm beyge-

Fall / solchen ohne sein/des Chur-Printzens / ferneres Zuthuen wiederum in Posses nehme/ und reunire; (u) Jedoch mit dem Beding, daß ihme dargegen entweder die Schwartzenbergische Herrschafften Neustadt, und Gimborn, zuwege gebracht, und abgetreten, oder aber an statt derer 100000. Rthlr. species in barem Geld abgeführet werden möchten; (x) Wobey derselbe am End versichert, daß es bey der vollkommenen Renunciation aller und jeder von seinem Herrn Vatter formirten, NB. von Kayserlicher Majestät nie zugestandenen Prætensionen, sein unverbleibliches Bewenden habe. (y)

gebracht, als ob hierunter pure Frantzösische Intriguen versirten, und die Schlesische Prætension eine pure Chimere wäre, daß das Reich, und das Chur-Hauß, in der höchsten Gefahr stünde: rc. und daß er dadurch inducirt worden, den Revers auszustellen.

(u) Diesen Revers hatte der Kayserliche Minister selber aufgesetzet, und mundirt, dem Chur-Printzen zur Unterschrifft vorgeleget.

(x) Dieses ist ein herrliches Æquivalent vor vier Schlesische Hertzogthümer! Da der Kayser Leopoldus vermöge seiner eigenhändigen Schreiben vom 5. Jan. 1659. und 6. May 1664. NB. bloß vor Jägerndorff 1800000. Rthlr. offeriret hatte, welche man aber nicht annehmen wollen.

(y) Weil der Kayserliche Minister selbst den Revers projectiret, und der Chur-Printz von niemand Rath nehmen konte, hat derselbe diesem, was er gewolt, vorschreiben können: Unterdessen hat man gezeiget, daß so wenig der Chur-Printz, als dessen Successores, aus diesem Revers, und der darinn enthaltenen Renunciation, obligiret werden können:

(1) weil die Ausstellung dieses Revers an sich ein Factum illicitum ist, wordurch ein Sohn seines Vattern und Souverains facta zu entkräfften gesuchet. (2) Weil der Chur-Printz gefährlicher Weise zu dieser Ausstellung induciret worden, einfolglich niemand ex sua fallacia ein jus agendi erwerben kan. (3) Weil der Chur-Printz sich bloß auf die väterliche Renunciation beziehet, daß es nehmlich dabey verbleiben solle, welche aber nur conditionata gewesen: Wann der Kayser alles was er versprochen, richtig wird gemacht haben, welches aber biß auf diese Stunde nicht geschehen. (4) Weil der Chur-Printz in præjudicium successorum nicht hat renunciren können.

§. 6. Da demnach hieraus, und aus denen vorhandenen Actis erhellet, daß der Chur-Printz die Sach nicht nur für sich, sondern auch mit andern wohl überleget, (z) und den Kayser um die Abtretung des Schwibbusser-Creyses selbst beweglich gebeten, (a) also wird dem Urtheil der unpartheyischen Welt überlassen, wie der gegentheilge Schriften-Steller hierbey dem Kayser Leopoldo List und Gefährde zu Schulden legen könne; (b) Es ergehet ihme aber dis-

(z) Daß der Chur-Printz mit keinem Menschen die Sache überlegt habe, auch vernünfftiger Weise niemanden dergleichen gefährliche Vorschläge habe entdecken können, ist schon vorhin gezeigt worden.

(a) Ist wohl vernünfftiger Weise zu glauben, daß der Chur-Printz, wann ihm die Sache nicht vorher auf eine so gefährliche Art von denen Kayserlichen Ministres wäre vorgestellt worden, diese würde gebethen, und conjuriret haben, ein so ansehnliches Stück Land, nebst einer Renunciation auf vier Hertzogthümer, wieder zurück zu nehmen?

(b) Man will die gantze Welt urtheilen lassen, was

falls, wie es meistens bey ungegründeten Sachen zu gehen pfleget, daß Er sich selbst widersprochen, und wie ungegründet dieses Vorgeben, daß der Chur-Printz durch Bedrohen, und List zu Ausstellung des Reverses genöthiget worden seye, genugsam verrathen; (c) Dañ Er bezüchtiget zu solcher Zeit den Kayser und sein Ministerium:
„ daß man aus Rö-
„ misch-Catholischen
„ Religions-Eyfer gar
„ schwer daran gegan-
„ gen, einem Prote-
„ stantischen Fürsten ei-
„ nen Fuß in Schle-
„ sien zu lassen, (cc)
„ es hätten aber NB.
„ die Conjecturen sel-
„ biger Zeit mit dem
„ Chur-Fürsten sich
„ dieser wegen auszu-
„ söhnen, und zu ver-
„ gleichen erfordert. „
Verhoffentlich zeigen diese Worte genugsam,

was die vorangeführte Menées, nicht des glorwürdigsten Kaysers Leopoldi, sondern des Kayserlichen Ministerii, vor einen Nahmen verdienen.

(c) Man siehet noch nicht worinn man sich widersprochen: oder wordurch man Sich verrathen habe, daß die angeführte gefährliche Induction ungegründet sey.

(cc) Der Kayserliche Gesandte führet diese Ursache in seiner eingehändigten Information selber an: dann nachdem er alle die Chimeriques Intriguen der Cron Franckreich, (daß nehmlich dieselbe um den Chur-Fürsten von der Allianß abzuhalten, diesem die ungegründete Schlesische Prætension in den Kopff gesetzet) præmittiret hatte, so fähret er also fort:

Que la France sçavoit, que le cercle de Schwibbus étoit une dependance indissoluble de Glogau: Rempli de Religieux de la religion Catholique &c. & qu'en

daß dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden, da Kayser Leopold die Hülffe und Freundschafft des Chur-Hauses Brandenburg gantz unentbehrlich nöthig gehabt habe, als welche Noth allein so starck gewesen, daß man nachzugeben gedrungen worden. (d)

Wer solte nun Gewalt, List, und Gefährde bey solchen oben nunmehro entdeckten Umständen, und Zeiten glauben, oder sich wohl einbilden können, daß der Chur-Printz heimlich induciret, folglich in der Sach dem jenseitigen gantz unüberlegten Vorgeben nach sub- & obreptitiè gehandelt worden seye; (e) da so gar auch von denenjenigen Scribenten, welche aus denen Brandenburgischẽ Archivis selbst geschrieben, und dieser Handlung halber aus-

qu'en ces regards Sa Majesté ne voudroit & ne pourroit jamais s'en defaire.

(d) Es kommt nicht darauf an, ob der Kayserliche Hof aus Noth dem Churhauß Justitz zu thun sich resolviret habe; (Massen man solches gerne zugibt) sondern ob derselbe bey dieser Handlung bona fide agirt habe? Man lässet hiervon andre urtheilen.

(e) Die List und Gefährde liegt aus dem Facto vor Augen, die Inductio ist aus des Chur-Fürsten eigenen Declaration genugsam erwiesen, und die Vernunfft selbst gibt solches an die Hand; die Drohungen aber, so bey der verlangten Retradition gebraucht worden, können alle Augenblick aus denen Relationen derer Gesandten erwiesen werden.

(f) Die Ursache ist schon oben angeführt, weil Puffendorff seine Historie Anno 1688. geendiget, und hat daher von demjenigen was nachhero Anno 91. & seq. erst zum

führlich Meldung gethan, nicht mit einem Buchstaben einer mit unterloffen seyn sollenden List, und Gefährde (so sie gewißlich nicht ausser Acht gelassen haben würden) gedacht worden. *) (f)

§. 7. Es liesse vielmehr vorhin besagter massen durch des Chur-Printzen bewegliches Bitten, und gegen freywillig ausgestelten Revers Kayser Leopold das Bonum Publici seinem Particulari-Nutzen vordringen, und cedirte in dem erst einige Monath darauf ausgefertigten Instrumento dem Chur-Fürsten (1mò) den Schwibbusischen Creyß in qualitate feudali, und (2dò) die Fürst-Lichtensteinische Prætension auf Ost-Frießland. (g)

Worgegen der Chur-Fürst denen ohnehin nichtigen Anforderun-

Vorschein gekommen, nichts melden können: Der Cantzler von Ludwig aber hat als ein Historicus nur dasjenige, was in facto sich zugetragen, berührt, nicht aber die Jura dieses Facti, als worzu er nicht bestellet war, examinirt.

(g) Was ist das vor ein Æquivalent vor vier Hertzogthümmer? Insonderheit, da der Schwibbusische Creyß nur zum Schein, und per simulationem, cediret worden, einfolglich nicht gerechnet werden kan; Die Lichtensteinische Forderung aber biß auf diese Stunde nicht eingekommen ist.

(gg) Es ist vorher gezeiget worden, daß diese von denen Agnatis ratificirte Renunciatio des Chur-Fürsten nicht pura, sondern conditionata gewesen, wann NB. zuforderst alles, was der Kayser versprochen, zur Richtigkeit würde gebracht seyn: Welches biß auf diese Stunde noch nicht geschehen. Dahero diese Renunciatio den

*) Puffendorff, & Ludwig supra cit. loc.

gen auf Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oderberg und Beüthen vor damahls, und auf künfftige Zeiten für sich, seine Erben, Successoren und Nachkommen auf das kräfftigste renunciret, auch die disfalls in Handen gehabte Documenta dem Baron v. Frietag zuruck gestellet, cassiret, und krafftloß erkläret; also und dergestalt, daß an Ihro Kayserliche Majest. und dero nachkommende Könige zu Böheim, und Obriste Hertzoge in Schlesien, wie auch wider die damahlige und künfftige Possessores des Fürstenthums Jägerndorff, dann wegen obbemelten dreyen Fürstenthümern, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, und der Herrschafft Beüthen, nicht weniger wegen prætendirender Refusion deren auf die Errichtung des Grabens zu

den Chur-Fürsten und seine Successores nicht binden kann.

Es ist aber auch ferner gezeiget worden, daß der gantze Tractat ein simulirtes negotium gewesen, und auch daher den hintergangenen Chur-Fürsten nicht obligire.

Und endlich ist gezeiget worden, daß, wann auch der Chur-Fürst und die agnaten vor ihre person daran wären gebunden gewesen, die Successores des Chur-Hauses, nach denen pactis familiæ, dennoch alle pristina jura vindiciren könten.

Im übrigen komt es nicht darauf an, ob der Churfürst bekennet, daß der Kayserliche Hof denen Prætensionen widersprochen, sondern ob dieser Widerspruch gegründet sey? welches der Churfürst beständig negirt hat.

Schiffbarmachung des Oder-Stroms an Churfürstlicher Seiten / aufgewandten Unkosten / und was deme mehr anhängig ist / oder ex quacunque alia causa de prætento formiret werden könnte / Sr. Churfürstliche Durchläucht / dero Erben / Successoren / und Nachkommen weiter keinen fernern An- und Zuspruch sub quocunque prætextu, und wie dir immer genannt werden möchte formiren sollen oder können.

Welches alles dann auch der damahlige nächste Agnat Christian Ernst Marggraf von Bareüth, und Culmbach, für sich, und seine Nachkommen, dergestalt approbirt, ratificirt und genehm gehalten: der Churfürst aber in seiner Renunciations-Instrumento selbst mit ausdrücklichen Worten bekennet hat, daß von Kayserlicher Majest. die Chur-Brandenburgische Prætensiones nie zugestanden, sondern beständig widersprochen worden. (gg)

§. 8. Zu Erfüllung dieses Tractats, wurde noch in eben dem 1686ten Jahr der Schwibbusser-Creyß an die Chur-Fürstliche Commissarios mit Einwilligung deren Fürsten und Ständen übergeben, einfolglich diesem gantzen Geschäfft ein Ende gemacht. (h)

(h) Dieser actus retraditionis fundiret sich auf einen revers, welcher ipso jure null und nichtig ist, und überdem des Chur-Fürsten Successores nicht binden kan. Dahero nicht gesagt werden mag, daß damit dem gantzen negotio ein rechtliches Ende gemachet sey.

(i) Die wichtige Ursachen, warum der revers den Churfürsten nicht binden könne,

§. 9. Als nun hernach in Anno 1688. der Chur-Fürst Friderich Wilhelm Tods verblichen, und sein Sohn Friderich zur Regierung gelanget, mithin die Zeit den Schwibusser Creyß mit Schlesien zu reuniren erschienen; So hätten zwar Ihre Kayserl. Majestät denselben, nach Anleitung des von dem Chur-Printzen ausgestelleten Revers, ipso factò selbst in Besitz nehmen können; Sie haben jedoch aus besonderer Hochachtung für das Chur-Hauß lieber durch Ihren Gesandten darum das Ansuchen thuen, als de facto fürgehen lassen wollen; Es hat aber das Chur-Fürstliche Ministerium, aus verschiedenen gantz besonderen Absichten, die Retradition bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand bis in das 1694. Jahr in

könne, sein vorhin angeführet worden.

(k) Diese Fabel von einem ultro angebothenem revers ist schon wiederleget worden.

(l) Dieses wird aus des Chur-Fürsten Fridrichs declaration wiederleget, als woraus erhellet, daß er so bald man um die restitution angehalten, die gefährliche induction vorgeschützet habe.

(m) Es ist dieser vom Kayserlichen Hof gethanen Anzeigung jederzeit begegnet, und, daß die prætension des Chur-Hauses offenbahr sey angeführet, auch, daß diese particulier-Handlung, und eigenhändige obligation null und nichtig sey, opponiret worden.

(n) Man hat nicht der Billigkeit, sondern denen Drohungen Platz gegeben, weil bey denen dahmaligen Umständen, und Verfassungen derer Chur-Lande, gar nicht rathsam war, mit Gewalt gegen das mächtige Hauß Oesterreich zu verfahren.

(o) Nachdem in denen pactis Velavienſibus dem

Verschub gebracht: (i) Unter andern hat dasselbe zwar schon in Anno 1693. durch den Chur-Fürstlichen Gesandten zu Wienn von Inducirung des Chur-Printzen einige Meldung zu machen sich nicht gescheuet, und bey dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingnussen in Proposition bringen lassen; Als aber das Kayserliche Ministerium im Junio des erst besagten 1693ten Jahrs dargegen erinneret, wie daß dem Chur-Fürsten nicht entfallen seyn könte: **daß Er als Chur-Printz/ da Er gesehen/ daß Kayserl. Majest. diesen Creyß nicht alieniren würden/ nicht allein ultrò den Revers anerbothen/ um dardurch den Allianz-Tractat zu faciliriren/ und die selbiger Zeit am Chur-Brandenbur-**

Churfürst Friderich Wilhelm die Souverainité in Preussen übertragen worden, so hat ihm der davon dependirende Titul, eines Hertzogs in Preussen, von keiner Puissance versagt werden können: am wenigsten aber vom Kayser, weil diese pacta in dem Olivischen Frieden, (wo der Kayser compaciscent gewesen) confirmiret sein; Dahero der Kayser nichts gethan, als was er zu thun schuldig gewesen.

(p) Der exspectantz-Brieff besaget gantz deutlich, daß diese Anwartung nicht als ein æquivalent vor Schwibous, oder vor die vier Hertzogthümmer, gegeben worden: sondern NB. zur Satisfaction wegen des durch den Schwedischen Einfall erlittenen Schaden, worüber das gantze Reich den Chur-Fürsten zu dedommagiren versprochen hat.

(q) Wer diesen Articul, einiger privat Absichten wegen, auf das tapis gebracht, wird dem Wienerischen Hofe am besten bekannt sein. Das Chur-Haus

gischen Hof überhand genommene schädliche Consilia zu unterbrechen / (k) sondern auch nachgehends, als Er zur Regierung gekommen, alles was tractiret worden, confirmiret, und sich mehrmahlen zur Restitution dieses Creyses anheischig gemacht; (l) es habe also um so weniger einer Induction bedörfft / als Kayserl. Majestät dem verstorbenen Churfürsten zu Brandenburg deutlich angezeiget / auch schon zuvor Kayser Ferdinandus II. vor dem gantzen Römischen Reich declariret habe, daß Sie dem Chur-Haus Brandenburg in denen prætendirten Schlesischen Fürstenthum- und Landen nichts geständig / mithin

Haus hat so wenig dabey profitiret, daß dieser Reichs-Hof-Rath, wann einiggedachtes Haus concernirende Sachen vorgekommen, jederzeit hat aufstehen müssen.

(r) Ob dieses eine gutwillige Abtrettung heissen könne, wann man einem drohet mit Gewalt zu depossediren, läßt man einen jeden urtheilen: Dieses ist gewiß, und findet sich in denen dieser Sache wegen gehaltenen protocollis, daß der Chur-Fürst seiner posterität, diese jura zu vindiciren überlassen:

(s) Weil das jus agendi unter Fürsten an keine Zeit gebunden ist, so hat es jederzeit von dem Chur-Haus Brandenburg dependiret, wenn es convenable findet, sein Recht zu vindiciren.

Wann der vorige Glorwürdige König gelebet hätte, würde das Haus Oesterreich in der That erfahren haben, daß er nicht gewohnet gewesen, dergleichen offenbahre und gerechte Anforderungen ersitzen zu lassen.

der Chur-Fürst zu wieder Einräumung des Creyses durch particulär Handlung, und eigenhändige Obligation verbunden sey. (m)

So hat man Chur-Brandenburgischer Seiths sich selbst in die Billigkeit gefunden, und nach einigen über die neue Bedingnussen gepflogenen Handelungen, einen abermahligen Vertrag unterm 10ten Decembris 1694. dahin errichtet, daß der Schwibusser-Creyß (zu dessen Abtrettung sich Se. Churfürstl. Durchleucht gutwillig erklähret) retradiret werden solte. (n) Worgegen von Kayserl. Majest. dem Chur-Hauß nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titul eines Hertzogen von Preussen (jedoch ohne Præjudiz des Teutschen Ordens zugestanden, (o) sondern auch, dem getroffenen Abkommen gemäß, demselben die Exspectantz auf Ost-Frießland (so viel bey dem Kayserl. Hof gewesen) ertheilet, (p) und ein Subjectum der protestantischen Religion in den Reichs-Hof-Rath angenommen worden. (q)

Worauf dann den 10ten Januarii 1695. nach Bezahlung 250000. fl. die Retradition die Schwibusischen Creyses würklich vor sich gegangen, und der über Schwibussen Annô 1686. ertheilte Lehen-Brieff, nebst allen damahls ausgehändigten Schwibusischen documentis zurück gegeben, mithin dasjenige von Ihme Churfürsten, worzu derselbe sich zuvor als Chur-Printz in seinem Revers wohlbedächtiglich anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabiret, und ohne

Zwang

Zwang vollzogen, (r) darwider auch weder von Ihne, weder von dem nachfolgenden König (welcher doch nicht gewohnt gewesen seine Anforderungen ersitzen zu lassen) durch mehr dann 50. Jahr, kein Wort erinneret worden. (s)

§. 10. Wohingegen Kayserl. Seiths die versprochene nahmhaffte, und für das Chur-Hauß unschätzbare Bedingnussen gleichfals in allem auf das genaueste erfüllet, (t) und durch die Ertheilung des Tituls: **Hertzog in Preussen** der Weeg zu der Königlichen Preußischen Würde gebahnet worden. (u) Wie dann mit Ihro Kayserl. Majestät eben dieser Chur-Fürst den 16ten Novembris 1700. einen **förmlichen Cronen-**Tractat errichtet, die Königl. Würde erhalten, und behauptet, auch darbey in eben diesem Tractat §. Imò **alles was bey der** in Anno 1686. **getroffe-**

(t) Man hat diese unschätzbare Bedingnisse oben examiniret, und daß dieselbe, in Vergleichung der vier Hertzogthümer, wenig oder nichts importiren, gezeiget.

(u) Die Ertheilung des Preusischen Tituls war eine Schuldigkeit, und kan also als ein Aequivalent nicht angesehen werden: Und wann auch wahr wäre, daß sothaner Titul den Weg zur Crone gebahnet hätte, so hat man solches nicht dem Kayser, sondern denen pactis Velaviensibus zu dancken. Unterdessen ist dieses gewiß, daß man das Suffragium des Kayserlichen Hofes bey Annehmung des Königlichen Tituls sehr theuer hat bezahlen müssen.

(x) Wie caprieux dieser Cron-Tractat hier angeführet werde, und wie künstlich man die wahre

nen Alliantz geschlossen worden / in allen Puncten/Clausuln/und Articuln / mithin auch die darinnen enthaltene Renunciation, auf die vermeyntliche Schlesische Prætensiones, für sich / dero Descendenten / und Successoren / von neuen approbiret / und bestätiget hat. (x)

Ob nun hierdurch das Ertz-Hauß Oesterreich die Beschuldigung einer Arglist und die jetzige invasion in Schlesien zum Danck verdienet, und ob die Feyerlichste Tractaten auf eine solche unerhörte Arth über den Hauffen geworffen, einfolglich dasjenige, was das Band der Menschlichen Gemeinschafft zusammen halten solte, so leichter Dingen zernichtet werden könne? lasset man anderen Mächten Umstände, wider die gerühmte Aufrichtigkeit, alhier verschweige, soll nunmehro gezeiget werden.

Zu dem Tractat de Anno 1686. seyn zweyerley negotia verhandelt worden, (1) eine NB. *Alliantz*, worinnen dem Kayser eine ansehnliche Hülffe an Manuschafft versprochen worden. (2) Die NB. Satisfaction wegen der vier Schlesischen Fürstenthümer, auf welche der Chur-Fürst zugleich renuncirte.

Ob nun schon beyde negotia den 22. Mart. 1686. in einem general-Tractat verfasset worden; So hat man dennoch, aus gewissen Ursachen, nöthig gefunden, zwey besondere Tractaten expediren zu lassen, wovon der eine blos NB. die Alliantz, der andere aber blos NB. die Satisfaction wegen der Schlesischen Herzogthümer, enthielte: welches auch unterm 7. May 1686. also ins Werck gerichtet worden; wie dann dieser besondere Satisfactions-Tractat bey dem Henelio nachgelesen werden kann.

Bey

und Staaten, denen an Vesthaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten solennen Verträgen, Bündnussen, und Renunciationen ebenfalls gelegen, zum billigen Nachdencken anheim (y)

Bey dem Preußischen Cron-negotio verlangte der Kayser daß die NB. *Allianz*, wegen der darinn versprochenen Mannschafft, wieder erneuert werden möchte; worauf dann folgender Articul dem Cron-Tractat einverleibet worden, "Anfänglich sol obbemelte NB. Alliance de d. 1686. in allen ihren puncten, "Clausulen und Articulen, nichts davon ausbeschieden, ihre völlige Verbindlichkeit behalten, eben als "wenn dieselbe (NB. allianz) von Wort zu Wort "alhier wiederhohlet wäre, ohne demjenigen, was "darin stipuliret, promittirt, und verabredet worden, im geringsten zu derogiren, es wäre dann, "daß ein und anderer darin enthaltene passus in diesem neuen Tractat mit ausdrücklichen Worten, geändert oder gar aufgehoben wäre.

Weil nun der klare Augenschein zeiget, daß NB. blos die *Alliance* in allen ihren *Clausuln* und *Articuln*, als wann sie von Wort zu Wort allhier wiederholet wäre, bestätiget worden; So ist es eine offenbahre Chicane, wann man diesen Articul auf den Satisfactions-Tractat extendiren, und daher erzwingen will, als ob durch diese Bestätigung zugleich die, in dem Satisfactions Tractat de Anno 1686. enthaltene Renunciation auf die Schlesische Lande, begriffen und wiederholet sey.

Den Ungrund dieses Vorgebens aber handgreiflich zu zeigen, so würde ja folgen, daß, wann der Satisfactions-Tractat in allen Puncten, von Wort zu Wort, in dem Cron-Tractat bestätiget wäre, dasjenige, was nachhero wegen der restitution des Schwibbusischen Creises ergangen, durch diesen Cron-Tractat würde aufgehoben, und alles wieder in den Stand, wie es Anno 1686. gewesen, gesetzet seyn

Einfolglich der Schwibbusische Creyß dem Chur-Haus wieder hätte *cediret*, und abgetreten werden müssen.

Da aber der Winerische Hoff dieses schwerlich einräumen, und daß es seine intention gewesen, jemahls zu gestehen wird; So folget von selbsten, daß der Cron-Tractat blos dasjenige, was anno 1686, NB. wegen der *Alliantz* verhandelt worden, bestätige; und daß an die Schlesische Satisfaction, und die dabey beschehene renunciation, damahls gar nicht seye gedacht worden.

(y) Man lässet freylich alle andere Puissances urtheilen, ob die, bey dem Tractat de ao. 1686. gebrauchte Kunst-Griffe, nicht den Nahmen einer Arglist verdienen: und ob dergleichen Tractaten, wobey alle Treu und Glauben bey Seite gesetzet worden, einige Gültigkeit mit sich führen können: auch ob nicht durch dergleichen Menées das Band der menschlicheu Societät zernichtet werde: Wer wird künfftig mit dem Oesterreichischen Haus sicher contrahiren können, wann man betrachtet, daß dasselbe durch dergleichen unerlaubte Neben-Wege die Tractaten zu entkräfften gewohnt ist.

§. 11. Der in Erfindung besonders fertige Author des so genanten Eigenthums / suchet zwar dahier abermahl der Welt einen Dunst vor die Augen zu machen, und fället zu diesem End auf neue Erdichtungen,
„ daß der Chur-Fürst,
„ und nachheriger Kö-
„ nig Fridrich, die Um-

(z) Der in denen Erfindungen sehr unglückliche Autor der Gegen-Information, wird aus der von dem Churfürsten eigenhändig gethanen Declaration sub lit. N. ersehen, daß man nichts avanciret habe, was nicht durch Original-Acten erwiesen werden kan.

Die Bedrohungen des Vice-Cantzlers aber können aus denen Relationen der Wienerischen Gesandt-

„ stände des Reverses, „ nach angetrettener „ Regierung, seinem „ Ministerio vorgeleget, auch, als dieses solchen vor unverbündlich gehalten, „ darüber auf dem „ Wahl-Tag zu Augspurg Annô 1690. „ nachdrucksamme „ Vorstellungen machen, und die Herausgebung des Reverses verlangen lassen: die Härtigkeit „ des damahligen „ Böhmischen Obristen Cantzlers hingegen diesem Gesuch „ kein Gehör gegeben, „ sondern mit militarischer Execution gedrohet hätte, Er „ bewähret aber dieses sein Vorgeben mit nichts/ (z) und die verhandene Acta besagten im Gegen-Theil darvon so viel, daß nicht die nur zum Schein vorgestelte Unsandtschafft, wann es verlanget wird, jederzeit gezeiget werden. Unter andern hat der Gesandte im Octobr. 1694. berichtet, daß der Obriste Cantzler ihm declariret hätte, daß bey fernerer Verzögerung man die Possession propria autoritate, und eigenmächtig, ergreiffen würde: Worauf der Geheimde Rath unterm 20 Octobr. 1694. bey dem Churfürsten angefraget, ob Dieselbe es auf die angedrohete Extremitæten wolten ankommen lassen? &c. Da sich dann Ihro Churfürstliche Durchl. endlich, wieder Ihren Willen, bequemen müssen, der Macht des Oesterreichischen Hauses zu weichen, und sich zur Abtretung zu erklären.

(a) Wer die grösseste Liebe habe, fremde Länder zu besitzen, ist aus dem Verfahren des Wienerischen Hofes genugsam zu ersehen.

(b) Man hat die Bedrohungen aus denen Acten eben jetzo angeführet.

(c) Man lässet aus dem Ver-

verbündlichkeit des Reverses, sondern die Liebe grössere Länder zu besitzen, die Reunion von Schwibussen in so langen Verschub gebracht habe, (a) wo immittels dem damahligen Königl. Böheimischen Obristen Cantzler kein Mensch, ohne Vor-Urtheil, für eine Härtigkeit ausdeuten kan, daß er auf die Erfüllung des jenigen, so seinem König so heilig versprochen ware, seiner Schuldigkeit gemäß mit Nachdruck angedrungen, auch sich davon durch keinerley Mittel, und Weege abwendig machen lassen; Und gleichwie die damahlige Umstände, wo Kayser Leopoldus in einem doppelten schweren Krieg verwickelt ware, mithin die Hülffe des Chur-Hauses Brandenburg vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen geben, daß man zu selber Zeit Kayserlicher Seiths mit Waffen nicht drohen können; (b) Also hat auch endlich vorbesagter massen der Chur-Fürst gutwillig seine Verbündlichkeit nicht nur aus Liebe zum Frieden, sondern in rechtlicher Erkäntniß seiner Schuldigkeit, zu vollziehen befunden, und in Anno 1695. würcklich vollzogen. (c)

fahren des Churfürsten einen jeden urtheilen, ob er den Creyß aus Schuldigkeit, und gutwillig, abgetreten habe.

§. 12. Daß aber bey der Reunion von Schwibussen keine besondere Renunciation von dem damahligen

(d) Weil die Retradition sich auf einen offenbar null und nichtigen Revers gründet, so verstehet sich von selbsten, daß alles, was sich daher origini-

Chur-Fürsten erfolget, machet weiter zur Sach nichts, weilen man solche, da der Chur-Fürst Friederich in seinem als Chur-Printz von sich gestelten Revers alles, was sein Vatter gethan, allschon approbirt, und genehm gehalten,) für überflüßig, und damahlen, wo es sich nur um die Erfüllung sothanen Reverses gehandlet, nicht mehr vor nöthig erachtet; (d) Dann was die Prætension auf die Schlesische Fürstenthümer, und Herrschafften anlanget, so hatte ja Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und der nächste Agnat für sich, und Ihre Successoren allschon Annô 1686. solenissimè darauf renunciret, und dessen Herrn Sohn in dem Revers die Renunciation auf das nach drucksamste bestättiget: (e) in dem Cronen-Tractat de Anno 1700. aber wiederum den Allianz-Tractat de Anno 1686. in allen seinen

giniret, auch null und nichtig sey. Wann man also den Churfürsten selbst hätte binden wollen, hätte auch eine neue Renunciation geschehen müssen: Wiewol dieselbe dennoch, ex alio capite, so wenig seine Person, als seine Nachfolger, würde haben obligiren können.

(e) Nachdem gezeiget worden, daß sowohl der simulirte Tractat de anno 1686., als der gefährlicher weise expracticirte Revers, null und nichtig sey, so kan der Wienerische Hof sich nicht auf diese Renunciationes beziehen, NB. welche ohnedem nur sub conditione (die auf diese Stunde noch nicht adimpliret ist,) geschehen.

(f) Daß in dem Cron-Tractat blos die Allianz confirmiret; Hingegen von der Satisfactions-Handlung nicht ein Wort darin enthalten sey, ist schon vorhin gezeigt worden.

nen Clauſuln / und Articuln / mithin auch die Verzücht auf die vermeynte Schleſiſche Prætenſiones, vor vollkommen verbündlich erkant. (f)

§. 13. Es vermeynet zwar offt beſagter Author, Schwibuſſen ſeye kein hinlängliches Surrogatum gegen ſo nahmhaffte Fürſtenthümer, und ziehet daraus noch weiter die übel gerathene Folge, daß, nachdeme dieſer Creiß zurück gekommen, die angebliche Gerechtſame auf beſagte vier Fürſtenthümer in vorigen Stand, und Befugnuß geſetzet wäre; (g) Es zeiget aber dasjenige, ſo man vorhin zum Uberfluß angeführet, deutlich, daß Schwibuſſen, nicht als ein Surrogatum der vier Fürſtenthümer, als worauf Chur-Brandenburg niemahlen eine begründete Prætenſion gehabt, ſondern nur in betracht des boni publici vom Kayſer Leopol-

(g) Die Folge iſt gantz richtig, der Chur-Fürſt Friderich Wilhelm hat denen vier Fürſtenthümern ea conditione renunciret, wann der Schwibbuſiſche Creiß ihm, ſeinen Erben, und Nachkommen, davor abgetretten würde.

Nun iſt aber dem Churfürſten, Deſſen Erben, und Nachkommen, der Creiß nicht vere, ſondern ſimulate, und alſo nicht, cediret worden. Es folget alſo nothwendig, daß deficiente conditione alles wieder in den Stand geſetzet werde, wie es ante renunciationem geweſen; inſonderheit da auch die andere Conditiones nicht ſeyn erfüllet worden.

(h) Man acceptiret utiliter, daß der Churfürſt den Schwibbuſiſchen Creiß nicht als ein Surrogatum erhalten habe: Weil der Autor der Gegen-Information dadurch zugeſtehet, daß der

do abgetretten, und darauf Brandenburgischer Seiths allen vermeyntlichen Anforderungen renunciret worden seye; (h) Und da der nachgefolgte Chur-Fürst aus einer neuen Verbindlichkeit sothanen Creiß zurück gegeben, so ist der Schluß nicht zu begreiffen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegründet geweste, dannoch aber abgethane prætensiones wiedrum erwachen können? (i)

§. 14. Eben also gehet auch die Cron Böheim nicht an, was, und wie viel das Chur-Haus Brandenburg an der Fürst-Lichtensteinischen Prætension auf Ost-Frieß-Land eingebracht habe; Dann nachdeme Kayser Leopoldus eine gute, und gegründete, auch von dem Schuldner selbst

der Churfürst die vier Fürstenthümer weggeschenckt habe, einfolglich das Churhauß destomehr befugt sey, solche alienirte Länder zu vindiciren.

(i) Weil die neue Verbindlichkeit sich in der alten gründet, und daher beyde null und nichtig, überdem conditionatæ seyn, auch sonst die Successores contra pacta familiæ nicht binden können, so ist gar wol zu begreiffen, wie die alte Prætensiones wieder erwachen können.

(k) Der Autor der Gegen-Information muß den Tractat de anno 1686. nicht nachgelesen haben, weil er sonst daraus würde ersehen haben, daß der Kayser versprochen

daß er Sr. Churfürstlichen Durchl., Dero Nachkommen und Erben, zum vollkommenen würcklichen Genuß dieser also cedirten Lichtensteinischen Foderung verhelffen, und

 dabey

eingestandene Schuld-Forderung cediret, so ist die Betreib- und richtige Einforderung derselben vornemlich dem Chur-Hauß obgelegen. (k)

dabey kräfftigst mainteniren wolle.
Nun hat aber der Kayser, ohngeacht man dessen Hülffe gesucht, bis auf diese Stunde dem Churhaus zu dem vollkommenen würcklichen Genuß noch nicht verholffen, einfolglich seiner Seiths diesen Tractat kein Genügen gethan. So lang also diese Condition nicht erfüllet ist, hat die Renunciation keine Krafft.

§. 15. Am allerunbegreifflichsten aber ist, wie es wohl möglich seye, daß der Verfasser des jenseitigen Impressi so gar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, weilen sie Manns-Lehen seynd, nach Absterben des Oesterreichischē Manns-Stammen auf die dermahlige glorreichest regierende Königin von Böheim nicht mehr hätten devolviret werden mögen, sondern deswegen nun-

(l) Der Autor des Reichsgegründeten Eigenthums hat dieses Argument nur dazu angeführet, um zu zeigen, daß die Lehns-Oblation dem König Johann und der Cron zugleich geschehen sey, einfolglich die Cron blos so lange, als Männliche Erben (weil zu der Zeit Successio fœminina nicht etabliret war) existiren, das Dominum directum erhalten habe.

(m) Die Cron Böhmen hat ihr Lehn-Recht ex alio capite verlohren, und sich desselben durch die Violirnng des legis delationis, durch die unverantwortliche Vorenthaltung des Lehns, und Verweigerung des Rechts, auch nach dem Jure

mehro an das Chur-Hauß Brandenburg kommen müsten; Dann es hat demselben aus der von ihme selbsten sub Lit. A. beygelegten Auftragung sowohlen, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besitzere dieser Fürstenthümmer erfolgten Lehens-Investituren, und von denenselben dargegen ertheilten Reversen, dann aus denen übrigen so gar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis, ja nicht verborgen seyn können, daß ermeldte Fürstenthümmer, samt und sonders, nicht nur einem zeitlichen König, allen dessen Erben, und Nachfolgeren ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich, und der Cron zu Böheim selbsten, zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeiten Erblich, und unzertrennlich einverleibet worden seynd, folglichen sich kein anderer Schluß machen lasse, als, daß von Seithen des Vasalli an eine consolidation des Dominii directi cum Utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne oder möge; Sondern daß, wann allenfalls alhier ein Casus eine Belehnung vorhanden wäre, solche je-und alleweg von dem Erben, oder Erbin dieser Cron ohne allen Zweifel und Widerspruch geschehen müste, massen diese nach der eingeführten Erb-Folge der ohnstrittige Dominus directus seynd, und bleiben. (l)

Jure communi feudali, verlustig gemacht, wie solches in der näheren Deduction Cap. IV. weitläufftig ausgeführet worden.

Indessen kann jedermann hieraus zugleich genugsam abnehmen, wie weit es gegenseiths gehe,

da man bey mehr besagten Fürstenthümeren nicht einmahl den geringsten Rechts-begründeten Anspruch auf das Lehen hat, und dannoch schon die Lehens-Herrschaft selbsten anzufechten, und solche dem Königreich und der Crön zu entziehen kein Bedencken traget. (m)

§. 16. Was weiter wegen Beybehaltung des Tituls in Schlesien, auch zu Crossen, zum Schein angeführet worden, verdienet auch um so weniger Attention, als der Author des gegenseithigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonsten Weltkündig ist, daß das Chur-Haus Brandenburg niemahlen sich von denen Fürstenthümmern Liegnitz, Brieg, und Wohlau geschrieben, (n) den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndorff auch nach dem Satisfactions-Tractat und den Schwibbussen nach der Reunion, freywillig selbst abgeleget habe. (o) Wiewohlen auch sonsten nichts neues, daß durch bündige Verträge Länder an andere abgetretten, und dennoch der Titul,

(n) Es ist die Beybehaltung des General-Tituls von Schlesien nur obiter angeführet worden, weil das Recht des Churhauses auch ohne Führung des Tituls fest stehet.

(o) Gleichwie alles, was sich aus dem Tractat de anno 1686. originiret, null und nichtig ist, und dem Churhaus nicht præjudiciren kan; also ergiebt sich von selbsten, daß auch die Ablegung des Tituls von Jägerndorff demselben nicht schaden könne.

(p) Man hat schon gesaget, daß man sein Recht nicht so wol aus der Beybehaltung des Tituls, als aus der Natur der Sachen selbst, herleite.

Titul, und Wappen denke ungeachtet beständig fortgeführet werden. Es wurden die meiste Friedensschlüsse und Verträge unter denen Mächten Krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beybehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemacht werden könte. (p)

§. 17. Im übrigen kan dem König in Preüssen selbst darmit nicht gar viel gedienet seyn, daß sein Schrifftsteller nicht undeutlich erkennen lasset, es komme hauptsächlich jetzo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wieder hervorsuchen könne, worauf die angebliche Ubermacht des grossen Gegentheils so lange Zeit gehindert, und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seye, als Gedult zu haben, und die Ausführung dieser Sach einer andern Zeit

(q) Weil man gezeiget hat, daß der Haupt-Vertrag de anno 1686. durch eine simulirte Handlung, um den Churfürst Friderich Wilhelm zu hintergehen errichtet, der Chur-printzliche revers aber durch unerlaubte Inductiones ertheilet worden; So folget wohl von selbsten, daß beyde Negotia nach denen Rechten nicht subsistiren, noch dieselbe die Contrahenten binden, einfolglich auch der darauf sich gründende Executions-Vertrag de anno 1694. nicht bestehen könne; In mehrer Erwegung, da der Kayser die Conditiones, unter welchen die Renunciation geschehen, selber nicht adimpliret, die Successores auch, nach denen pactis familiæ, an dergleichen, ohne die geringste Ursache, præcipitir-

zu überlassen. Welcher Recht-liebender Mensch wird vor eine blosse Gedult, und Erwartung der Zeit halten, wann man durch zwey solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchen begeben, auch die Verträge so lang und viel hält, bis man vermeynet Gelegenheit zu haben, denenselben entgegen zu handelen, und sie zu zernichten. (q)

pitirte Renunciationes nicht gebunden seyn.

§. 18. Schlüßlichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preußẽ seine vermeyntliche Ansprüche, wie in der Schrifft vorgegeben wird, in Frieden gesuchet, da Er, ohne sich das geringste von denenselben mercken zu lassen, in Schlesien mit einem Zahlreichen Kriegs-Heer gantz unversehens eingefallen, und so viel an Ihme gewesen, feindlich gehandelt hat. (r)

Wann jemahls ein Uberfall ungerecht gewesen, so ist es gewiß dieser, und dem gantzen Teutschen Vatterland, ja gantz Europa

(r) Es ist in der natürlichen Vernunfft gegründet, daß ich einen ungerechten Possessorem meines Eigenthums belangen könne, wann es meine Convenienz mit sich bringet.

Was es mit der Einrückung in Schlesien vor Bewandniß habe, und daß Se. Königl. Majestät anfänglich nicht die geringste feindselige Intention gehabt, ist in dem Eingang dieser Schrifft gezeiget worden.

(s) Wann jemahlen eine Invasion ungerecht gewesen, so ist es gewiß diejenige, welche das Ertzhaus Oesterreich gegen das Churhaus Brandenburg, durch gewaltthätige Occupirung dieser vier Fürstenthümer ausgeübt hat; Und ist dem teut-

daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräfften zu hintertreiben, und zu eines jeden Landes-Herrn eigener Sicherheit es dahin zu bringen, daß dergleichen feindlichen Uberfall von Königlich-Preußischer Seithen niemand mehr zu befahren habe; (s) Wie dann dessentwegen die Königin von Hungarn, und Böheim billig den kräfftigsten Beystand aller Mächten, und Ständen anhoffen kan, welche sich durch die Garantie der Sanctionis-Pragmaticæ anheischig gemacht haben, derselben als rechtmässiger Erb-Folgerin der gesammten Erb-Landen nichts entziehen, oder durch Gewalt entreissen zu lassen. (t)

teutschen Vaterland, ja ganz Europa daran gelegen, dem Churhauß zu assistiren, damit dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht durch die Länge der Zeit autorisiret werden mögen.

(t) Gleichwie die Pragmatica sanctio einem jedem seine Jura ausdrücklich vorbehält, Se. Königliche Majestät auch die darin etablirte Successions-Ordnung nicht anfechten, so werden die Guarants dieser Sanction von selbsten ermessen, daß Sie sehr viel zu thun haben würden, wann Sie alle Invasiones des Hauses Oesterreich, welche mehrentheils sich auf die Præpotenz gründen, defendiren solten.

Beylagen.

Lit. A.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unsere nachkommende Könige zu Hungarn, und Böheim für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser Lieber Vetter, Herr George Marggraff zu Brandenburg unterricht wie Se. Lbd. die Herrschafft Jägerndorff und andere Gütter in unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kauffen genaigt und gesonnen, so fern Wir solche Keuffe zu geben, bewilligen und gestatten wollen, und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vatter König Wladißlawen Seeliger Gedächtnüs, und Uns für andern gethan, in künfftig thun will, demüthig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Ihme seinen Erben und Brudern zu gut lassen, und vergunstigen.

Weil wir dan obgenanten Unserm Vetter Marggraff Georg, aus angebohrner Freundschafft, auch im Angesicht seiner getreuen und nützen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu versehen, damit Er Uns also desto stattlicher bedienen möge.

Verwilligen derhalben als König zu Böheimb und Obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so Unser Vetter Marggraff Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thuen will, daß dieselben in seiner Lbd. Person, und S. L. Erben, Brüdern, und Ihren Erben Krafft und Macht haben sollen.

Geben hiemit in Krafft Unsers dies Briefes in obangezeigter Königl. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kauffen, und nicht allein Kaufsweise: sondern auch sonst durch andere zimliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird,

Lehen,

Lehen, oder eigenthumbliche Gütter an sich, sein Brüder, und Ihre Erben zu bringen. NB. Mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert. Doch alles bescheidentlich, daß, daß Er, und sein Erben alleweg Uns / und Unser Cron Böheimben, das von solchen Güttern verpflichtet sein sollen, was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist; Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegl besiegeln lassen: Der gegeben ist in Unser Stadt Ollmütz, Montags nach Unsers Herrn Auferstehung, nach Christi Unsers Herrn Geburt, fünffzehenhundert und im drey und zwanzigsten Jahr, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im Achten Jahr.

Lit. B.

Wir Wladislaus von GOttes Gnaden zu Ungerin und Beheim Königk ꝛc. Bekennen mit diesem vnsernn Brieff offentlich, das der Wolgeborne Hanß von Schellenbergk vnd Kosti: Oberster Kammerer vnsers Reichs Behaim, Lieber Getreuer, für vns erschienen ist, und hat vns vnderricht. Wie der Wolgeborne Georg von Schellenbergk, sein Sone hatt innen gehabt etzliche Fürstenthumbe vnd Herschafften inn Obern-Schlesien, die vor Zeitten von Alters her haben innen gehabt, die Fürsten von Troppaw vnd Rattibor, Vnd daß auch genanter Georg mit obbenanten Fürsten von Troppaw vnd Rattibor sich versippet: Dann er hatt Ihre Schwester Tochter zu der Ehe genummen. Darauff hatt vns offtgenantter Hanß von Schellenbergk gebetten / das wir obgenanten Georgen, seinen Shone, Erben, vnd Nakomlingen, diesse Freyheitt, welche vorgenantte Fürsten von Troppaw vnd Rattibor genossenn vnd gebraucht habenn, vnd biß vff heutigen Tag geniessen vnd gebrauchen, Confirmiren, vnd auff den Georgen, seine Erben vnd Nachkummen, vberweisen wollten. Also wir die gegebene Freyheitten von dem Durchleuchtigen Fürstenn vnd Herrn Herren Johannen König zu Behaim vnserm

Vorfaren; Vnd auch Confirmationes anderer Königk zu Behaim; vnd vnser Confirmationes, die die obgenantte Fürsten von Troppaw und Rattibor haben: Also, das obbenantter Georg von Schelnbergk mit seinen Erben vnd Nachkomlingen, solche Freyheitt inn allen Iren Fürstenthumb vnd Herrschafft auch gebrauchenn mochtenn, nemlich zu Jegerndorff, Lubschitz, Laßla, Freudenhaill, vnd auch Leobenstein Schloss, vnd Beneschaw, daß sie itzund inne haben, vnd auch was sie inn künfftiger Zeytten an sich vnd seine Erben rechtlich anbringenn mochtenn / mit des Fünstenthumb, vnd Herrschafft Zugehörung, nichts ausgenommen, nemlich Ritterschafften, Mannschafften, Eckern, Wiesen, Geistlichkeiten, Parcken, Wildepanen, Jagen, mit allerley Metall, Golde, Silber, Pleyen, Messig, Eysen, Saltzen, vnd mit allen vnd jedelichen andern, die auff diessen Fürstenthumben und Herschafften sein, vnd noch man finden würde, vnd insonderheit mit der Müntz, welche sein Vorfahren, die Fürsten zu Jegerndorff, gebraucht habenn: daß er Georg von Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkommen, derselbig auch genissen vnd gebrauchen möchten, mit allen Freyheiten, Nützungen, vnd mit voller fürstlicher Vestigkeitt, vnd mit dem allen was von Alter her zu diesem Fürstenthumb zugehöret, so weitt und breytt alls die Fürstenthumb vnd Herschafft in ihrenn Grennzen vnd Reynen beweisen, vnd wie sein Vorfaren dieselbigen Gütter inngehaltenn vnd genossen habenn, vnd der aller Freyheitten er, seine Erben vnd Nachkümmlichen, soll gebrauchen, alss die Aussatzung von vnsern Vorfaren, vnd auch uns König zu Böhaim vnd Fürsten inn Schlesien, auff die Fürstenthumb vnd Herschafft weysen. Und auch die Freyheitt die obbenantten Fürsten von Troppaw und Rattibor habenn, NB nemblich,

wen

wen sie ohne Manß=Erben mit Tod abgingen, das Weibs=Geschlechte gleichwoll Erben müssen, als die Manß=Erben, als auch dieselbigenn Fürstenn solcher Fryheitt biß auff heitigenn Tagk gebrauchenn. Darauff wir wollen das offgenantier Georg von Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkommen / das auch inn seinenn Fürstenthumb und Herschafft die er hatt, oder zukünfftigen Zeytten haben würde, genissen vnd gebrauchen soll, auch als die Schlesische Fürsten solche Freyheit und Begnadung habenn, Das sie Niemandt, der minder Stende were, für keinen Rechte schuldigk zuthun seye, dann allein für Iren Mannen vnd Vnthertanen. Also haben wir gegebenn, vnd mit diessem Brieff geben, obgenantem Georgen von Schellenbergk, seinen Erben vnd Nachkomlingen, solche Macht unv Krafft, das sie auch solcher Freyheit vnd Begnadung nissen vnd prauchen sollen, vnd Niemandt für Recht zustehen schuldigk sein sollen, dann für Ihren Mannen vnd Vnthertanen, außgenummen vnsern Fürsten inn Schlesien, den sollen sie gerecht sein, auff fürstlichenn Landtägen, vnd die Fürsten auch an denselbigen Ortt sollen recht leidenn neben Landeß Ordnung, vnd auch obgenanter Georg vonn Schellenbergk, seine Erben vnd Nachkümmen werden schuldigk, verbundt vnd auff zukünfftige Zeitt alle Ordnung, Gewonheitt, vnd Recht haben, neben gemeiner Verwilligung Fürsten vnd aller Stende. Vnser Fürstenthumb in Schlesien vnd ihnen soll auch dergleichen Recht verhaltten werden, sowoll als den Armen vnd Reichen, vnd sollen sie sich in allen Sachen im Recht mit unsern Fürsten inn Schlesien veraynen vnd überainkommen, deßgleichen die Fürsten auch mit Ihnen, das wollen wir auch auff die ewige Zeitt. Wan die gemeine Landtäge inn Schlesien ernennet werden, so soll der Hauptmann der jetzundt ist, vnd nachkommendt in Schlesien, obgenanten Georgen seine Erben vnd Nachkommen, zu solche gemeine Landtäge beschickenn, vnd sie sollen auch ein Stym, bey gemeiner Sach haben vnd

auch

auch Stadt haben nach Schlesischen Fürsten. Und das auch insonderheit geben zu erkennen, und auch wollen das obgenanter Georg von Schellenbergk mit seinen Erben und Nachkommen, sollenn über alle Recht der Fürsten, inn Schlesien was Standt sie sein, Iren Stadt behalten. Und gebieten wir dem Obersten Hauptmann inn Obern und Nieder-Schlesien, der itzund ist, und zukünfftig würde, und auch allen Fürsten obgenants Fürstenthums, unsern Lieben Getreuen, das in offtgemelten Georgen von Schellenbergk bey allen oben und undten geschriebenen Freyheiten, unerhindert helffen und behalten soltt, und darinnen Jme, und seinen Erben und Nachkommen, kein Hindernüß, oder Irrung thun, noch zuthun gestatten, itzund noch auff zukünfftige Zeitt, bey Vermeydungk unsers Huldes und Ungnad. Auch der künfftigen Königen zu Behaim und Fürsten inn Schlesien. Zu urkundt, unser Königlich Sigel diesen Brieff haben hengen lassenn. Datum zu Ofen, Freytag nach Ascensionis Domini. Anno xv cl. vj. unser Königreich des Ungerischen xvj und Beheimischen xxxvj.

Lit. C.

Kauffsberedung und Vertrag zwischen Marggraf Georgen rc. und Hn. Georgen von Schellenberg Umbs Fürstenthumb Jägerndorff rc.

NAch Christi Geburt, tausend fünffhundert, unnd im drey unnd zwantzigsten, am Dienstag Ascensionis Domini, ist ein guetliche endliche Beredung unnd Beschlueß geschehen, durch unns Hanßen von Nimitz Commendatorn zue Leobschütz. Lucassen Buchten von Ondrzegkowitz und auff Othmuth, an einem; Seiner Fuerstlichen Gnaden, Herrn Georgen Marggrafen Liebden, unnd Burchardten und Hinko, leiblichen Gebrüdern von Wierben, auff Freudenthal; Bernhardten von der Zwole auf Heutzin, anders Theiles; zwischen dem Edlen unnd Gestrengen Herrn Petern von Königspelt, Hauptmanne auff Oberbergkh, an stadt deß

deß Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fuersten vnd Herrn, Herrn George Marggraffes zue Brandenburg, zue Stetin, Pommern der Cassuben vnnd Wenden rc. Hertzogen Burggrauen zue Nurnbergkh vnnd Fuersten zue Ruegen rc. Alß S. F. G. Gewalthaber an einem; vnnd zwischen dem Edlen Wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen von Schellenberg vnnd Costen rc. seiner Gnaden, anders Theiles, also hernach volget.

Der obgemeldt Herr Georg von Schellenberg, hat verkaufft für sich selbs, sein Erben vnnd Nachkommen, das Schloß Leobenstein, die Stadt Jägerndorff, die Stadt Leobschütz, daß Städtlein Benesch, das Städtlein Bauerwitz, mit sambt dem anfallendem, S. G. derselben Erben vnnd Nachkommen, an dem andern Theil so desselben Städtleinß Bauerwitz gehabt haben, auch sambt folgenden Dörffern, benentlich, Dorff Löbenstein, Dorff Aubeln, Dorff Braunßdorff, Dorff Creutzendorff, Dorff Bleischwietz, Dorff Pulschs, Dorff Cronßdorff, Dorff Spachendorff, Wuest Rasen, Dorff Wuest Mareckersdorff, Dorff Wuest Erbersdorff, Dorff Wuest Hentzendorff, Dorff Eurkair, Dorff Jakubawietz, Dorff Hohenkretschem, Dorff Diehiloaur, Dorff Gauhtzen, Dorff Bißke, Dorff Gerwenkaw, Dorff Bekasanitz, Dorff Dobischdorff, Dorff Pommerßwitz, Dorff Sabschutz, Dorff Daubnitz, mit allem derselben Schlosses, derselben Städt, Städtlen, und Dörffer Zuegehörungen, auch mit allem und jedem deren volkomenlichen Rechten, Herlichkaiten vnnd Obrigkeiten, in allen Jren Raynen vnnd Gränntzen, wie die von Alters hero außgemessen vnnd vorgränntzt sind mit allen Müehlen, Teichen, Höfen, so zu dem Schloß vnnd Städten, auch Dorffschafften gehörig, auch allen denn Herrn vnd Rieterschafften, und derselben Vnderthenigkait, welche S. G. vnnd derselbigen Herrschafften selbst genossen, vnnd mit allen obern vnnd vndern Gerichten, Jme hiemit nach seinen Erben vnd nachkomlingen nichts außziehend nach vorbehaltende, annicherlay Herrlichkeit oder Aigenthumb, sondern hat dies alles obgemeldtem Herrn Marggraffen S. G. Erben vnnd Nachkommen,

NB.

NB. zue einem rechten erkeufflichen Erbaigenthum, verkaufft ꝛc.

Item Herr Georg von Schellenberg, soll von seinen Sönen und Töchtern auff den Tag Wenceslay schirkunfftig, Bekantnus-Brieff erlegen, und dem Marggraffen vberantworten, in denen Begriffen sein soll, daß sie in solchem Kauff wielligen, und darwieder gar nicht sein, sie noch kein ander an ihrer statt, nun und zue ewigen Zeiten ꝛc.

Lit. D.

Ich Georg von Schellenberg vnd Kost, vnd wir Jhan vnd Jheronim leibliche Brüder von Schellenberg vnd Kost, obgeschriebnen Herr Güorgen Söne mit vnnsern Erben und Nachkommen, erste selbschuldiger vnnd Verweser vnten geschriebner Sache, bekennen mit diesem Brief offentlich vor meniglich; die inn sehen oder lesen hören werden, das wir mit unserm gueten Bedacht vnd Rathe vnserer Freunde verkaufft haben, vnd inn Krafft ditz Briefs verkeuffen, NB. zu rechter Erbschafft, unser Erb und aigen Guete, alls das Schloss Lobenstein, mit der Statt Jegerndorff, vnd der Statt Leobschitz, auch mit dem Stettlein Beneschaw, vnd mit allen Dörffern darzu gehörende, nemblich mit dem, das Dorff Lobenstein, Hublö, Brumawitz, Kreutzendorff, Pelesch, Bleißwitz, Krassow, Spachendorff, Pomorswitz, Dobeschdorff, Taubnitz, Sabschhitz, was ich darinn habe, das Wusiedorff Nasaw, das Wustedorff Aharekersdorff, das Wustedorff Herschwinow, das Wustedorff Hintzitz, vnd mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Stettlein Bauerwitz habe, vnd auf der andern Helffte mit dem Anfall, wo es neben dem Vertrag auf mich oder meine Erben queme, vnd mit allen Dörffern zu dem Stettlein Bauerwitz gehörende. Nemblich das Dorf Diehilow, Suchipsina, Biesdickaw, Czerwenkow, Hekazamitz, vnd auch mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Dorff Turckow, Jakubowitz, vnd Wolze habe, mit Mühlen, Mühlstätten, Wasserleufften, Wellden, Puschen, Streuchen, Bergen, Thalen, Grunden, Hu-

beln, Jagen, Fahen, Rainen, Greintzey, so volkumblich, wie das obgeschriebne Guet von Alters ausgeraint, vnd in seinen Greintzen gelegen, auch mit allem volkomenlichem Rechten vnd Herrschafft. Also wir wir das selber gehalten, und desselben genossen, und sonderlich mit allen geniessen. Inn welcherley Dingen die sein, oder wie die mit sonderlichen Namen möchten benannt werden, vnd mit allen andern Dingen, was allenthalben zu dem obgeschriebenen Guet gehöret, vnd mit den Kirchlehen, Pfarrern vnd Altaren zu diesem Guet gehörende, vnd mit aller Vnderthänigkeit vnd Obrikeit, welche wir auf den Herrn, Ritterschafft vnd Iren Leutten, inn den obgeschriebnen Herrschafften gehabt, mir, auch meinen Erben vnd Nachkommen, alldo kein Recht, Herrlichkeit, auch kein Aigenschafft außnehmende, noch vorbehaltende, sonder das alles neben der Veredung derhalben auffgericht verkaufft haben, vnd verkauffen NB. **zu rechter Erbschafft**/ dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin Pommern, der Cassuben vnd Wenden rc. inn Schlesien zu Rattibor Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten zu Rügen, seiner Gnaden auch seiner Gnaden Erben, vnd seiner, Gnaden getreuen Handen, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Casimiren vnd Herrn Johansen auch Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten zu Rügen, Iren Gnaden, vnd allen andern Irer Gnaden Brüdern, vmb acht und funfftzig tausent vnd neunhundert, gueter Vngerischer rechter Gulden, an Gewicht vnd Müntz rechtfertig, welche wir allgeraitt von seiner Gnaden bar volkomlich vnd bar bezallt genommen. Der ist geben, der Jhar nach Gottes Sohns Geburt, tausend fünffhundert, im vier vnd zwantzigsten Jar, den Freytag nach Sanct Vrbani.

Lit. E.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden Römis. König, zu allen Zeitten Merer des Reichs in Germanien,

zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König-Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Merhern, Hertzog zu Lutzenburg vnd inn Schlesien, Marggraf zu Lausitz ꝛc. Bekennen für vns, vnser nachkommende König zu Behaim offentlich, mit diesem Brief, vor meniglich das auf den tödtlichen Abgang, Weyland des Hochgebornen, vnnsers Oehaim, Schwager, Fürsten und Lieben Getreuen Georgen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. millter Gedencken, derselben seiner L. Sone, der Hochgeboren vnser Oehaim, Fürst vnd Lieber Getreuer, Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, inn Schlesien zu Jegerndorff, Stetin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, vnd Fürst zu Rügen, vor vns vnd vnsern Stenden der Cron Behaim, auf unsern Königl. Schloss Prag gehorsamblich erschienen ist, und hatt uns ein ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation und Bestettigung, von unserm Vorfaren, Weyland dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Königen, unserm Lieben Brüdern und Schwagern, millter Gedencken, vber das Fürstenthumb Jegerndorff, inn Schlesien ausgangen, fürbracht, mit underthenigem freundlichen Ansinnen und Bitten, das wir seiner L. als nachkommenden Erben, oberürte Confirmation und Verleihung, inn massen des Weyland Marggraff Georg, seiner L. Vatter, von hochermelltem König Ludwig löblicher Gedechtnus an sich gebracht und bekommen, und volgens Jme von uns gnädiglich confirmirt und bestettigt worden ist, von neuem zu confirmiren und zu bestettigen geruheten, welche obgedachte ausgebrachte Gnad von König Ludwigen, und unser darauf ervolgte Bestettigung, wie volget und inserirt, von Wort zu Wort also lautet: Wir Ludwig ꝛc. Darauf haben wir angesehen, solchs vorgemellts Marggraf Georg Friderichs zimblich, underthenig und freundlich Bitt, auch die annemen nützlich Dienst, so seiner L. Vorfaren und er, unsern Vorfaren, uns, und

unser

unser Cron Beheim offt nützlich gedann, künfftig wol thun mag und soll, derhalben mit vorgehalltenem zeittlichem unser und unserer Räthe, NB. NB. auch Stände der Cron Beheim, Rath rechter Wissen, und wolbedachtem Muth, Jme und allen seinen Erben und Erbnemen, solche Bestettigung und Begnadung, gnediglich verneuert, bestettigt und confirmirt, verneuen, bestettigen und confirmiren Jnen das alles hiemit, aus Behemischer Königlicher Macht, inn Krafft diß Briefs, mainen, setzen und wöllen, das mehrermellter Marggraf Georg Friderich von Brandenburg 2c. seine Erben und Erbnemen, derselben geniessen, gebrauchen sollen und mügen, von menigliglich unverhindert, Gebieten darauf allen und jeden unsern Underthanen und Lieben Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sein, gedachten Marggraf Georg Friderichen, seine Erben und Erbnemen, bei solcher Begnadung und Bestettigung zu handhaben, schützen und schirmen, darwider nicht thun, noch deß Jemandes zuthun gestatten, bei Vermeidung unser schweren Straf und Ungnad, doch unser, unserer Königlichen, aller Obrigkeit, Diensten, Pflichten und sunst meniglich seiner Gerechtigkeit, ohne Schaden, mitt Verkundt diß Briefs besigellt mit unserm Königlichen anhangenden Innsigel, der geben ist, auf unserm Königlichen Schloss Prag, Mittwoch nach Palmarum, den xiiij Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert, und im siben und funffzigsten: unserer Reich des Römischen, im siben und zwantzigsten: und der ander aller, im ain und dreissigsten Jhar.

Lit. F.

Juramenti Forma, so mein G. H. Marggraff Georg Friderich 2c. alls J. F. G. daß Fürstenthumb Jägerndorff von der Cron Behaim zue Lehen empfangen zue Prag geschworen Anno 1557.

Ich Georg Friderich, Marggraff zue Brandenburg 2c. globe und schwere, Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Füersten und Herrn,

Herrn Ferdinando Römischen, Hungrischen und Behaimischen ꝛc. König ꝛc. Als Regirendem Behaimischen König und Obersten Hertzog in Schlesien, Euer Majest. Erben nachkommenden Königen, und der Cron Behaim, von wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff inn Euer Maj. ꝛc. Hertzogthumb Schlesien gelegen, inn aller massen, wie die Vorfaren Fürsten desselben solchs Fürstenthumb inne gehabt, genossen und gebraucht, auch von Weyland Marggraff Georgen von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vattern, löblicher Gedencken, nach Absterben desselben, NB. Erblich auff mich kommen. So von E. Kön. Maj. und der Cron Bohaimb zue Lehen ruert, getreu und gewertig zue sein, E. Kön. Maj. Schaden zuewarnen und wenden, fromen, Nutz und Bestes zuefördern, auch alles daß, und in andern Weg zue thun, des getraue Lehens Fürsten, einem König zue Behaimb und derselben Cron, als Lehens-Herrn, wie andere Fuersten inn Schlesien, zue thun schuldig und flichtig, auch gemeldte Lehen, ninderst anders wo, dan wo sie von Alters her hingehören, zu verthaidigen und zu verrechten. Alß mir Gott helff und sein Evangelium.

Lit. G.

Extract aus Jägerndorff den 26sten September Anno 1621.

DEmnach Herr Carl Hannibal von Dohna, der sich einen Schlesischen General schelten lest, den 17ten zue Abendt inn tunckeler Nacht ankhommen, hat er alsobaldt die Schlüssel zuer Stadt an sich begehrt, undt alle Ort sambt dem Schlosse, inwendig der Stadt (denn daraussen hat er nicht gewoltt) besetzt, hat mit sich gebracht 3. Fähnlein zue Fuß, alß Capitan Kheraüß, Capit. Reichaw, und sein eigen Fähnlein, benebenß einer Compagney Reütter, daß in einem Klumpen mit seinem Gestadt über 1200. Mann zuesammen khommen, beneben vier Stückhen groben Geschützeß, undt viel Wagen Munition, also gar, daß unser Ring, wie beschneiet war. Und als Ihme die Regierung, und der Rath honorificè uffgewartet, und ein-

empfangen, hatt er sich alles guten Willens und Freundlichkeit erbotten, auch den Marschalckh, Secretarium, und Rathß-Persohnen bey der Abendtmahlzeit behalten, wiewohl sich der Secretari entschuldiget,

Folgenden Tages, als den 18ten dito, die Stadt und andre Ortt inner und ausser beritten, und allerley gemeine Fragen von hier und dortt erwehnet, darzue wir dann insonderheit den Obristen Leüttenanten Rohr durch einen sonderlichen Botten zue unß hereiner erbitten lassen, welcher mit dem Rittmeister Rotowsky noch selbigen Tages khommen, undt dem Secretario samt dem Marschalckh gar auffrichtig versprochen, daß ihnen nichtß wiederfahren soll, denn eß geschehe alleß Zuerhaltung des gemeinen Wehsens im Nahmen der Herren Fürsten undt Stände, und ward also der Tag mit allerley Fragen und Discursen zugebracht, doch begehrte der Herr General eine Verzeichnuß aller Cammerdörffer, undt waß sonsten zue diesem Jägerndorffischen tractu gehörig ist, fragte mit grossem Vleiß, undt haben eß Ihm schrifftlich übergeben müssen, auch alles in seiner Verordnung stehen lassen müssen, denn die Worte waren oberauß glatt. Endlichen hat er auch gewoltt, daß der Landrichter, allß Verwalter der Landeßhauptmanschafft erfordert wurde, weillen er mit demselbigen, wegen der Landtschafft zureden hette, derselbe ist von uns erfordert worden, auch erschienen.

Den 19ten dieseß lest Er den Marschalckh mit dem Rathe zue sich erfordern, begehrt, daß man alsobaldt unser Volck soll abschaffen, mit Anzeige, eß sei sein Befehlich, und müsse sein, wüste sonst nicht, waß er sich zue uns zue verstehen hette, oder unsere Sachen würden gar in einen ärgern Standt gerathen. Wir haben uns zwar enttschuldiget 1. mit Enge der Zeitt. 2. Mangel Geldes. 3. Daß man den Soldaten drey Monath schuldig wehre, darauff sie geworben, undt etliche andere Difficulteten mehr. Aber eß hatt nicht geholffen, wir haben Gelt Hauß bey Hauß zusammen treiben, undt seinen Willen thuen müssen. Seindt alsß den 20sten dieses, ausserhalb der Befehlichhaber abgedancket, undt mit $2\frac{1}{2}$. Monath bezahlet, welches durch seine Verschaffung meist

 dahin

dahin bracht worden, daß sie hiermit zuefrieden gewesen, undt sich von dannen gemacht. Denn im Anfangs haben sie sich wohl bey 2. Stunden geweigert, undt volle Bezahlung haben wollen, seindt auch auff derselben Meinung fest verblieben, biß erß geschaffet hatt, dessen doch die vornembste Ursache bey ihme war, darumb er auff die Abdanckung so sehr drang, daß er meinte viel Volckß vnder sein Regiment dadurch zuebekommen, dann eß seindt noch viel nicht complet, theils auch ohnbewehrt, wie dann noch 2. Fähnlein uff die Musterung zuer Khosell warten.

Wie nun den 20sten hujus früh der Landtrichter herein khombt, begehrt er anfangß auch dergleichen von Ihme die Abdanckung zue befördern, undt nachdem dasselbige gleich Vormittags geschehen, begehrte er aus dem Jägerndorfischen Creiß 100. Maldter Korn, und so viel Habern, in die Commiss für daß Volckh zuelieffern, eß müste sein.

Dieweillen man nun aber in diesem Passu umbgehet, die Noth, daß Armuth, Mißwachß, Einquartirung, grosse Steuern undt Anlagen vorschützende, und daß eß zue einer gemeinen Underredung mit der Landschafft kommen müsse, darzue dann dieselbe den 28. hujus herein verschrieben, welches Ihm sondern Zweifell Stasoldus zue Stempelwitz in ein Ohr gesetzt, (dann derselbe den 20sten dieses zue Nachts mit 9. Pferden, alß ein Mährischer Commissarius herein khommen, undt bey dem Secretario sich über Nacht logiret, andern Tages umb 2. nach Mittag wieder davon gezogen) er könne uns also nicht lassen, müsse unserer uersichert sein, undt in specie, daß wir mit Ihr. Fürstl. Gnaden Herrn Marggraffen nichts communiciren, sondern seinen Befehlich thuen wullten, waß Er schaffen würde, wir, alß dehnen diese Weiß neu und seltzam, auch also zuegerichtet war, daß wir billich einen Eckhell darüber empfunden, habenß auff etlich Stunden in Bedencken gezogen, umb Verschonung gebethen, allerhandt Motiven, der Gemahlin, deß Söhneinß, NB. des Churfürsten zue Brandenburgk, unsers Juraments, Gewissens, undt anderß mehr dar-

darzwischen geworffen. Item: Seine Commission zue sehen begehret, damit er sich billich zuevor legitimiren sollte, ob sich dieselbe so weitt erstreckhete, es hatt aber alleß nichtß helffen wollen, mit Fürwenden, die Commission bestunde in Gegenwartt seiner Persohn, und daß Ihme Gewaldt mündlich geben sey, alles zu verrichten, waß zue des Khaysers Wohlfarth gereicht.

Weil man eß nun gesehen, daß man mit einem solchen Menschen zue thuen, der gar keine Rationes bey sich gelten lassen wollen, und der Gewalt für der Thüeren, hat man sich in die Zeit nolentes volentes schicken, aus der Noth eine Tugendt machen müssen, undt angelobet, darauff er bald die Einkhommen zu wissen begehret, dann dieselben müsse er haben, undt haben Ihme die Ambtsdiener Extracta von allem, auch dem geringsten machen müssen, und ob man ihm wohl zimblich hartt die Schulden vorgeschützt, hat doch nichts gegolten, sondern ist eine Stimme gehöret worden, sic volo, sic jubeo. Hat also dem Amtsdiener aufferlegt, zwischen diesem Tage, und dem 28sten hujus alle Intraden einzutreiben, an Holtz-Gelde, Silber-Zinsen, Getreyde, Fischerey, undt allem waß man haben khönnen, undt gefällig, es gehöre Ihme, er hat sich auch schon vernehmen lassen, daß Ers in den Herrschafften auch so machen wolle: bleibet also das gemeine Schuldwesen gantz steckhen, dabey erß noch nicht gelassen, sondern hatt den 23. dieses alle metallene Stuks, sowohl Ihr Fürstl. Gnaden, allß der Jägerndorffer, deren zwölff sein, groß undt klein, von Bolwerckhen und Thüernen nehmen, und auf den Ring führen lassen, nachdeme er Vormittags seine Munition-Wägen, sambt den Stückhen nach Troppaw geschieckt gehabt, undt hat man Ihme alle Schlüssel zue den Thoren und Zeughauß übergeben müssen, da hatt Er hinweg genohmen, waß Ihme gefallen.

Bey diesem ist es noch nicht blieben, sondern hatt aller derer Nahmen begehret, so bey Ihr Fürstl. Gnade sein. Item: Zu inquiriren, wo ettwa durch die Marggraff chen Reütter geplünderte Sachen sein. Item: waß sonst von anderen hierbey der Burgerschafft zuer Verwahrung ein-

 gesetzt,

gesetzt, welches auch geschehen, undt von Hauß zu Hauß, durch gewisse hierzue vom Burgermeister Deputirte Persohnen erkhündiget worden. Was geschicht, so baldt Ihme solche Vertzeignuß eingeben, fehrt er zue, lest meinstentheils dehnen alles plündern und nehmen, alß dem Andreas Apoteckher, alles was von Freudenthall ihme eingesetzt worden, auch dem Fritz von Rossen, undt des Rittmeister Matuschken Sachen, bey der dicken Schusterin. Item: des Herrn von Freudenthall, undt Krilewitzen Sachen im Schloß, und bey der D. Bilitzerin, auch also, daß die Frau Korckwitzin, fast nicht einen Schleyer sollte behalltenn haben: Item: des Herrn Hoff-Predigers Balthasar Leütners, undt Hieronymi Dreßlers (der doch zuer Stelle ist) alls Bücher, Kleider, Goldt, Silber und Haußrath. Jetzo muß der Castner alles, des Obersten Rybisches Getreydich zuesammen bringen lassen, und will er noch dazue von dem Dreßler auch das Vieh haben. Nun diese Beuthe, darunter des Haubtmanns von Freudenthall in baarem Gelde nicht das wenigste, hat er in des Castners Hauß zusammen führen lassen, biß umb 10. Uhr inn die Nacht.

Den 24sten hujus, wie auch noch des Morgens hernacher, da ist es nun an ein Auffschlagen, undt Auffhauen gangen, das Hauß hat man zuegehalten, was von Silber undt Goldt, hat alles der General genohmen, das ander von Kleidern, Leinwandt, seinem Gesinde, undt den andern Befehlichhabern gelassen, wir khönnen dieß Procedere nicht genugsamb beweinen und beklagen, sintemahl es auch viel armer Leuthe von den Dörffern, so daß Ihrige mit herein geflehet, mittbetrifft, undt wirdt den benachbarten nur die Augen auffthuen an uns zu sehen, was sie auch zugewarten.

Die obgemeldte 12. Stückh hat man den 24sten nach Troppaw geschickt, und sein Leibfähnlein mitt. Gestern ist er selbst mit seiner Compagnie hernach, dahingegen Capit. Westphall herein gezogen, die Leuthe müssen sie mit Essen und Trincken stattlich underhalten, daß nicht zuesagen, sondern zuebesorgen, sie werdens nicht lang treiben, davon lauffen, und siehet gleich, als wenns einen allgemeinen Uffstandt

standt verursachen wollte, dann wann die Leuthe Steuer werden geben sollen, wirdt nichts da sein, so liegen die Reütter uff den Dörffern, nehmen und stehlen, wo sie was finden, und stehen wir in grossen Sorgen, daß es nicht gar auff eine General-Plünderung (Gott wende es abe) noch außkommen möchte. In Summa, es wirdt je länger je ärger. Man inventirt heut auff allen Ihr Fürstl. Gn. Vorwercken das Vieh, erachte wohl aus keiner andern Ursach, als daß ers will verkauffen lassen, dann er befohlen haben soll, dasselbe auff Lobenstein zusammen zuetreiben, so nimbt er auch das Vieh zue Lichten, undt das bestandt Geld vom Hauß-Vatter hinweg. Man hat bißhero, wie noch, keine Schreiben durchbringen mögen, dann nicht alleine fast alle Strassen undt Steege, hin und her verlegt, sondern auch und stündlich beritten werden, dannenhero viel Schreiben, so beedes außm Lager und sonsten hieher zugesollt, auffgefangen worden ohne Underscheidt, darüber manche in Ungelück gerathen, darunder seind auch die Continuationes der bekhandten Persohnen gewest. Vor 8. Tagen ist der Gioles aus Ungarn kommen, dehme hat man alles, was er gehabt, Brieff undt andere Sachen, auch was seinem Weibe gehörig, genohmen. Es darff fast Niemandt, auff ein Meilweges hinauß, er wirdt beraubt. ꝛc.

Lit. H.

WIr Joachim Fridrich ꝛc. urkhunden hiermit und bekhennen, demnach wir aus Vätterlicher Affection und Gewogenheit dem Hochgebornen Fürsten, und Fürstl. Lieben Sohne, Herrn Johann Georgen, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. (tit.) das Hertzogthumb Jägerndorff Erblich und Eigenthumblich übergeben, wie die darüber aufgerichte Documenta unden dato Cölln an der Sprew, 29. Julii hoc Anno, alles mit mehrerm außweisen, und oben S. L. söhnlich und inständig bey uns gesucht und gebetten, wir wolten S. L. in Erwegung vorigen Vertröstungen den Pfandtschilling auff Odenberg und Beüthen, welchen uns die Röm. Kayhserl. Majest. unser Allergnädigster Herr, da wir die Herrschafft weiter nicht würden erhalten können, zuerlegen schuldig, ebenmäßig zue desto besseren S. L. Underhaltung, weilen die Einkhommen

in dem Jägerndorffischen etwas geringe sein sollen, cediren und abtretten, daß wir entliegen auf folgende Maß und Condition gewilliget.

Erstlich daß uff alle Fählle die Melioration in berürten Herrschafften, wie die Nahmen haben möglich, da wir von Ihrer Kayserl. Majest. sollten abgefunden, verbleiben, und was deßwegen erfolgen wirdt, nicht S. L. sondern uns zum Besten sein, und zuevorauß das Städtlein Tarnowitz.

2. Daß uns die Bergwercke vorbleiben, auch S. L. schuldig sein soll, auß berürten Herrschafften gefällen, so lang S. L. dieselben haben wirde, 1000. Taler zue Erbauung der Bergwercke, uns oder unsern Beamten ohne einige Wiederstattung von den gewissen Gefellen zugeben.

3. Da auch S. L. der Pfandtschilling erleget, und S. L. köndten die Herrschafften bey Ihrer Kayserl. Majest. nicht erhalten, daß dieselben berürten Pfandschilling in Erweiterung des Hertzogthums Jägerndorff anwende, und dieselben nicht weniger als daß Hertzogthumb je dermahls beim männlichen Stamm des Hauses Brandenburg verbleibe.

Willigen, cedirn und abtretten, auch auf berürte Conditiones hiermit, S. L. berürten Pfandtschilling, in der allerbesten beständigsten Form, wie solches zue Recht am kräfftigsten geschehen soll, kann oder mag: dagegen wirdt S. L. auch den Conditionibus fürstlich nachkommen, inmassen uns dieselbe bey fürstl. wahren, treuen und vortreflichsten Verheissungen und Zuezusag thutt, getreulich und ungefehrdt. Und zue Urkundt mit unserm Daumenring und Handzeichen bekräfftiget. Geben Cöln an der Sprew den 20sten Monatstag Octobr. Anno 1606.

Lit. I.

Extract aus Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg 2c. Testament oder letzten Willen, aufgericht, im Jahr 1543.

Ferner neben jetzt beschehenen Einsatzung und Versehung, Unser Lieben Töchter, setzen, ordnen, meinen und wollen Wir, was Wir über dasselbig, allent-

allenthalben, ausserhalb des Burggraffthumbs Nürnberg, und was, als vorgemeldt, dazu gehöret und gebraucht würde, (welches aus abgemeldeten Ursachen, hierinne Unserer sonderlicher Versehung mit bedarff,) sonsten von Fürstenthümern, Landen, Leuthen, Schlössen, Städten, Flecken und Güttern diesem Uns Erblich oder Pfandsweise zugehörig, auch NB. in der Schlesien, dem Lande zu Hungern, oder anderswo gelegen, mit allen und jeden ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Gülten, Fronen, Diensten und Einkommen, auch sonsten von Bergwergken oder andern, ob und unter der Erden, für Nutzung, und alles was Wir von beweglichen oder unbeweglichen Güttern, liegender oder fahrender habe, Barschafft, Silber-Geschirr, Kleinoten und Vorrath, nichts darvon ausgenommen, wie das Nahmen haben und befunden werden mag, nach Unserm Absterben verlassen werden, das solches alles und jedes Unserm Lieben Sohne George Friderichen, gehören, verfolgen und bleiben soll, ohne Jemands Verhinderung, Irrung oder Eintrag, darzu Wir dann gemeldten Unsern einigen Unmündigen Sohne, George Friderichen, hiemit für Unsern rechten wahren Erben instituiren und einsetzen, für Uns rc.

Doch soll gedachtem Unserm Sohn auf den Fall, da Unser Lieber Bruder der Hertzog in Preussen, und desselben ehelige männliche Leibes-Erben, nicht mehr wären, ein Testament und letzten Willen auszurichten, und ihm seines Gefallens Erben zu instituiren unbenommen sein, wie dann Unserm Bruder dem Hertzog in Preussen, und desselben eheligen männlichen Leibes-Erben, auf den Fall, daß sie nach Absterben Unsers Sohns Erben wären worden, zu testiren auch zugelassen sein soll.

Zum Vierdten, ob dann Unser Sohn George Friderich, deßgleichen Unsere obvermeldte drey Gebrüdere, Marggraf Albrecht, der Hertzog in Preussen, Marggraf Wilhelm, Ertzbischoff zu Riga, und Marggraf Johann Albrecht Coadjutor zu Magdeburg, (salva tamen præcedenti prærogativa institutionis, substitutionis, & facultatis testandi, so Wir Unserm Sohne und Bruder, dem Hertzogen in Preussen allein, wie obstehet, vorbehalten haben.) Unsere Erben

 nicht

nicht würden, oder aber Unsere Erben worden wären, aber doch ohne eheliche männliche Leibes-Erben Todes halben abgangen wären, alsdann wollen Wir quarto & ultimo gradu, die Hochgebornen Fürsten, Unsere freundliche liebe Vettern, Bruder und Gevatter, Marggraff Joachim Churfürsten und seiner Liebe Brüder, Marggraff Johannsen, und beeder Ihrer Liebden ehelichen männlichen Leibes-Erben, in allermassen, wie in den vorgehenden Substitutionen gemeldet, für Unser Erben directe und oblique substituiret haben. Also, daß Unsere beede Gebrüdere, Marggraf Wilhelm und Marggraf Johann Albrecht, jetzt bemeldten beeden Unsern Gevettern, Marggraf Joachimen Churfürsten und Marggraf Johannsen, und Ihrer Lieb- ehelichen männlichen Leibes-Erben, an Unserer Erbschafft Testaments-Weise oder anderer Gestalt ichts zu entwenden nicht Macht haben sollen.

Lit. K.

Privilegium Vladislai Ducibus Lignicensibus & Brigensibus concessum Anno 1505. in die Margarethæ.

WIr Uladislaus von GOttes Gnaden, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, 2c. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, 2c. Bekennen und thun kund allermänniglichen, nachdem die Hochgebornen Unsere Oheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Friederich und Georg Gebrüdere, in Schlesien Hertzogen zu Lignitz, Brieg, Goldberg, 2c. Uns in eigner Person mit schwerem ihrem Darlegen gedient, und sonst ihrer Vatter, Hertzog Friederich guter Gedächtnüs, und alle ihrer Eltern und Vorfahren, gegen Uns, unsern Vorfahren, und der Cron Böheim, in treuen und nutzbaren Diensten ungespartes Leibs und Guts, als frommen Fürsten ziemet, allzeit auffrichtig gehalten haben, daß Wir nit unbillig sie für andere mit Gnad und Gunst bedencken, damit sie hinfüro so viel standhafftiger würden, Uns, Unsern Erben und rechten Nachkommenden, und der Cron

zu

zu Böheim, der sie mit ihren Fürstenthumben, so sie jetzunder in Schlesien haben, eingeleibt seyn, treue Dienste Ihr. Fürstl. Stande gemeß zu erzeigen, und sie Uns nun mit demütiger Bitte Persönlich ersucht, ihnen alle ihre Privilegia, Handfesten, Vesten, Begnadung, Altherkommen, Gewonheiten und Recht, so sie ihre Vätter, und alle Vorfahren zur Zeit, so sie mit ihren Landen und Fürstenthumben, ohne Mittel zum Röm. Reich gehört, und demnach bey Zeiten König Johann, Unsers lieben Anherrn und Vorfahren, zur Cron zu Böheim kommen seynd, neben andern Fürsten und Landen, bey der Schlesien, bißhero erworben und gehabt haben, zu bestettigen, und aus Königl. Milde sie mit weiter Begnadungen zu bedencken geruheten, haben Wir mit vorgehabten Rath und genüglicher Betrachtung, alle solcher ihr und ihrer Vorfahren Privilegia, Handvesten, Begnadungen, Altherkommen, Gewonheit und Recht, aus vollkommener Königl. Macht, als König zu Hungern und Böheim, und als ein Herr der Schlesien, bestettiget, befestiget und verneurt, bestettigen, befestigen und verneuern ihn die wissentlich in Krafft dis Brieffs, nach allem ihrem Laut, und so kräfftig, ob die von Worten zu Worten hierinen mit eygentlichen eingezogen und auffgeschrieben werden, und wollen, daß sie aller in gemein, und insonderheit gar oder eins Theils, wie und wenn ihr ihren Erben und rechten Nachkommen am besten gefallen oder von nöthen seyn will, sie lauten auf sie beyde samtlich, oder ihrer einen, insonderheit gebrauchen, geniessen, und ihrer belehnten Mannen, und ander ihrer Underthanen, haben und halten sollen, von Uns, Unser Erben und rechten Nachkommen und sonst männiglichen ungehindert, inmassen ihr Vorfahren, ehe dann sie an Unser Cron zu Böheim kommen, gehabt, und als Freyefürsten des Reichs geübt und gehalten haben, es mit Bergwercken, Müntzen und ander Fürstl. Herrschaffte nichts ausgenommen, welch ihr Fürstenthumbe, Land, Leut, Städt, Schlösser, Wälde, Dörffer und Wildnus, so sie jetzunder oder nachmahls in Schlesien, haben und halten würden, aus besonder unser Begnadungen ihr Erben und rechten Nachkommen, mit aller Fürstl. Ehren, Herrschafften und Rechten, zu freyem Erblehen

haben

haben sollen ohn geweigert. Wo sie auch jetzt oder nachmals ohne ihr Verursach in Schulden gefallen, oder fallen würden, daß ihr Unterthane in Treuen davor gelobten, und doch ihr Gelübd, wo sie beyde oder ihr einer nach dem Willen Gottes abgieng, ohne Schaden bleiben möchten, geben Wir ihn beyden und jeden besonder aus Gnaden zu, daß sie dieselben Bürgen ihr Gelübd und Verschreibung vorgewissen und vorsagen sollen und mögen, durch ihr einen Brieff und Sigel, mit ihren Städten, Schlössern, Herrschafften, Gütern und Geniessen, wie ihnen beyden und jeden insonderheit am bequemsten beduncken wird, auch ungehindert von Uns und Unsern Nachkommen, biß so lang ihre Bürgen gethanen Gelübd und Verschreibung vor sie gethan, frey gemacht und entlediget werden. Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangendem Insigel besigelt, geben zu Ofen, Freytags vor S. Margarethen Tag der Heylig. Jungfrauen, nach Christi Geburt, 1505. Unserer Reiche des Hungarischen im 15. und des Böhmischen im 34. Jahren.

Lit. L.

Lehnbrief des König JOHANNES in Böhmen, über die von dem Hertzog Friderich zu Liegnitz ihm aufgetragene eigenthumliche Souveraine Fürstenthümer. 1329.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir JOHANNES von GOttes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg rc. Verjahen und thun zu wissen, allen dehn die diesen Brieff sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir mit bedachtem Muthe, mit Unsern guten Willen, mit Unserer Manne Rath, mit dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn BOGISLAUEN Hertzogen von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, umb alle Brüche und Kriegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner Brüder wegen, Herr Heinrichs und Herren Blocken Hertzogen von Schlesien und Herrn von Bretzl. bißhero gewehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt Heynau, Burg und Stadt Goldberg, die Stadt Kotzenau, die Burg und was dazu gehöret, gesühnet, geeinet und ewiglichen

lichen verrichtet seyn; Also daß wir Jhme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere Jhr eigen Landt, die Er von Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unsre Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böheimb und auch Unsers Reichs zu Böheimb, Mann davon worden ist, sie sein versetzt oder unversetzt, wo Sie die haben, itzund, beyde hie dißeit der Oder, oder dort jehnseit, und die Er noch gewinnen wird, verliehen haben zu einem rechten Erblehn. Dieselben Lande sein benandt, Liegnitz Burg und Stadt, Heynau Burg und Stadt, Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Grottkau die Stadt, Namßlau Burg und Stadt, Berolstadt, Burg und Stadt, Creutzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Tieffensee und Bltzin, mit Weichbildern, derselben Burg und Städte, und was dazu gehöret: Land, Gut, und Leute, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als Sie von Alters und Jhren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und geloben Wir mit Unsern Treuen, ohne alle Arglist von Unsern, Unser Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genanten, Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, zu lassen und behalten, gegen aller männiglichen bey allen Jhren Rechten und bey aller Freyheit / in welcher Weiß das an sie kommen, und bracht ist von Jhren Vorfahren, und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülde, Zinse, Zöllen, Gerichte dem Obersten und Niedersten, in Burgen, Städten, Dörffern und auff den Landen, allerhand Berckwerck von Gold, Silber, Bley, Zien, oder wie das Ertz genennet sey, Müntzen, Pfaffen, Clöstern, Mönchen, Kirchlehnen, Heyden oder Wildbahn. Also, daß die obgenannten Unser Schwager, seine Erben und Nachkömlinge, mögen frey ohne alle Frage und Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Veste wo sie das gelüstet, ihren Landen zum fommen und gute; auch daß ihre Mann Ritter-

termäßige Leuthe, mit den vorgenañten Unserm Schwager seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbsten, und ihren obgenanten Mannen, oder itzund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darum sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht versaget, oder nicht geschehen möchte von ihren Mannen, so sollen der offt genant unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, vor uns unser Erben und Nachkömmlinge, oder wehn sie dazu setzen, ihren Genossen recht geben und nehmen. Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser Gutt vor uns verantworten, und daß er oder sie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderst wo. Wäre aber das andere Leuthe, die ihrer Genossen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihme Unsern Schwager, seinen Erben oder Nachkümmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie das sey, darum sollen wir uns nicht annehmen, dieweil sie recht bieten zu thun vor ihren Mannen; Möchte aber denselben von ihn, nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen Und sollen wir ihn setzen zu Richter ihre genossen, ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und daß sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breßlau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, sie unsern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen sie wol vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für unß, wo wir sein, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleuthe, und wie sie genant sein, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unsern Landen, Städten, Dörffern oder Vesten: aber ihren Bürgern mag man wohl zusprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den obgeschriebenen Unsern Landen; Auch sollen Unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Lehen zu empfangen unß, unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht fürbaß suchen, wann in den Königreich zu Boheimb. Es ist auch gemacht, ob der offtgenandte unser Schwager seine Erben

oder

oder Nachkömmlinge etzliche ihre Städte, oder Geweichbilder Vesten von nöthen, oder andere Sachen, verkauffen, oder versetzen müssen, daß sie sollen dieselbe Stadt oder Veste, unß, Unseren Erben und Nachkömmlingen des ersten Anbitten: und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlössen um daß Gutt, da sie ein ander Mann umbkauffen oder lesen wolte, so mögen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglichem Mann, die Stadt oder Veste verkauffen oder versetzen, und wer sie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der sol sie von unß, unsern Erben und Nachkömlingen zu Lehn empfangen und annehmen, Geicherweise, als unser Schwager seine Erben oder Nachkömlinge alle wege Macht haben, dieselbte Stadt und Veste zu lösen, umb das Gutt darunter sie versetzt ist: ob sie derselben Stadt oder Veste selber nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, daß Wir und unsere Erben oder Nachkömmlinge, ihme unserm Schwager und seinen Erben, die offt genandte Stadt und Veste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die gelösen mögen, mit allen Rechten, als sie von versetzet ist; was aber sie guths an Städten, an Geweichbilder, und Vesten, ihren Mannen verkauffen oder versetzen, das darffen sie uns nicht anbieten, die es von dem offtgenandten unserm Schwager, und seinen Erben oder Nachkommen zu Lehen empfangen und nehmen. Diese vorher geschriebene Rede, alle, Geloben wir mit guten Treuen, ohne arge List, ewiglich, stett, fest, und gantz zu behalten; und darüber so geben Wir ihnen diesen Brieff versiegelt mit Unserm Inn-Siegel zu einem offenen Uhrkund und Gezeugnüß der Wahrheit, der ist gegeben zu Breßlau, da man zehlte nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach im neun und zwantzigstem Jahre, an dem nechsten Dinstage, nach des heiligen Creutztag, als es funden worden.

Lit. M.

Der falsche und unterschobene Auftrags-Brief derer Hertzoge zu Liegnitz von Anno 1331.

NOs Sigismundus Dei Gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ,

matiæ, Croatiæ &c. & Albertus eâdem gratiâ Dux Auſtriæ, Stiriæ, Carinthiæ &c. & Moraviæ. Notum facimus tenore præſentium Uniuerſis, quod Nos nuper vidimus, & auscultari, ac legi fecimus, certas literas Illuſtrium Boleslai, Wenceslai, & Ludouici Ducum Sleſiæ, & Dominorum Legnicenſium, non abraſas, ſeu cancellatas, ſed integras, ſanas, & omni vitio ac ſuſpicione carentes, ſigilliſque veris & non fictis firmiùs communitas; quas ad præſentes literas noſtras atque ſcripta inſeri, & tranſcribi fecimus, ut eis à quocunque Homine adhibeatur fides infallibilis atque firma quarum quidem literarum tenor ſequitur, & eſt talis;

„ Nos Boleslaus, Wenceslaus, & Ludovicus, Dei „ Gratiâ Duces Sleſſiæ & Domini Legnicenſes: ad „ univerſorum tam præſentium, quàm futurorum no- „ titiam tenore præſentium volumus peruenire, quod „ habitâ deliberatione & tractatu inter nos, cum fide- „ libus Noſtris, conſilio diligenti, nullo metu penitùs „ nos urgente, ſed motu proprio & bonâ noſtrâ libe- „ ra voluntate inducti, omnes terras, Civitates No- „ ſtras Legnicz videlicet, cum Caſtro ibidem, Golt- „ perg, Hyynow, cum Caſtro adjacente Brieg, cum „ Caſtro Olow, Grotnow, Nemtſch, cum Caſtro Be- „ rolrstat, cum Caſtro Creutzpurg, cum Caſtro Dit- „ ſchin, Landsberg, & Chunczenstat, cum Caſtro „ Chotzenow, & Dieſſenſe, Caſtra noſtra cum territo- „ riis & pertinentiis omnibus ipſorum, & ſingulis qui- „ buscunque diſtinguantur nominibus, quas & quæ „ ab ineunte Noſtra ætate à Parentibus & Progenitori- „ bus noſtris *liberas* ſemper, & ab omni ſervitute *diſ-* „ *ligatas*, tenuimus & poſſedimus, Principis Magni- „ fici, Domini Joannis Boëmiæ & Poloniæ Regis, „ ac Lucemburgenſis Comitis Domini & Sororii noſtri „ chariſſimi, *ante fores Eccleſiæ Beati Joannis in Wra-* „ *tislauia ſubmiſimus ditioni* ipſas & ea, pro Nobis & „ Hæredibus noſtris præſentibus & futuris dicti Regis „ Imperio liberè reſignantes, *ut Principes & Vaſalli* „ *ſui Hæredumque & Succeſſorum ſuorum ac Regni* „ *Boëmiæ fieri valeremus, ipſe vero Rex affectionem no-*

„ *ſtram*

» *stram & Votum considerans, grato favore nobis occur-
» rens, nos & hæredes nostros in Principes & Vasallos
» suos hæredum & Successorum suorum Regum ac ipsius
» regni Boëmiæ recepit*, placidè & assumpsit præfatas
» terras nostras, Civitates atque Castra cum omnibus
» suis, ut præmittitur appendiis, Nobis, nostro, &
» hæredum nostrorum prædictorum nomine *in feudum
» perpetuum & hæreditarium conferendo*: ità quod Re-
» gem ipsum, hæredes & Successores suos prænotatos,
» de cætero Dominos nostros veros & legitimos, Nos
» & Hæredes nostri recognoscere, & eis intendere,
» & fideliter assistere perpetuò teneamur. Unde si
» (quod absit) nos ipsos vel hæredes nostros migrare
» contigerit ab hac vita *Hæredibus masculis legitimis de
» corporibus nostris procedentibus non relictis*, sæpè di-
» ctæ terræ nostræ & civitates cum Castris & appen-
» diis suis omnibus ad supradictos Regem Hæredes &
» Successores suos. *NB. Nec non ad ipsum Regnum
» Bohëmiæ nomine & titulo Domini devolventur.* Si au-
» tem urgente casu aliquo Civitatem nostram aliquam
» sive Castrum cum territorio vel sine territorio nos
» vel hæredes nostri vendere compellemur Principi
» vel Nobili Viro alteri qui Civitatem ipsam vel Ca-
» strum à nobis vel hæredibus nostris in feudum re-
» cipere voluerit, aut habere, ipsam vel ipsum eis-
» dem Regi hæredibus & Successoribus suis emendam
» offerre tenebimur, & exhibere precio, si voluerint
» comparandam. Sin autem, ex tunc licebit nobis
» illam, vel illud Viro fideli, & idoneo vendere, qui
» in feudum ipsam vel ipsum ab ipsis Rege, hæredi-
» bus aut successoribus suis recipiat, facturus & exhi-
» biturus eis Servitia debita juxta morem aliorum suo-
» rum fidelium & consueta. Mandamus igitur univer-
» sis & singulis Baronibus, Nobilibus, Clientibus Mi-
» litibus, Vasallis, Fidelibus, Civibus, Oppidanis,
» Villanis, ac cæteris nostris hominibus, omnibus &
» singulis, qui nunc sunt vel erunt pro tempore,
» quatenus supradictis Regi hæredibus & Successori-
» bus suis si quod ab sit, ut prædicitur, *nos & hære-
» des nostri decesserimus hæredibus masculis non relictis*

„ *tanquam veris & Naturalibus Dominis suis*, ad quod
„ ipsos præsentibus ordinamus & dirigimus, servitiis
„ & modis aliis juxta communem fidelium Poloniæ
„ Consuetudinem intendere perpetuò debeant & pa-
„ rere. Testes præmissorum sunt: Venerabiles Domi-
„ ni Nankerus Wratislaviensis, Wicko Misnensis Ec-
„ clesiarum Episcopi Principes & Duces Illustres Do-
„ mini Henricus Wratislaviensis, Wladisläus Pytunen-
„ sis, Henricus, Cunradus & Joannes Glogoviensis;
„ Polko Falkenbergensis, quorum omnium Sigilla ad
„ preces nostras, unà cum sigillis nostrum duorum
„ Boleslai scilicet ac Wenceslai Ducum præfatorum
„ vicem Domini Ludovici supradicti supplenium, cum
„ adhuc Sigillô careat propriô presentibus in testimo-
„ nium sunt appensa, & plures alii fide digni. Et
„ Nos Nankerus & Wicko Wratislaviensis & Misnen-
„ sis Ecclesiarum Episcopi Henricus Wratislaviensis,
„ Wadisläus Butiniensis, ac cæteri Principes & Duces
„ prædicti vocati ad præmissa testes & rogati præmis-
„ sis omnibus præsentialiter interfuimus scriptis præ-
„ sentibus sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam
„ in testimonium evidens appendentes. Datum Pra-
gæ in die beatæ Luciæ, Anno Domini Millesimo, trecentesimo, tricesimo primo. In cujus rei testimonium atque robur præsentes nostras literas, ac insertiones Sigillorum Nostrorum appensione fecimus firmiùs roborari. Datum Viennæ Anno Domini Millesimo, quadringentesimo vicesimo sexto, Vigesimâ Die Mensis Martii, Regnorum Nostrorum Anno Hungariæ &c. &c. Tricesimo nono Romanorum decimo sexto, & Boëmiæ sexto.

Lit. N.

Von GOttes Gnaden Friederich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, rc. Hertzog.

Unsern freundlichen Dienst und gnädigen Gruß zuvor, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter, auch Wohlwürdige Würdige, Wollge-

gebohrne Veste, Räthe und liebe Getreue, Wir geben hiemit Ew. Lbd. und Euch freündvetterl. und günstl. zu vernehmen, was massen zu der Zeit, wie die Behandelung des Fœderis zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vattern Gn. unter Handen war, man Uns als dazumahligen Churprintzen vorgestellet, daß die Uberlassung des Schwibusischen Creises aus keiner andern Ursache von Hochged. Sr. Gn. urgiret, und darauf bestanden würde, als weit solches heimblich und unter der Hand von den Frantzösisch-Gesinneten suggeriret wäre, weil dieselbe wohl wüsten, daß Ihro Käyserl. Majest. selbigen Creyß vor ungegründete Prætentionen nimmermehr hingaben, und sich also die Hoffnung macheten, daß da durch das gantze Alliantzwerck dahin fallen würde. Die Begierde so Wir dazumahlen hatten Unsers Herrn Vattern Gn. von denen mit Franckreich gemachten Engagementen ab- und in Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs, folglich auch dieses Churhauses, warhafftes Interesse gezogen zu sehen, machete, daß Wir denen Vorschlägen so dabey vorkahmen Gehör gaben, insonderheit, man aufs inständigste von Uns begehrete, Wir möchten gegen keinem eintzigen Menschen etwas davon gedencken, dergestalt, daß wir auch nicht gegen den eintzigen Ministrum so Wir damahlen hatten, nehmlich, Unsern jetzigen würcklichen Geheimbten Etats- und Lehn-Rath den von Danckelman, davon erwehnet haben; wodurch Uns dann die Mittele benommen Uns von der Sachen Beschaffenheit zu informiren, und Wir endlich dahin gebracht worden, daß wir so mündlich gegen den Kayserlichen Abgesandten Freyherrn van Freytag, auch durch einen ausgestellten schrifftlichen Schein, versprochen, Wir wolten benanten Creiß, so bald Wir nach Unsers Herrn Vatern Tode zur Regierung kehmen, Ihrer Kayserl. Majest. restituiren, und wieder einreumen.

Als nun vor einiger Zeit gedachter Kayserl. Abgesandter bey Uns umb die Erfüllung sothanen Promissi angehalten, und Wir solches dem von Danckelman, eröffnet, hat derselbe dieser Sachen halber, als deren unwissend, von dem Abgesandten Information begehret, welche

Er ihme auch in Frantzösischer Sprache, so Wir die hiebey kommende Abschrifft zeiget, gegeben, und, als kurtz darauf der von Fuchs bey Uns angelanget, auch ihme thane Information communiciret worden, hat derselbe, als umb der Sachen Bewandnüß die beste Wissenschafft habend, weil Er den Tractat gemachet, den Ungrund der in ermeldter Information enthaltenen principiorum so klar und deutlich in beygehender Beantwortungs-Schrifft vorgestellet, daß es Uns nicht wenig schmertzet daß man Uns dergestalt hinters Licht geführet hat, und wir gäntzlich entschlossen seyn den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle, sondern denselben wieder zurück zufordern, und zwar, umb so viel mehr, weil Unsere Ehre, Pflichte und Gewissen dabey interessirt, und Wir nicht wollen angesehen seyn als geben Wir so liederlich Land und Leuthe hin, oder, als wolten Wir die Stücke, so Unsers Herr Vattern Gn. zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipiren, zumahlen Uns solches bey Unseren Nachbaren eine sehr schädliche Folge causiren dürffte; Wir haben zwar gemeinet das Werck in der Stille abzuthun und haben zu dem Ende mit offterwentem Käyserl. Abgesandten sprechen, ihme auch die Beantwortungs-Schrifft vorzeigen lassen, Weil Er sich aber zu nichts positives erkleren wollen, sondern vielmehr auff den einmahl veranlasseten Unfueg bestanden, so seynd wir entschlossen die Sache eiferigst an dem Kayserl. Hofe selber durch Unsern würckl. Geheimen Rath, und nacher Augsburg destinirten Ministrum den von Danckelman, so von Regensburg ehsts dahin reisen wird, und zwar ehe Wir selber nach Augsburg kommen, treiben zu lassen; Indehme man hier aber aus Mangel der Acten denselben nicht vollenkömlich instruiren können, so befehlen Wir Euch, Unsern würckl. Geheimbden Räthen, hiemit in Gnaden, deßhalb in dem Archiv aufs fleißigste und schleunigste nachzusehen, und insonderheit Ihn über zwey Puncta zu instruiren. 1.) Was unsers Herrn Vattern Gn. Anfangs von Ihrer Käyserl. Majest. zu Tilgung deren Prætensionen prætendiret, und deßhalb

an

an dem Käyserl. Hofe hat übergeben lassen, da sich dann befinden wird, daß solches weit mehr und höher, als der Schwiebusische Creiß, ja mehr als das gantze Hertzogthumb Glogow importire, und werden sich davon verschiedene Memorialia, wie auch Instructiones vor diejenige so an den Käyserlichen, Hoff verschickt gewesen, finden. 2.) Muß ihme eine Information von Unseren Prætensionen auf die vier Hertzogthümber und derselben Gerechtsamkeit zugesandt werden, damit Er daraus ersehe, daß man Uns den Schwiebußischen Creiß gar nicht vor nichts gegeben, sondern Wir woll zehen mahl mehr davor cediret, ja, daß Ihre Käyserl. Majest. aus dem damahligem Tractat unvergleichlich grössere Avantagen gezogen als Wir und Unser Churhauß. 3.) Es müssen ihme auch Abschrifften von der Renunciation und was deme anhängig zugesand werden, die Copey von dem Tractat, als welchen wir mit bey Uns haben, wird ihme von hieraus zugefertiget; Wir Ihr dann, wann Ihr noch ferner etwas in Actis findet, so zur Sache dienlich, Ihn darauf rectâ von daraus zu instruiren; 4.) Uns aber davon Copiam anhero zu schicken. 5.) Auch Uns zugleich forderlichst Euer ohnmaßgebliches Bedencken, was weiter bey einer so wichtigen Sache zu thuen zu ertheilen. Seind Ew. Lbd. zu freundvetterlichen Diensten geflissen, und Euch mit Gnaden wollgewogen. Geben im Lager vor Bonn,

den 9ten und 19ten Septemb. 1689.

Verzeichniß

Des Inhalts der Sammlung einiger Staats-Schrifften.

In dem ersten Stück.

I. Erstes Chur-Bayrisches Impressum gegen Jhro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:

Anmerckungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Hofs-Circular-Rescript an alle auswärtige Ministros und neben anderen dabey aus dem Testament und Codicill Kaysers Ferdinandi I. glorreichester Gedächtniß communicirte Extract, die damahlige Oesterreichische Erbfolge betreffend, nebst den dazu gehörigen Beylagen. : : : pag. 3

In dem zweyten Stück.

I. Zweytes Chur-Bayrisches Impressum gegen Jhro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:

Jhro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim zweytes Circular-Rescript de dato 21. Novembr. 1740. Samt den Chur-Bayrischen kurtzen Anmerckungen über obenstehendes Circular-Rescript nebst den Beylagen. : : : : : p. 99

III. Lettre écrite à un Juris Consulte de la Ville *** au sujet des Dispositions faites par l'Empereur Ferdinan I. dans son Testament du premier Juin 1543. dans le Contrat de mariage de l'Archiduchesse Anne sa fille ainée, du 19. Juin 1546. & dans son Codicille

cille du premier Fevrier 1547. pour regler la Succession à plusieurs Etats de la Maison d'Autriche. p. 141
IV. Chur-Bayris. Circular-Rescript, an die auswärtige Gesandte und Ministros de dato 8. Jenner 1741. p. 165
V. Chur-Bayrische kurtze Erinnerung über ein abermahlen unterm dato 10. Decembr. 1740. erfolgtes Wienerisches Circular-Rescript. p. 166
VI. Chur-Bayrische Verwahrung gegen Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, de dato München den 3. Nov. 1740. pag. 174
VII. Extract Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen Circular-Rescripti de dato Wien den 6. Novembr. 1740. p. 174
VIII. Copia-Schreibens des Chur-Pfältzischen Herrn Vice-Cantzlers zu Nürnberg, Carl Freyherrn von Hartmann, an den Oesterreichischen Herrn Comitial-Gesandten, Freyherrn von Palm. p. 181
IX. Anmerckungen über die von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geschehene Ubertragung der Mit-Regentschafft und Böhmischen Chur-Würde, ohne dannoch denen Rechten der Oesterreichischen Pragmatis. Sanction Abbruch zu thun. 184
X. Copey von demjenigen Brief, so Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen 2c. an die General-Staaten von Holland unter dem 21. Dec. erlassen. p. 190
XI. Antwort der Herren General-Staaten auf dieses Schreiben. p. 191

In dem dritten Stück.

I. Rechts-gegründetes Eigenthum des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften in Schlesien. 193

In dem vierten Stück.

I. Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische

sische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc. und zugehörige Herrschafften. p. 291

II. Memoire, welches der Königlich-Preußische Gesandte in Londen Graf von Truchses, dem Königlich-Groß-Brittannischen Hofe, wegen des Hertzogthums Schlesien überreichet hat. p. 327

III. Nachrichten die Chur-Böhmische Functionen bey der Wahl eines Königs betreffend, insonderheit dererjenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron- und Chur-Würde gelanget. Samt denen darauf verfaßten Anmerckungen und Gegen Anmerckungen. p. 339

IV. Schreiben des Herrn Grafen von Törring an den Herrn Grafen von Kinsky, das Exercitium Jurium Electoralium der Chur-Böhmen bey der Kayser-Wahl betreffend, nebst der darauf erfolgten Antwort. p. 358

VII. Copia-Schreibens an Se. Königl. Maj. in Preussen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Beyern, die Prolongation des Kayserlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 19. Jan. 1741. p. 361

VIII. Copia Antwort-Schreibens Sr. Königl. Maj. in Preussen an Jhro Churfürstl. Durchl. in Bayern, ebenfalls die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Berlin den 9. Febr. 1741. p. 362

IX. Copia-Schreibens an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Jhro Churfürstl. Durchl. in Bayern die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato München den 5. Febr. 1741. p. 364

X. Copia Antwort-Schreibens von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Jhro Churfürstl. Durchl. in Bayern die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Mayntz den 19. Febr. 1741. 366

XI. Copia-Schreibens von Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Jhro Königl. Maj. in Preussen, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato den 20. Febr. 1741. p. 368

XII. Copia-Schreibens an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Ehrenbreitstein den 20. Jan. 1741. p. 371

XIII. Copia Schreibens von Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürl. Durchl. zu Sachsen d. d. Dreßden den 18. Jan. 1741. an das Cammer-Gericht zu Wetzlar dessen Bestättigung betreffend. . . . p. 373

XIV. Copia Wieder-Antwort an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen von dem Hochpreißl. Reichs-Cammer-Gericht, d. d. Wetzlar den 2. Febr. 1741 . . . p. 376

XV. Rescript Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Sicherheit der Catholischen Religion in Schlesien betreffend. . . . . p. 377

XIV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Dero hohen Person geschehen seyn sollende Nachstellungen betreffend, d. d. 11. Mertz 1741.

XVII. Copia-Schreibens von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz mut. mut. das Reichs-Vicariat betreffend, sub dato Mayntz den 28. Febr. 1741. 380

In dem fünfften Stück.

I. Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehener Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde nach den Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observantz, so wohl des H. Röm. Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichis. Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig sey. . . . p. 387

II. Pro Memoria, so die Herren Gesandten derer Alt-Fürstlichen Häuser unter sich haben herum gehen lassen, die künfftige Kayserl. Wahl-Capitulation betreffend. p. 436

III.

III. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Herrn Gesandten in Regenspurg, d. d. 11. Martii 1741, den Wienerischen Hof betreffend. ; ; p. 439

IV. Raisons, qui prouvent évidemment, que l'Expedition de sa Majesté le Roi de Prusse en Silésie n'est aucunement le cas, où la Cour de Vienne sauroit reclamer les engagemens & l'assistence des Puissances garantes de la fameuse Pragmatique, - . p. 441

V. Copia-Schreibens an beyde Chur-Fürsten zu Bayern und Pfaltz von des Herrn Bischoffs zu Eichstedt Hochfürstl. Gnaden d. d. 8. Jan. 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. ; ; ; p. 444

VI. Extract Churfürstl. Mayntzischen gnädigen Rescripts an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg, d. d. Mayntz den 10. Mertz 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. ; ; ; ; ; p. 446

VII. Refutation par les loix fondamentales de l'Empire du Rescrit daté de Vienne du 20. Nov. 1740. touchant l'exercice actuel de l'Electorat de Bohéme. 447

VIII. Constantini Modrevii, Poloni, de instituendis Comitiis circularibus Consiliisque capiendis pro conservanda communi omnium Libertate Admonitio ad Principes Germanos. - - - p. 459

IX. Schreiben Sr. Maj. des Königs von Engelland an Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen d. d. Londen 29. Jan. 1741. die Garantie der Pragmatischen Sanction und die Schlesische Händel betreffend. ; ; ; ; ; p. 470

X. Reponse de la Cour de Vienne au Memoire de Mr. le Baron de Danckelmann. - - p. 473

XI. Copia-Rescripti von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Dero zweyt- und dritten Wahl-Gesandten zu Franckfurt, d. d. 13. Martii 1741. das Ceremoniel betreffend ; ; ; ; p. 476

In dem sechsten Stück.

I. Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majest. der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothrin-

Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden p. 483

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend. = = p. 556

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. p. 559

IV. Copia Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17) Jan. 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. = p. 561

V. Extract allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Allianz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563

In dem siebenden Stück.

I. Actenmäßige, und rechtliche Gegen-Information über das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenandte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften in Schlesien. = = = p. 579

In dem achten Stück.

I. Widerlegung der vor kurtzem zum Vorschein gekommenen Schrifft, unter dem Titul: Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene

hene Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, aus der Observantz, so wohl des Heil. Römis. Reichs als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, gegründet der Sanctioni Pragmaticæ gemäß und zurecht beständig seh. = , , = p. 833

II. Kurtze Beantwortung der fernerer zum Vorschein gekommenen Chur-Brandenburgischen sogenandten nähere Außführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften. p. 895

In dem neunten Stück.

I. Instruction und Ordnung des von beeden Durchlauchtigsten Chur-Fürsten in Bayern und Pfaltz in der Reichs-Stadt Augspurg gemeinschafftlich errichteten und am 1. Febr. hujus Anni würcklich eröffneten Hochpreißlichen Reichs-Vicariat-Hoff-Gericht in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens mit einigen practischen Anmerckungen illustriret und mit Beyfug. II. Der bey diesem Reichs-Vicariat-Gericht pro norma recipirten Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung de Anno 1659. dann III. eines Codicis titularis Dn. Dominorum tam Consiliariorum quam Agentum, ac Cancellariæ inservientium mit Benennung deren allerseitigen Quartieren. Cum Permissione superiorum zum Druck befördert. p. 929

II. Regis Catholici in Regnum Bohemiæ quod habet annexam Prærogativam Electoratus Prætensio. 983

III. Entretien de trois amis, touchant le present état de l'Allemagne après la mort de feu l'Empereur Charles VI, ou l'on raisonne sur le presomtif Successeur a la Couronne Imperiale. - p. 999

In

In dem zehenden Stück.

I. Zufällige Gedancken über die Frage: Ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, wegen der Chur-Würde, so der Cron Böhmen anklebet in dem Churfürstlichen Collegio, da nun die Erb-Folge auf das weibliche Geschlecht verfallen, Sitz und Stimme führen können, zusammen getragen von einem Patrioten. p. 1033

II. Kurtze Antwort und Anmerckungen über die in einer unlängst erschienenen unpartheyischen Prüfung ꝛc. ꝛc. betitelten Schrifft gestellte Haupt-Frage: Ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn die Ihro unstreitig anklebende Chur-Würde, dergestalt zu üben und zu gebrauchen, berechtiget seyn, daß Sie mit Ihrem Voto bey Wahl-Reichs-Deputations-Collegal- und andern Tägen allen und jeden ordinari Churfürstlichen Zusammenkünfften, auch folgends zu Exercirung des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayserlichen Crönung zu admittiren. p. 1059

III. Constantii Modrevii, Poloni, de maturanda Electione Imperatoris Admonitio ad Germanos. p. 1071

IV. S. E. des Hrn. Gen. Feld-Marschalls Grafens von Seckendorff Schreiben und Relation an die Crayß-ausschreibende Stände des Reichs von den gegenwärtigen Umständen der Reichs-Vestung Philipsburg d. d. 29. Apr. 1741. p. 1085

V. Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig erlassenes Rescript die Reichs-Vestung Philippsburg betreffend d. d. 11. May 1741. p. 1095.

VI. Copia Hochfürstl. Würtzburgischen Rescripti an Dero Gesandtschafft in Regenspurg d. d. 28. May 1741. die Reichs-Vestung Philippsburg betreffend. p. 1098

VII. Catholica Religio in tuto vicina in tuto Regni Poloniæ vindicatis Silesiæ Ducatibus adversus Austriacam Vim. p. 1098

VIII. Schreiben des Löbl. Schwäbischen Crayses an das Reichs-Convent zu Regenspurg d. d. 15. May 1741.

den gegenwärtigen Zustand der Reichs-Vestung Kehl betreffend. = = = p. 1108

IX. Extract derjenigen Instruction, welche einem sichern Königl. Bothschaffter zugeschrieben wird. = 1112

In dem eilfften und zwölfften Stück.

Beantwortung der sogenannten Acten-mäßigen und rechtlichen Gegen-Information über das rechts-begründete Eigenthum des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung einiger Staats-Schriften, welche nach Ableben Kayser Karl des VI. zum Vorschein gekommen und die gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen
Bd.: 11/12.

[Frankfurt a.M.] (1741)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1919(1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084919-4
VD18 15473813-001